



## **Verhandlungen des Kantonsrates**

Sitzung vom 18. März 2024

<b>Ort und Zeit</b>	Kantonsratssaal, Regierungsratsgebäude Herisau, 08.15 bis 16.11 Uhr
<b>Anwesend</b>	zwischen 61 und 62 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
<b>Entschuldigt</b>	Kantonsrat Renzo Andreani, Herisau (ganztags) Kantonsrat Werner Rüegg, Heiden (ganztags) Kantonsrat Matthias Tobler, Wolfhalden (ganztags) Kantonsrat Lukas Scherer, Herisau (08.15 Uhr – 11.50 Uhr) Kantonsrat Glen Aggeler, Herisau (ab 15.30 Uhr)
<b>Vorsitz</b>	Kantonsratspräsident Hannes Friedli, Heiden
<b>Ratschreiber</b>	Roger Nobs
<b>Protokollführung</b>	Fabienne Welte

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten
2. Schlichtungsbehörden; Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2023–2027
3. Kantonale Volksinitiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)»; 1. Lesung
4. Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision; 1. Lesung
5. Interpellation Glen Aggeler, Herisau, Claudia Frischknecht, Herisau und Werner Rüegg, Heiden; Hilfestellung für Long Covid-Fälle
6. Interpellation Mathias Steinhauer, Herisau und 15 Mitunterzeichnende; Stossrichtung und Mitwirkung beim künftigen Fusionsgesetz
7. Postulat Peter Gut, Walzenhausen; Finanzielle Risiken der Ausserrhoder Gemeinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern; Bericht des Regierungsrates; Kenntnisnahme
8. Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme
9. Fragestunde

## 1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

### **Kantonsratspräsident Friedli–Heiden eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:**

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte  
Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte  
Geschätzte Gäste und Medienvertreter  
Geschätzte Zuschauerinnen und Zuschauer am Livestream

Gestern sind in Russland die Präsidentschaftswahlen zu Ende gegangen. Es ist nicht übertrieben zu sagen: Der Gewinner dieser Wahlen steht schon seit längerem fest. Oppositionelle wie Ilja Jaschin sind in Haft oder nicht zur Wahl zugelassen. Mit Fug und Recht kann man sagen, dass die Bevölkerung in Russland keine Wahl gehabt hat. Im November wird die Bevölkerung der USA ihren Präsidenten wählen. Als Folge des Systems mit ausschliesslich zwei Parteien ist die Auswahl bereits im Vorfeld erheblich eingeschränkt. Wenn man einen Kandidaten für ungeeignet hält und den anderen nicht will, fällt der Entscheid wirklich nicht leicht. Offenbar befinden sich weite Teile der US-Bevölkerung gerade in diesem Dilemma. Ich möchte keinesfalls die politischen Systeme der beiden grössten Länder der Welt vergleichen, schon gar nicht mit unserem System. Es gibt aber doch sehr viele weitere Länder, in denen zwar durchaus Wahlen weitestgehend demokratisch organisiert stattfinden, gleichzeitig aber die Bevölkerung aus unterschiedlichsten Gründen gar keine Wahl hat. Wollte man diese eigentlich für die Demokratie ungute Situation auf unsere Verhältnisse herunterbrechen, müssen wir im Voraus eines unbedingt festhalten: Unser System kennt kein politisches Amt, in dem die oberste Entscheidungsebene auf eine einzelne Person konzentriert ist; weder auf Bundes- noch auf Kantons- oder Gemeindeebene. Das lässt uns in unserem Land Wahlen immer auch ein Stück entspannter angehen.

Leider haben wir auch bei uns in letzter Zeit eine Tendenz, die ich für unsere Demokratie für problematisch halte. Sie heisst: ein Sitz – eine Kandidatur. Das gilt für den Kantonsrat genau gleich wie für den Regierungsrat. Aber besonders auf Gemeindeebene wird das immer mehr zur Regel. Nicht gerade selten gibt es dort schon keine Kandidaturen mehr – und das schon seit längerem. Auch jetzt wieder gibt es Gemeinden, die die Sitze in den Räten oder Kommissionen knapp oder nicht mehr besetzen können. Ich habe mich gefragt, woran es liegt. Einerseits wird immer wieder angeführt, dass es den Menschen zunehmend schwerfällt, sich irgendwo zu engagieren. Sei es aus Zeitgründen, sei es, weil sie sich nicht gerne exponieren. Oder auch, weil es in der Gesellschaft immer geringer geschätzt wird, wenn jemand Verantwortung für das grosse Ganze übernimmt. Meines Erachtens ist hier die grösste Gefahr für unser Gemeinwesen. Die Parteien können ein Lied davon singen. Traditionell haben sie die Aufgabe, Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen und für politische Ämter zu motivieren. Wenn das nicht mehr gelingt – und das geschieht immer öfter – werden Kandidaturen in letzter Minute oder Kandidaturen von Personen, die keine Vorstellungen von politischer Arbeit oder keine politischen Zielsetzungen haben, zum Normalfall. Es gibt hier sicher auch Ausnahmen oder sogar Ausnahmetalente. Aber oft sind das Personen, die sich nach kurzer Zeit enttäuscht von der Politik verabschieden. Auf der anderen Seite gibt es immer mehr Bevölkerungsteile im Land, die kein Vertrauen in die politischen Institutionen haben. Aussagen wie: «Die machen sowieso, was sie wollen», gehören in solchen Kreisen schon eher zu den harmlosen. Um die Bevölkerung mehr für das

gemeinschaftliche grosse Ganze zu begeistern, scheint mir die Teilhabe ein ganz wichtiger Schlüssel zu sein. Dass möglichst weite Teile der Bevölkerung die Möglichkeit haben, bei politischen Prozessen mitzureden. Diese Teilhabe wirkt stark dem Gefühl der Ohnmacht, dem Gefühl des ausgeschlossen Werdens positiv entgegen. Wir haben an unserer letzten Sitzung bei der Totalrevision der Kantonsverfassung diese Teilhabe erweitert – in einer gehaltvollen Debatte, die auch sehr politmotivierend gewirkt hat. Politik darf nicht etwas Elitäres sein, sondern sie soll von allen gestaltet werden, weil sie alle jederzeit betrifft.

Die Sitzung ist eröffnet. Der **Ratschreiber** liest das Gebet.

Nach dem Gebet bringt der Ratsvorsitzende folgende Mitteilung im Namen des Büros an:

- Am 8. März fand das traditionelle Parlamentarier-Skirennen in der Lenzerheide statt. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat in der Kantonswertung den dritten Platz hinter Graubünden und Appenzell Innerrhoden erreicht. Dölf Alpiger, nebenamtlicher Kantonsrichter, hat das Rennen in der Kategorie Herren bis Jahrgang 1974 gewonnen. Kantonsrat Giezendanner – Teufen wurde bei den Herren ab Jahrgang 1975 sechster. Tilla Jacomet, nebenamtliche Kantonsrichterin und Kantonsrätin Bischof – Gais wurden bei den Damen dritte bzw. fünfte. Ich gratuliere der Ausserrhoder Delegation herzlich zu diesem Erfolg.
- Das Streaming der Kantonsratssitzung wird heute mit einer fix installierten Anlage gemacht. Es gibt vier Kameras, die automatisch auf die Person schwenken, bei der das Mikrofon offen ist. Der Stream wird von hier vorne gestartet bzw. gestoppt und es braucht kein externes Personal mehr.
- Die Frist für die Volkdiskussion für die Totalrevision der Kantonsverfassung läuft noch bis am Freitag, 22. März 2024. Bis anhin sind drei Beiträge eingegangen.

Der Ratsvorsitzende bittet die Leiterin des Parlamentsdienstes, Sabrina Baumgartner, den Appell durchzuführen.

Es sind 61 Mitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 31.

## 2. Schlichtungsbehörden; Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2023–2027

Mit Bericht vom 10. Januar 2024 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit (KIS), Belinda Bischof, Teufen, für den Rest der Amtsdauer 2023–2027 als Vertretung der Vermietenden in die Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht per 1. Juni 2024 zu wählen.

*Eintreten ist obligatorisch*

**Aggeler–Herisau**, Referent der KIS: Das Büro des Kantonsrates hat die KIS mit der Vorbereitung der Ersatzwahl für die Schlichtungsbehörden für die verbleibende Amtsdauer 2023–2027 beauftragt. Die Ausgangslage ist Ihnen durch den Bericht und Antrag der Kommission bekannt. Die Kommission stellte fest, dass aktuell lediglich eine Ersatzwahl für die Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht, konkret eine Vertretung der Vermietenden respektive Hauseigentümer notwendig ist. Es ist eine paritätische Vertretung der Verbände in der Schlichtungsstelle durch die Zivilprozessordnung vorgeschrieben. Bei der vorliegenden Ersatzwahl wurde durch die Kommission nochmals der klare Prozess hinsichtlich der paritätischen Vertretung geregelt. In der Folge wurde durch den Hauseigentümerverband Appenzell Ausserrhoden mit der Person von Belinda Bischof, Teufen, ein qualifizierter Wahlvorschlag eingereicht. Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen, beantragt Ihnen die KIS, für die restliche Amtsdauer 2023–2027 die Wahl von Belinda Bischof, Teufen, gemäss Bericht und Antrag. An dieser Stelle bedankt sich die KIS bei den Schlichtungsbehörden für ihre engagierte Arbeit, welche zugunsten des Kantons und zur Entlastung der Gerichte erbracht wird.

*Gewählt ist mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltungen Belinda Bischof, Teufen.*

### 3. Kantonale Volksinitiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)»; 1. Lesung

Mit Bericht vom 26. September 2023 beantragt der Regierungsrat, dem Entwurf für einen Beschluss des Kantonsrates zur kantonalen Volksinitiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)» in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 20. November 2023 beantragt die Kommission Bildung und Kultur, dem Entwurf für einen Beschluss des Kantonsrates zur kantonalen Volksinitiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)» in 1. Lesung zuzustimmen.

*Eintreten ist obligatorisch.*

**Metzger–Heiden**, Präsidentin Kommission Bildung und Kultur (KBK): Die KBK nimmt zum vorliegenden Geschäft wie folgt Stellung: Die Initiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)» wurde Ende Dezember 2022 eingereicht. Der Regierungsrat hat das Geschäft Ende September 2023 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Die Kommission hat an der Sitzung vom 20. November 2023 die Kinderschutzinitiative beraten. Für Abklärungen und Auskünfte standen Regierungsrat Stricker und der Departementssekretär Moritz Gut zur Verfügung. Die KBK stellt einstimmig fest, dass die Initiative die Kriterien der Gültigkeit erfüllt und beantragt daher die Kinderschutzinitiative für gültig zu erklären. Die Begehren wurden in der Kommission ausführlich behandelt. Die KBK teilt im Grundsatz die Anliegen der Initiative, wie Schutzbedürfnisse von Kindern und die Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Kommission erachtet die praktische Umsetzung der Initiative allerdings als schwer durchführbar und dies aus folgenden Gründen: Der übergeordnete Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) hält fest, dass Kantone eigenständige Regelungen für den Schulbetrieb und die Schulorganisation erlassen können. Dazu zählen auch schulische Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, Gesundheitsförderung und Prävention. Allerdings werden diese Regelungen in der besonderen oder der ausserordentlichen Lage nach Epidemien gesetz durch übergeordnetes Recht übersteuert. Das bedeutet, dass die kantonalen Regelungen in diesem Fall nicht mehr zur Anwendung kommen und die bundesrechtlichen Anordnungen gelten. In diesem Fall spielt es in der besonderen und ausserordentlichen Lage keine Rolle, welche kantonalen Regelungen gelten.

Im Initiativtext werden die Wörter «Zustimmung», «propagieren» und «keine Benachteiligung» verwendet. Zum Begriff «propagieren»: Unabhängig der epidemiologischen Lage müssen die nationalen Impfempfehlungen in den Kantonen umgesetzt und gefördert werden. Die Impfungen werden bei Schulein- und Schulaustritten auf freiwilliger Basis gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und gemäss den Richtlinien des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) durchgeführt. Die Impfungen sind freiwillig und die Erziehungsberechtigten müssen den Impfungen zustimmen. Bezüglich der Impfung besteht in der Schweiz kein Impfblogatorium für die allgemeine Bevölkerung. Jedoch kann das BAG basierend auf Impfempfehlungen für gewisse Risikogruppen ein Impfblogatorium in der besonderen Lage aussprechen. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist allerdings immer zwingend. Dies ist Bestandteil der

elterlichen Sorge. Die Zustimmung des Kindes, und darum geht es eigentlich in der Kinderschutzinitiative, ist im Volksschulgesetz Art. 27 Abs. 2 (VSG; bGS 412.4) unter «Rechte der Lernenden» festgehalten: «Sie werden in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse angemessen einbezogen.» Somit wird dem Anliegen der Zustimmung bereits jetzt Folge geleistet. Die Initiative ist sehr offen formuliert und es stellen sich Fragen in der Auslegung und Umsetzung. Die Initiative ist ohne weiterführende Erläuterungen eingegangen. Es stellt sich die Frage, ob zu medizinischen Untersuchungen auch die Durchführung der schulärztlichen oder schulzahnärztlichen Untersuchungen, die Bewegungsförderung oder Präventionsmassnahmen im Rahmen der Schule, wie beispielsweise Präventionsarbeit betreffend Alkoholkonsum und Sexualkundeunterricht, gezählt werden. Zum Wortlaut der Initiative «eine fehlende Zustimmung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter darf zu keinen Benachteiligungen führen»: Eine Benachteiligung kann bei fehlender Zustimmung im Kontext von medizinischen oder gesundheitsbezogenen Massnahmen immer erwachsen. So beispielsweise, wenn die Kinder dem Schulunterricht aufgrund von übertragbaren Krankheiten für eine Zeit fernbleiben müssen und die Schule den Unterricht von zuhause aus sicherstellen muss. Eine Benachteiligung kann sich auch ergeben, wenn Kinder die Überzeugungen ihrer Erziehungsberechtigten vertreten müssen. Die KBK bedauert, dass mit dem Initiativtext bei den Mitunterzeichnenden gegebenenfalls nicht umsetzbare Erwartungen geweckt worden sind. Die Erwartungen können bei der vorgeschlagenen Gesetzesänderung im Epidemie- oder Pandemie-Fall nicht erfüllt werden, da die Gesetzgebung des Bundes als übergeordnetes Recht zur Anwendung kommt. Die KBK beantragt Ihnen somit dem Entwurf des Beschlusses gemäss Beilage 1.2 zuzustimmen.

**Regierungsrat Stricker**, Vorsteher Departement Bildung und Kultur: Folgendes steht in der UNO-Kinderrechtskonvention: «Jedes Kind hat ein Recht darauf gesund und sicher aufzuwachsen, sein Potenzial zu entfalten, angehört und ernst genommen zu werden.» Diesen Grundsatz wird wohl niemand in diesem Saal bestreiten. Dies vorne weg und nun zur politischen Brille: Nicht alle Tage gibt es im Kanton Appenzell Ausserrhoden ein Volksbegehren zu beraten. Heute dürfen wir dies. Die Anwendung des Initiativrechts ist der Inbegriff des demokratischen Staatsverständnisses. Die Initiantinnen und Initianten haben das Instrument genutzt, um ihr Anliegen bezüglich des Kinderschutzes auf die politische Agenda zu setzen. Es handelt sich dabei um einen Antrag an den Gesetzgeber in Form der allgemeinen Anregung. Dieser Antrag wurde von 388 Bürgerinnen und Bürgern unterzeichnet. Dies ist die Wahrnehmung der politischen Rechte in der absolut reinsten Form. Das ist Demokratie. Der Regierungsrat hat bereits bestätigt, dass die Initiative zustande gekommen ist. Gegenstand der heutigen Debatte ist die Frage der Gültigkeit oder allgemein gesagt, wie mit der Initiative umgegangen werden soll. Details dazu sind im Bericht und Antrag des Regierungsrates aufgeführt. Inhaltlich geht es vor allem um die Zustimmung der Eltern zu medizinischen Massnahmen im Schulbereich. Die Präsidentin der KBK hat den Sachverhalt ziemlich detailliert ausgeführt. Falls gesundheitliche Themen im Verlauf der Debatte aufkommen, welche in den Zuständigkeitsbereich des DGS fallen, wird Landammann Balmer das Wort dazu ergreifen.

Der Regierungsrat empfiehlt klar die Initiative abzulehnen. Wieso? In den Fällen, in denen das Kernanliegen der Initiative zum Tragen kommen würde, nämlich in einer Pandemie, ist das Bundesrecht oder konkret das Epidemien-gesetz als übergeordnetes Recht anzuwenden. Damit werden jegliche kantonalen Beschlüsse übersteuert. Eine kantonale Regelung, wie sie die Initiative fordert, wäre somit bei Pandemien und Epidemien gar nicht anwendbar. Die beabsichtigte Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist ebenfalls aufgrund des übergeordneten Rechts bei Eingriffen wie Impfungen und Ähnlichem heute schon erforderlich und damit

Realität. Die Initiative weckt Erwartungen. In diesem Punkt sind sich Kantonsrätin Metzger–Heiden und ich offensichtlich einig: Die Initiative weckt Erwartungen, die nicht erfüllbar sind. Das Ziel, nämlich die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung zu stärken, kann aus diesen Überlegungen, welche ich bereits ausgeführt habe, nicht erreicht werden. Im Gegenteil, die Initiative untergräbt die generellen Präventionsinformationen, welche ein Teil des Schulunterrichts sind, weil Untersuchungen und Impfungen nicht propagiert werden dürfen. Darunter würden alle Arten der Prävention, die der Gesundheit im Rahmen der Ausbildung dienlich sind, fallen. Die beabsichtigte Stärkung der Eigenverantwortung würde damit indirekt geschwächt, aber ganz klar nicht gestärkt. Dies kann wohl nicht im Sinne der Initianten sein. Weiterführend ist festzuhalten, dass eine mögliche künftige Gesundheitskrise mit dieser Initiative nicht verhindert werden kann. Der Staat trägt eine andere Verantwortung. Da gilt es in diesen Situationen nicht nur einzelne Personen, sondern die ganze Bevölkerung grundsätzlich zu schützen. Damit ist in der Konsequenz verbunden, dass dies für einzelne Personen in einigen Fällen störend sein kann oder als einschränkend empfunden wird. Auch dies ist ein Wesenselement der Demokratie. Im Weiteren bedankt sich der Regierungsrat für die sorgfältige Aufarbeitung des Geschäfts durch die KBK. Sie bestärkt den Regierungsrat in seinem Antrag, das Geschäft ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen. Das war ein Punkt über den diskutiert wurde. Ein Gegenvorschlag sollte eine gewisse Spannbreite eröffnen. Für den Regierungsrat war es klar, vor dem Hintergrund der aufgeführten Gründe, keinen Gegenvorschlag zu diesem Geschäft zu unterbreiten. Ich freue mich jetzt auf eine sachliche Debatte und lade Sie ein, dem vorbereiteten Beschluss zuzustimmen und damit: Erstens die Initiative für gültig zu erklären, zweitens sie dann abzulehnen und drittens den Stimmberechtigten die Initiative in einem sauberen demokratischen Prozess mit einer Abstimmungsempfehlung zur Abstimmung zu unterbreiten.

**Schmidli–Schwellbrunn**, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Mit Befriedigung hat die Fraktion der FDP.Die Liberalen sowohl den Bericht und Antrag des Regierungsrates wie auch der vorbereitenden Kommission zu Kenntnis genommen. Beide Berichte behandeln die Frage der Gültigkeit der Initiative sowie die Argumente der Initianten sorgfältig und ausführlich und den beiden Berichten ist nichts mehr hinzuzufügen. Aus Sicht der Fraktion der FDP.Die Liberalen führen drei wesentliche Argumente zur Ablehnung der Initiative: Erstens wurden die Anliegen der Initianten schon bei der Behandlung des VSG im Rat besprochen und grossmehrheitlich abgelehnt. Neue Argumente sind zwischenzeitlich nicht dazugekommen. Zweitens sind bei einer Mehrzahl der von den Initianten aufgeführten «Massnahmen» die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das heisst, dass eine der Hauptforderungen der Initiative bereits erfüllt ist. Drittens: im Moment der ausserordentlichen oder besonderen Lage nach schweizerischem Epidemien-gesetz, das heisst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Grossteil der Forderungen der Initianten wirksam würde, würde das Bundesrecht jede kantonale Regelung übersteuern. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen beantragt Ihnen daher: Erstens die Initiative für gültig zu erklären. Zweitens dem Entwurf für einen Beschluss des Kantonsrates zur kantonalen Volksinitiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche» in 1. Lesung zuzustimmen und drittens die Initiative abzulehnen.

**Hagmann–Herisau**, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Die Kinderschutzinitiative verfolgt das Ziel, die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu stärken, indem sie fordert, dass medizinische Massnahmen im schulischen Umfeld die Zustimmung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter sowie der betroffenen Schülerinnen und Schüler erfordern und keine Benachteiligung daraus resultieren sollte. Dies

sind Anliegen, welche die Fraktion der Parteiunabhängigen unterstützt. Leider erweist sich diese Initiative als nicht zielführend und praktisch nicht umsetzbar. Unabhängig der Lage sind die Kantone verpflichtet, Impfungen zu fördern und nationale Impfempfehlungen zu unterstützen. Innerhalb des Schulgesundheitsdienstes können Impfungen angeboten werden, ebenso wie schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich informiert und die Teilnahme ist freiwillig. In der ausserordentlichen oder besonderen Lage überwiegt das Bundesrecht und hat Vorrang vor den kantonalen Bestimmungen, wodurch die Initiative nicht greift. Die Formulierung des Initiativtextes könnte in der Umsetzung zahlreiche Fragen aufwerfen. Zum Beispiel, ob bereits die Umsetzung und Förderung nationaler Impfempfehlungen als «propagiert» gilt oder wer genau als erziehungsberechtigt gilt. Es stellt sich die Frage, ob schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen noch durchgeführt werden dürfen. Diese Untersuchungen können frühzeitig Risiken und Probleme erkennen und würden bei Annahme der Initiative wegfallen würde. Nicht nur die Prävention könnte behindert werden, sondern es könnte auch eine potenzielle Benachteiligung der Kinder bedeuten, welche Opfer der Überzeugungen ihrer Eltern werden könnten. Es ist bedauerlich, dass die Initiative bei den Unterzeichnenden Erwartungen weckt, die nicht erfüllt werden können, insbesondere in Bezug auf Epidemien und Pandemien, bei denen Bundesgesetze gelten. Darüber hinaus würde die Annahme der Volksinitiative dazu führen, dass bewährte kantonale Regelungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge ausser Kraft gesetzt werden. Die Fraktion der Parteiunabhängigen unterstützt einstimmig die Empfehlung des Regierungsrates und der KBK.

**Wigger–Heiden**, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion hat von der Kinderschutzinitiative Kenntnis genommen. Sie kommt wie die vorbereitende Kommission und der Regierungsrat zum Schluss, dass diese die formalen Anforderungen an eine Initiative, die in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht worden ist, erfüllt. Die Initiative ist daher als gültig zu erklären. Das inhaltliche Anliegen der Initiative wird jedoch von der SP-Fraktion einstimmig abgelehnt. Aus Sicht der Fraktion geht es in der Initiative weniger um den Schutz von Kindern, sondern mehr um eine Verabsolutierung der Elternrechte. Es kann nicht sein, dass ausschliesslich einzelne Eltern entscheiden, welche Informationen ihre Kinder über den Gesundheitsschutz in der Schule erhalten bzw. welche Massnahmen zum Schutz der Gesundheit in der Schule ergriffen werden. Kinder sind laut UNO-Kinderrechtskonvention eigene Rechtssubjekte, die ein Anrecht auf Information und eigene Meinungsbildung haben. Sich eine eigene Meinung zu bilden, ist jedoch nur möglich, wenn Kinder mit verschiedenen Positionen und Argumenten zum Beispiel aus Schule und Elternhaus konfrontiert werden. Dies gilt auch für den Gesundheitsschutz. Es gehört zum Auftrag der Volksschule Kindern den aktuellen Wissensstand zu verschiedensten Themen zu vermitteln und auch sichtbar zu machen, welchem Wandel der jeweilige Wissensstand unterworfen ist. Hier Verbote einzuführen ist in keiner Weise zielführend. Ausserdem geht es in der Schule nicht nur um das eigene Kind, sondern um eine grosse Gruppe von Kindern mit sehr unterschiedlichen Schutzbedürfnissen. Da das geltende Recht die Zustimmung der Eltern und Kindern bei medizinischen Massnahmen garantiert, ist eine zusätzliche kantonale Gesetzesbestimmung völlig überflüssig. Kommt hinzu, dass in einem Krisenfall, also dann, wenn durch den Bund Individualrechte eingeschränkt werden, die kantonale Gesetzgebung durch die Bundesgesetzgebung übersteuert würde. Die SP-Fraktion beantragt daher dem Kantonsrat die vorliegende Volksinitiative abzulehnen und diese ohne Gegenvorschlag dem Stimmvolk mit einer Ablehnungsempfehlung zu unterbreiten.

**Assmus–Teufen**, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP/GLP: Die sogenannte Kinderschutzinitiative nimmt

Bezug auf die Erfahrungen der zurückliegenden Corona-Pandemie. Die Anliegen der Initiative, wie das Schutzbedürfnis von Kindern und die Eigenverantwortung der Erziehungsberechtigten, werden grundsätzlich von der Fraktion geteilt. Diese sind jedoch stets abzuwägen gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit. Insgesamt hält die Fraktion der Mitte/EVP/GLP die vorliegende Initiative als nicht zielführend und praktisch nicht umsetzbar. Aus Sicht der Fraktion sind die geltenden Regelungen betreffend medizinische und gesundheitsbezogene Massnahmen an den Schulen verhältnismässig und sinnvoll. Das bisherige System hat sich bewährt und wird den angesprochenen Anliegen gerecht, da Erziehungsberechtigte bei allen wichtigen Entscheidungen, die ihre Kinder betreffen, einzubeziehen sind. Bei einer Annahme der Initiative und je nach Ausgestaltung der Gesetzesbestimmung wäre beispielsweise das Anbieten schulärztlicher Untersuchungen sowie die dazugehörige Information der Erziehungsberechtigten nicht mehr in der bestehenden Form möglich. Zudem könnte die Initiative aufgrund des übergeordneten Bundesrechts in ausserordentlichen Situationen wie einer Pandemie nicht die von den Initianten gewünschte Wirkung entfalten. Die Fraktion der Mitte/EVP/GLP teilt ausdrücklich und einstimmig die Erwägungen des Regierungsrates sowie auch der KBK und lehnt die Kinderschutzinitiative ab.

**Slongo–Herisau**, im Namen der SVP-Fraktion: Hier im Saal ist man sich einig: gegen Kinder und Jugendliche soll es keinen Zwang geben. Das ist unbestritten. Die Frage ist nun, ob man diesem Anliegen gerecht wird, indem man die vorliegende Kinderschutzinitiative unterstützt oder nicht. Dass während der Pandemiezeit Fehler passiert sind und die persönliche Freiheit sowie die Selbstbestimmung des Einzelnen mitunter zu stark durch den Staat eingeschränkt wurden, ist nach Auffassung der SVP-Fraktion weniger eine Vermutung als eine Feststellung. Die mitverantwortlichen Entscheidungsträger geben an, daraus gelernt zu haben. Die Volksinitiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)» ist im Zusammenhang mit der Pandemie gleich in mehreren Kantonen gleichlautend eingereicht worden und es sei gesagt: Die Fraktion versteht das Anliegen, man kann es nachvollziehen und man hat euch gehört. Gleichzeitig liegt mit dem vorliegenden Initiativtext eine allgemeine Anregung vor, welche vom Wortlaut her unglücklich formuliert ist. Denn aus dem Wortlaut gehen gleich mehrere Fragen hervor, welche nicht alle abschliessend geklärt werden können: Was ist «propagieren»? Welche Konsequenzen hätte eine Annahme der Initiative für die gesundheitliche Prävention an den Schulen? Kann das Anliegen umgesetzt werden, wenn übergeordnetes Recht zum Zug kommt? Bei der Beantwortung dieser Fragen gehen die Meinungen innerhalb der SVP-Fraktion auseinander und die Fraktion kann daher keine eindeutige Meinung bilden, ob sie das Geschäft unterstützt oder nicht. Worin sich die Fraktion allerdings einig ist, ist folgendes: Sie möchte die Initiative unbedingt für gültig erklären. Der Regierungsrat und die vorbereitende Kommission weisen in ihren Berichten darauf hin, dass das Anliegen – so wie es jetzt vorliegt – nicht nachhaltig umgesetzt werden kann. Man soll das Anliegen der Initianten ernst nehmen und eine griffige Alternative vorstellen. Die SVP-Fraktion wird dazu im Anschluss die Rückweisung des Geschäftes beantragen.

**Weber–Trogen**: Ich möchte mich ganz konkret und persönlich zu einem Punkt dieser Initiative äussern. Ich spreche nicht im Namen der SP-Fraktion. Bei Initiativen ist der politische Wille und die Teilhabe ein sehr hohes Gut. Jedoch ist auch der Föderalismus und seine Organisation ein sehr hohes Gut, welches zu schützen ist. Die Initiative ist, ob eng oder weit ausgelegt, eine klare Aufforderung gegen Bundesrecht zu verstossen. Die Kriterien der Gültigkeit sind in den Unterlagen aufgeführt. Die Einheit der Materie und übergeordnetes Recht müssen eingehalten werden und die Durchführbarkeit muss möglich sein. Aus meiner Sicht ist

klar, dass die Einheit der Materie gegeben ist. Aber für mich ist es genauso klar, egal ob man das Ziel der Initianten weit oder eng auslegt, dass es eine Aufforderung ist, gegen Bundesrecht zu verstossen. Somit ist das Anliegen auch nicht durchführbar. Daher ist es für mich klar, dass die Initiative für ungültig erklärt werden muss. Wenn die Initiative umgesetzt werden soll, kommt man unweigerlich in eine Auseinandersetzung mit dem Bundesrecht. Dies soll verhindert werden.

**Wirth Barben–Speicher:** Ich möchte auch noch einen Aspekt betonen. Mit der Initiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)» will das Initiativkomitee die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung stärken. Dies sind Anliegen, die man unterstützen kann. Gemäss des Initiativtextes dürfen Massnahmen, welche Kinder und Jugendliche betreffen, insbesondere das Tragen von Masken, Testen, medizinische Untersuchungen und Impfungen nicht propagiert werden. Dieser Wortlaut ist unklar, das wurde bereits mehrmals erwähnt. Was heisst «propagieren»? Eine der ersten Impfungen, die entdeckt wurden, war die gegen Diphtherie. Dann kamen weitere Impfungen wie die gegen Kinderlähmung, Pocken und viele mehr dazu. Dies war ein Segen für die Menschen. Diese Impfungen haben viele Leben gerettet. Ebenso die Entdeckung der Ursache des Kindbettfiebers, woran viele Frauen gestorben sind und den daraus abgeleiteten Hygienemassnahmen. Dies sind medizinische Fakten. Impfungen sind und werden in Zukunft freiwillig sein, wie das schon von mehreren Sprechern ausgeführt worden ist. Aber wie soll ich mich entscheiden, ob ich eine Impfung machen soll oder nicht? Welchen Stellenwert hat das Tragen von Masken, wenn ich nicht ausführlich darüber informiert werde und ich mir diesbezüglich keine Meinung bilden kann? Ist dies schon Propaganda? Das hat doch nichts mit Propaganda zu tun. Nur wer gut und umfassend informiert ist, kann selbstbestimmt und eigenverantwortlich handeln. In dem Sinn unterstütze ich die Empfehlung des Regierungsrates und der KBK.

**Alder–Herisau:** Ich möchte klarstellen, dass dies meine persönliche Meinung ist und nicht die Meinung der SVP-Fraktion. Wie wahrscheinlich alle vernommen haben, bin ich im Initiativkomitee. Ich wurde damals angefragt, ob ich mitmachen möchte. Für mich war sonnenklar, dass ich mich nach dieser dubiosen Corona-Zeit weiterhin gegen Massnahmen wehre, die Bürgerinnen und Bürger, oder eben auch Kinder, in ihrer eigenen Freiheit einschränken. Ich möchte persönlich den Fokus nicht auf die gesundheitlichen Aspekte setzen, sondern rein auf die politischen Aspekte. Wenn wir über diese sogenannte «Impfung», oder was das Ganze hätte darstellen sollen, diskutieren würden, wären wir morgen noch daran. Die Meinungen sind gemacht, aber vielleicht ist der eine oder andere bis heute doch schlauer geworden. Auf den Punkt gebracht – es geht um Selbstbestimmung, um die individuelle Freiheit und persönliche Eigenverantwortung gegenüber den staatlichen Massnahmen. Nach dem Prinzip der Privilegien: Ich darf und du darfst nicht mehr. Oder meine Kinder dürfen und deine Kinder dürfen nicht mehr. Dadurch werden Menschen der 1. und Menschen der 2. Klasse geschaffen. Dies ist untragbar. Persönlich hatte ich dazumal die Lockdowns und Schliessungen lieber als irgendwelche fadenscheinige Pseudo-Massnahmen. Denn niemand, gar niemand, konnte sich mit irgendeinem Vorwand herauswinden. Es war für alle genau gleich. Aussagen wie beispielsweise «so etwas wird es nie mehr geben» sind absolut falsch. Es wird leider immer wieder Pandemien geben, in welchem Ausmass auch immer. Als Nebenbemerkung: In gewissen Bundesländern in Deutschland müssen Kinder beispielsweise beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule den Nachweis erbringen, gegen die Masern und Pocken geimpft zu sein. Bei einem Nicht-Nachweis gibt es keinen Unterricht. Wohlverstanden, ich bin kein Impfgegner. Man kann allerdings nur hoffen, dass man nie eine Debatte über eine

Impfpflicht für Kinder an Schulen führen muss, so wie es in anderen Nachbarländern gemacht wird. Die Initiative zielt darauf ab, dass keine Kinder aus dem Schulunterricht ausgeschlossen werden. Mit der Kinderschutzinitiative gibt man den Eltern mehr Eigenverantwortung und mehr Rechte. Ich möchte Sie bitten, der Kinderschutzinitiative zuzustimmen oder dass Sie mindestens dem Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion zustimmen. Das ist nicht zu viel verlangt.

**Regierungsrat Stricker:** Ich bedanke mich für die Würdigungen und ich habe mitgenommen, dass die Auslegeordnung komplett und genügend war. Es wurde auch kommentiert, dass die Kommission und der Regierungsrat sehr parallel unterwegs sind. Die KBK hat dieses Thema sehr sorgfältig aufgearbeitet. Dies ist die politische Stossrichtung. Ich bin der Meinung, dass die kollektive Verantwortung des Regierungsrates und der vorbereitenden Kommission so abgedeckt werden konnte. Es freut den Regierungsrat, dass diese Stossrichtung grossmehrheitlich unterstützt wird. Es gab auch einige gegenteilige Ansichten. Dies wurde so zur Kenntnis genommen. Ich möchte nun einige Bemerkungen machen. Die Einzelvoten nach den Fraktionsvoten sind jeweils eine Bereicherung, da noch zusätzliche Aspekte eingebracht werden. Dies ist auch Demokratie, so dass man am Schluss sagen kann, jetzt ist es ein Paket, welches für alle stimmt. Dafür muss man zusammen debattieren. Meiner Meinung nach ist wichtig mitzunehmen, dass verschiedentlich darauf hingewiesen worden ist, insbesondere von der Fraktion der FDP. Die Liberalen und Kantonsrat Schmidli–Schwellbrunn, dass diese Diskussion vor nicht allzu langer Zeit bereits im Zusammenhang mit dem VSG geführt worden ist. Seither, es wurde auch deutlich gesagt, sind keine neuen Argumente dazugekommen. Dies ist auch die Haltung des Regierungsrates. Mit Art. 27 des VSG wird auch das Wesen der UNO-Kinderrechtskonvention, wie es Kantonsrätin Wigger–Heiden erwähnt hat, abgebildet. Es wurde sehr darauf geachtet, dass das Mitspracherecht der Kinder berücksichtigt und übergeordnet in die Überlegungen einbezogen wird. Eine wichtige Frage für politisch verantwortliche Personen ist, ob das Instrument dann auch greift. Es ist wesentlich, Kantonsrätin Hagmann–Herisau, dass die Beschlüsse Wirkungen erzielen können. Sie haben klar darauf hingewiesen. Zum Bereich der sprachlichen Virtuosität: Natürlich ist dies ein Teil des Wesens der Politik. Es ist ein knackiger und griffiger Name für eine Vorlage. Kantonsrat Assmus–Teufen hat gesagt, dass das Wort «sogenannt» Spielraum offenlässt und man es auch anders hätte benennen können mit dem gleichen Inhalt. Auf der praktischen Seite zeigt sich hingegen klar, dass es beim Wort «propagieren» Spielraum gibt. Es wird dann heikel, was propagieren und was informieren ist. Wo ist der Unterschied? Man muss adäquate Information absetzen können in irgendeiner Form. Wenn man dann sagt, dass informieren und propagieren dasselbe ist, dann können die Schulen ihren Aufgaben nicht mehr richtig nachkommen und die Eltern entsprechend informieren. Dies ist der Kern der Demokratie oder der Urdemokratie. Die beteiligten Personen benötigen angemessene Informationen. Es soll ihnen ermöglicht werden, dass sie eine Entscheidung treffen können. So auch in diesem Fall, ob sie eine Unterschrift setzen möchten oder nicht. Dies sind meine Kommentare. Ich habe die Haltung des Regierungsrates vertreten. In Bezug auf die Rückweisung: Der Regierungsrat ist der Meinung, die Initiative sollte den demokratischen Prozess durchlaufen und das Volk soll entscheiden.

**Metzger–Heiden:** Besten Dank für die Würdigung der Arbeit der KBK. Die KBK schätzt die mehrheitliche Zustimmung. Regierungsrat Stricker hat die anderen Punkte erwähnt und ich muss diese nicht noch einmal wiederholen. Ich möchte noch ein Punkt klarstellen. Die Anliegen wurden bereits jetzt ernstgenommen. Ich finde, dies ist eine Unterstellung, dass die Anliegen nicht ernstgenommen worden sind. Mit dem aktuellen

Gesetz ist die Zustimmung immer gewährleistet. Man muss Zustimmung geben, ansonsten dürfen keine solchen Massnahmen ergriffen werden.

**Gut–Walzenhausen:** Ich hätte noch eine Frage an die Regierungsratsbank oder vielleicht an den Ratschreiber als politisches oder juristisches Gewissen im Saal. Die Frage von Kantonsrat Weber–Trogon, was die Gültigkeit der Initiative anbelangt, ist meiner Meinung nach noch nicht beantwortet worden. Aus politischen Gründen ist es sicher angezeigt, die Initiative für gültig zu erklären, da es weniger Turbulenzen geben wird. Die Argumentation von Kantonsrat Weber–Trogon erachte ich allerdings als stichhaltig. Ich teile diese Ansicht. Ich sehe ein, dass die Initiative übergeordnetes Recht verletzt und daher eigentlich nicht gültig sein kann. Ich hätte diesbezüglich noch gerne eine Stellungnahme. Wieso kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Initiative gültig ist?

**Regierungsrat Stricker:** Ich ergreife das Wort, um es nachher weiter zu weisen. Dies ist klar eine rechtliche Frage. Sie haben die Argumentation von Kantonsrat Weber–Trogon gehört, dass die Initiative eine Anforderung sei, Bundesrecht zu verletzen. Daraus haben Sie interpretiert, dass die Initiative rechtswidrig sein könnte. Diese Argumentation ist nachvollziehbar und sie verlangt nach einer juristischen Interpretation. Aus diesem Grund gebe ich das Wort an den Ratschreiber weiter.

**Ratschreiber Nobs:** Ich bin froh, dass geklärt worden ist, dass auf meinem Platz, wenn überhaupt, das juristische Gewissen sitzt. Auf alle Fälle sitzt hier nicht das politische Gewissen, dieses ist in diesem Saal auf 70 andere Personen verteilt. Zur Frage der Ungültigkeit von Volksinitiativen in Form einer allgemeinen Anregung: Ich bin diesbezüglich sehr zurückhaltend. Eine allgemeine Anregung bedeutet, dass der Gesetzgeber den Auftrag, den die Initiative formuliert, umsetzen muss. Es gibt einen politischen Prozess und es gibt danach ganz konkrete Bestimmungen mit Artikelabsätzen, die den Auftrag umsetzen sollen. Es wäre heikel, vor dem politischen Prozess, in welchem man sich im Einzelnen mit der Vorlage und der Bedeutung der Begrifflichkeiten auseinandersetzt, zu sagen, die Initiative sei mit der jetzigen Formulierung sicherlich nicht bundesrechtskonform umsetzbar. Auch eine Formulierung zu finden, welche in der Auslegung eine Konformität mit dem Epidemien-gesetz herstellt, finde ich sehr heikel. Zum jetzigen Zeitpunkt würde ich nicht sagen, dass der Auftrag sicher nicht bundesrechtskonform umgesetzt werden kann. Es gibt immer einen gewissen Spielraum in der Auslegung. Man kann jetzt nicht abstrakt sagen, dass man hier sicher keinen Weg findet. Dies erscheint mir heikel. Aus diesem Grund sehe ich den Weg, welchen der Regierungsrat und auch die Kommission gewählt haben. Sie sagen, die Initiative soll für gültig erklärt werden, da man nicht zu 100 % wissen kann, dass die Umsetzung bundesrechtswidrig wäre.

**Weber–Trogon:** Ich äussere mich jetzt noch einmal, da das Thema eingebracht worden ist. Ich habe mich im Votum bewusst kurzgehalten. Man könnte diesbezüglich eine sehr lange Wortmeldung machen. Ich will den Hintergrund erklären und erklären, wieso ich der Meinung bin, dass die Initiative für ungültig erklärt werden soll. Mir ist klar, dass das Bundesgericht sehr grosszügig ist mit dem gültig Erklären von Initiativen und auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts nimmt der Ratschreiber auch Bezug. Aber gerade bei dieser Initiative ist es so, dass das, was die Initiative fordert, nur dann zum Zug kommt, wenn es zu einer Situation wie einer Pandemie kommt. In diesem Moment greift das Bundesrecht und nicht das kantonale Recht. Manchmal muss es auch so sein, dass man einen Entscheid fällt, zu welchem sich das Bundesgericht

äussern kann. Dies wäre für mich genau so ein Fall. Das Bundesgericht soll die Möglichkeit haben, zu sagen, ob es Möglichkeiten gäbe oder nicht. Da ist mir ein rechtliches kantonales Gewissen doch ein bisschen zu wenig, um mich zu überzeugen. Ich habe das Gefühl, dass man hier einschränkender sein kann, ohne das Volksrecht einzuschränken. Im Grunde geht es mir darum, den Föderalismus einhalten zu können und die Kompetenz in pandemischen Situationen liegt beim Bund.

**Landammann Balmer:** Ich möchte dieser absoluten Aussage, dass die Initiative primär dem Bundesrecht im Fall einer Pandemie widerspricht, widersprechen. Dies stimmt so nicht. Ich kann Ihnen gerade ein aktuelles Beispiel darlegen: den Fall von einem Masernausbruch im Kinderdorf Pestalozzi. In der besonderen Lage ist der Fall völlig klar, dann steuert der Bund in Absprache mit den Kantonsärztinnen und Kantonsärzten in den 26 Kantonen. Dies haben wir erlebt in der Hoffnung, dass diese Situation nicht so schnell wieder vorkommt. Es gibt aber auch mögliche Epidemien, bei denen noch nicht die besondere Lage ausgesprochen wird, insbesondere bei Masern. Bei Masern gibt es vor allem bei Ungeimpften immer noch eine relativ hohe Sterblichkeitsrate. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden liegt die Impfquote bei 90 %. Aus diesem Grund bleibt es hier ruhig. Es geht jedoch auch darum, die 10 % der Ungeimpften zu schützen, welche allenfalls Kontakt hatten mit dem ausländischen Jugendlichen, welcher eben nicht geimpft war und eine relativ hohe Virenlast auf sich getragen hat. Das Contact tracing des kantonsärztlichen Dienstes, das wir vor zwei Wochen hochgefahren haben, stand in enger Absprache mit dem BAG, auch in Bezug auf das Epidemien-gesetz ohne besondere Lage. Der Kanton musste nicht den Bund anfragen, wie agiert werden soll. Der Kanton kann agieren und es war völlig klar, dass mit der Einverständniserklärung der Eltern Contact tracing betrieben werden durfte. Man stellt sich vor, es wäre zu einem grösseren Ausbruch gekommen und die Mehrheit der Eltern hätte gesagt, dass kein Contact tracing betrieben werden darf. Dies hätte hohe Wellen geschlagen, auch in anderen Kantonen. Es ist immer ein bisschen ein Graubereich, was man macht oder nicht. Jedoch kann man nicht einfach absolutistisch sagen, dass die Initiative in besonderer Lage nicht greift. Es stimmt nicht. Es gibt Nuancen im Epidemien-gesetz, in welchem die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte einen sehr grossen Handlungsspielraum geniessen.

**Weber–Troger:** Ich hätte eine Anschlussfrage an die Äusserung von Landammann Balmer. In Bezug auf das konkrete Beispiel der Masern: Was würde sich mit der Annahme der Initiative an dieser Situation ändern? Würde sich etwas im Umgang mit dem Masernausbruch ändern? Ich bin der Meinung, dass alle Massnahmen, die man jetzt umsetzen musste und konnte, bereits gesetzlich gesetzt sind. Diese Massnahmen sind zweckmässig und konform mit dem Bundesrecht. Was ist denn der Unterschied? Wenn diese Initiative angenommen werden würde, was würde dies bedeuten in diesem ganz konkreten Fall?

**Landammann Balmer:** Ich versuche die Frage von Kantonsrat Weber–Troger zu beantworten. Es hängt davon ab, was der Gesetzgeber, also Sie, bei einer Annahme dieser Initiative mit der kantonalen Rechtsetzung machen würde. Es wäre einfach eine Differenzierung, je nach Auslegung des kantonalen Gesetzes, welches parallel mit dem Epidemien-gesetz ausgearbeitet werden müsste. Es würde mindestens im Verhältnis zu jetzt einen hohen Aufwand bedeuten. Es müsste immer geschaut werden, wo es einen Widerspruch zum kantonalen Recht gibt, wenn Massnahmen ergriffen werden würden. Es wäre einfach immer heikler und ein dünner Boden, auf den man sich begibt. Man müsste schauen, ob es Widersprüche gäbe mit dem, was der Gesetzgeber bei einer Annahme der Initiative im kantonalen Recht niedergeschrieben hat.

Heute ist klar, dass man sich an das Epidemien-gesetz und an das Gesundheitsgesetz hält. Bei Annahme der Initiative gäbe es eine neue Gesetzgebung und damit eine dritte Schiene, welche juristisch sorgfältig geprüft werden müsste. Ich kann Ihnen sagen, dass dies vor allem bedeuten würde, dass man Zeit verliert, da es einfach unklarer wird. Im Moment gibt es in keinem der 26 Kantone eine kantonale Gesetzgebung, welche eine Zwischenschiene ermöglicht. Dadurch ist man schnell. Gerade in Zusammenarbeit mit dem Bund kann man rasch agieren und schnell Massnahmen einleiten. Dies insbesondere bei einem Ausbruch von Masern, wo es allenfalls Jugendliche gibt, die wieder ins Ausland zurückkehren. Es muss rasch geschaut werden, in welchem öffentlichen Raum sie sich aufhalten. Man hat dann nicht noch Zeit, um zwei Tage juristische Abklärungen zu machen, sondern da muss man in zehn Minuten handeln. So schnell, dass man sie noch erwischt, bevor sie in den Zug steigen und Richtung Flughafen reisen. Es würde einen Mehraufwand bedeuten und allenfalls auch Gesundheitsrisiken mit sich bringen.

Kantonsrat Slongo–Herisau, beantragt namens der SVP-Fraktion die Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat mit dem Auftrag, einen Gegenvorschlag im folgenden Sinne auszuarbeiten: Im Sinne der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung jedes Einzelnen werden Kinder und Jugendliche ohne Impfungen im Unterricht nicht benachteiligt. Lokale Quarantäneanordnungen durch den Kantonsarzt können Ausnahmen bilden.

**Slongo–Herisau:** Ich möchte darauf hinweisen, dass ich als stellvertretender Fraktionspräsident spreche und nicht als Mitglied der vorbereitenden Kommission. Es wurde relativ ausführlich und auf verschiedenen Ebenen diskutiert, dass der vorliegende Initiativtext so nicht zielführend sei. Das Anliegen sollte jedoch nicht einfach weggewischt oder gar nicht für gültig erklärt werden. Damit würde man sich aus Sicht der SVP-Fraktion keinen Gefallen tun. Immerhin wurde die Kinderschutzinitiative mit 388 gültigen Unterschriften eingereicht. Zum Vergleich: Im letzten Jahr haben im Kanton Appenzell Ausserrhoden 51.7 % für das Covid-19-Gesetz gestimmt und 48.3 % haben es abgelehnt. Die Zahlen zeigen, dass man hier nicht von einer verschwindend kleinen Minderheit spricht, sondern von einer beträchtlichen Anzahl an kritischen und teilweise besorgten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen deshalb die Rückweisung der Kinderschutzinitiative an den Regierungsrat. Dies mit dem Auftrag einen Gegenvorschlag in folgendem Sinne auszuarbeiten: Im Sinne der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung jedes Einzelnen werden Kinder und Jugendliche ohne Impfungen im Unterricht nicht benachteiligt. Lokale Quarantäneanordnungen durch den Kantonsarzt können dabei eine Ausnahme bilden. Dadurch würde einerseits das Anliegen der Initianten ernst genommen und gewahrt werden und andererseits würde eine passende Umsetzung erarbeitet werden, welche keinen Nachteil birgt.

**Regierungsrat Stricker:** Ich habe es im Eintreten erwähnt. Der Regierungsrat hat sich mit dieser Frage bereits ausgiebig auseinandergesetzt. Nach dieser Debatte nehme ich noch einmal Bezug auf die Fraktion, welche sich offensichtlich mit der gleichen Frage auch noch einmal auseinandergesetzt hat. Diese Diskussion wurde bereits in einem etwas anderen Rahmen bei der Beratung des VSG geführt. Insofern ist es natürlich ein Abwägen, ob es noch einmal eine Runde benötigt oder nicht. Kann man sagen, dass diese Frage mit äusserster Sorgfalt bereits zweimal diskutiert wurde und man zu keinem anderen Schluss kommt? Der Regierungsrat hat sich auch Gedanken bezüglich der Inhalte gemacht, die ich jetzt nicht noch einmal alle erwähnen möchte. Er ist zum Schluss gekommen, dass dies genügen muss, auch im Sinne der politischen

Effizienz. Es ist daher nicht zielführend, wenn jetzt noch einmal eine Runde gemacht wird, um ein Feld zu öffnen, welches man eigentlich bereits mehrfach besprochen hat. Deshalb ist der Regierungsrat nach wie vor der Meinung, eine Rückweisung mit einem Gegenvorschlag sei aus all den genannten Gründen nicht sinnvoll. Ich möchte Sie bitten dies auch so nachzuvollziehen und den Antrag abzulehnen.

**Metzger–Heiden:** Selbstverständlich hat sich auch die KBK mit dem Anliegen auseinandergesetzt und ist aus den erwähnten Gründen zum Schluss gekommen, dass man die Rückweisung grossmehrheitlich nicht unterstützt.

*Der Rat lehnt den Rückweisungsantrag mit 7:54 Stimmen ohne Enthaltungen ab.*

*Die Detailberatung wird nicht benutzt.*

*Die Volksinitiative wird mit 55:5 Stimmen bei 1 Enthaltung für gültig erklärt.*

*Der Rat lehnt die Volksinitiative mit 57:4 Stimmen ohne Enthaltungen ab.*

*Er spricht sich mit 61:0 Stimmen ohne Enthaltungen für eine Abstimmungsempfehlung aus.*

*Er empfiehlt den Stimmberechtigten die Volksinitiative mit 59:2 Stimmen ohne Enthaltungen zur Ablehnung.*

*In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat dem Entwurf für einen Beschluss des Kantonsrates zur kantonalen Volksinitiative «Kein Zwang gegen Kinder und Jugendliche (Kinderschutzinitiative)» in 1. Lesung mit 58:3 Stimmen ohne Enthaltungen zu.*

Kaffeepause 9.30 bis 10.00 Uhr

#### 4. Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision; 1. Lesung

Mit Bericht vom 29. August 2023 beantragt der Regierungsrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse (PKG Rev 26) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 11. Dezember 2023 beantragt die Kommission Finanzen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse (PKG Rev 26) in 1. Lesung zuzustimmen.

**Ruprecht–Herisau**, Präsident der Kommission Finanzen (KF): Die Pensionskassen werden massgeblich durch den Bund gesteuert. Es ist vorgegeben, inwiefern die Kantone Einfluss nehmen können. Die Möglichkeiten sind entsprechend beschränkt. Vieles wird von der Pensionskasse selbst geregelt, primär von der Verwaltungskommission, wie sie hier heisst. Im Wesentlichen kann der Kanton in organisatorischer Art auf die Pensionskasse Einfluss nehmen und er kann bestimmen, ob die Leistungen oder die Beiträge vorgegeben werden. Aufgrund der paritätischen Aufteilung im heutigen Gesetz können die meisten Versicherten keine alternativen Sparpläne wählen. Die Kommission sieht die Notwendigkeit einer Revision, da einerseits die Lebenserwartung steigt und andererseits das Zinsniveau weiterhin sehr tief ist. Mit dieser Teilrevision wird die finanzielle Stabilität gesichert und das Leistungsniveau kann einigermaßen gehalten werden. Auch soll die Umverteilung der Aktivversicherten zu den Rentenbeziehenden begrenzt werden. Zudem kann man mit dem Leistungsprimat Härtefälle bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung verhindern. Dies sind für die Kommission genügend Gründe, um auf das Geschäft einzutreten. Die Kommission teilt das Ziel des Regierungsrates einer attraktiven Pensionskasse. Die Kommission erachtet eine attraktive Pensionskasse als ein Vorteil beim Finden von neuen Mitarbeitenden und neuen Fachkräften. Es ist aber aus Sicht der KF nicht das Hauptargument. Die Attraktivität der Pensionskasse hängt nicht nur vom Gesetz ab, welches heute beraten wird. So kann auch die Verwaltungskommission mit der Festlegung von Leistungszielen, Vorsorgeplänen sowie durch den technischen Zinssatz massgeblich zur Attraktivität beitragen. Zum Schluss kann die Geschäftsleitung einen Beitrag leisten, indem sie sich für einen tiefen Verwaltungskostenbeitrag einsetzt. Mit der Abkehr von den paritätischen Beiträgen und der damit verbundenen Möglichkeit von verschiedenen Sparplänen wird die Attraktivität der Pensionskasse gesteigert. Dies unterstützt die Kommission einstimmig. Unter Einbezug der vergangenen Revisionen müssen die Versicherten eine Rentenkürzung von rund 10 % hinnehmen. Die Kommission begrüsst daher die Abfederungsmassnahmen von total 33 Mio. Franken, welche die Pensionskasse selbst finanziert und den Verlust in dieser Teilrevision auf 2 % begrenzt.

In Bezug auf die Aufteilung der Beiträge auf Arbeitgebende und Arbeitnehmende hat die Kommission intensive Diskussionen geführt. Ein Grossteil der Pensionskassen fordert ein Arbeitgeberanteil von 55 % bis 60 %. Der Vorschlag des Regierungsrates liegt somit im normalen Bereich. Die Kommission hat die

verschiedenen Bedürfnisse und die Finanzierbarkeit diskutiert und abgewogen. Im Sinne eines guten Kompromisses spricht sich die Kommission für eine Aufteilung der Beiträge von 60 % zu 40 % aus. Dies jedoch unter der Bedingung, dass bei der Inkraftsetzung des Gesetzes, die 1.3 %, welche über alles gesehen bei den Lohnabzügen bei den Arbeitnehmenden wegfallen, in der Lohnrunde kompensiert werden. Der Kompromiss der Kommission sichert die Attraktivität der Pensionskasse und verhindert einen Sprung in den Personalkosten bei der Inkraftsetzung. Die KF hofft, dass dieser Kompromiss, welcher die Kommission gefunden hat, auch im Kantonsrat eine Mehrheit findet. Ich werde bei den einzelnen Artikeln in der Detailberatung noch das eine oder andere Argument einbringen.

**Regierungsrat Reutegger**, Vorsteher Departement Finanzen: Anpassungen und Veränderungen sind ein Bestandteil des Lebens. Die Ausgangslage verändert sich laufend und schnell. Dabei gilt es immer zu erwägen, welche Auswirkungen die Veränderungen für alle mit sich bringen. Wenn man sich beim vorliegenden Gesetz diese Frage stellt, kann man feststellen, dass sich allein schon seit dem Start der Vernehmlassung bis zum heutigen Tag einiges verändert hat. Die Ziele sind im Bericht und Antrag auf der S. 11 aufgeführt und man muss die Veränderungen aktiv angehen. Im Vorfeld des heutigen Tages habe ich einige Male die Frage beantwortet, ob wir ein Gesetz für die Arbeitnehmer oder für die Arbeitgeber erarbeitet haben. Genau diese Betrachtung sollte heute nicht erfolgen. Es gilt bei der Pensionskasse die finanzielle Stabilität zu sichern und auch den Versicherten gute Leistungen und Möglichkeiten zu bieten. Beides muss an gleicher Stelle stehen, und zwar so, dass die Versicherten im Alter auf eine ausreichende Vorsorge zurückgreifen können. Der Kanton als das verantwortliche Organ muss stabile finanzielle Verhältnisse schaffen und die Renten gemäss den Zielen ausrichten. Anders gesagt, die versicherten Personen sollten auch in Zukunft gute Rentenlösungen haben, welche finanzierbar sind. Dies muss doch allen am Herzen liegen. Die Zukunft ist massgebend und nicht das Heute. Die Möglichkeiten, welche heute beschlossen werden, sind nicht für die jetzigen 60-Jährigen, sondern für alle, die nachkommen. Ein wesentlicher Bestandteil der Attraktivität und Möglichkeiten sind die individuellen Sparpläne für die Versicherten. Eine Möglichkeit, welche heute jede andere Kasse anbietet. Um dies einführen zu können, bedarf es einer anderen Regelung in der Beitragspflicht. Mit dieser Finanzierung der Beiträge, 60 % Arbeitgeber und 40 % Arbeitnehmer, können optimale Bedingungen für individuelle Sparpläne der Versicherten geschaffen werden. Ein Instrument, welches den Versicherten Möglichkeiten bietet und den Arbeitgebenden nichts kostet, ausser der Umverteilung der Beitragsleistungen hin vom Arbeitnehmer zum Arbeitgeber.

Nur die Kosten anzuschauen, wäre aber falsch. Zukünftig wird es nicht einfacher Arbeitskräfte zu finden. Die neuen Regelungen im Pensionskassengesetz (PKG) sind ein wichtiger Bestandteil der Attraktivität eines Arbeitgebers. Mit dem von der KF erarbeiteten Kompromiss, Mehrkosten mit geringeren Lohnmassnahmen im Umsetzungsjahr zu kompensieren, entsteht finanzpolitisch ein Nullsummenspiel. Der Regierungsrat begrüsst das Vorhaben gerade im Hinblick auf die Finanzlage der kommenden Jahre. Im Weiteren ist es dem Regierungsrat bewusst, dass seitens des Bundes die Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) läuft und man im Herbst über die Vorlage abstimmt. Bei einer Zustimmung geht es um die Frage der Umsetzung. Dies nimmt erfahrungsgemäss nicht gerade wenig Zeit in Anspruch. Ein Zuwarten der Revision dieses Gesetzes bis die Umsetzung auf Bundesebene geklärt ist, ist für den Regierungsrat nicht tragbar. Insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Überlegungen ist man gezwungen, jetzt zu handeln. Die Gegebenheiten im Kanton können losgelöst betrachtet werden oder man schiebt die Probleme vor sich her. Dies wäre aus Sicht des Regierungsrates

keine aktive Handlungsweise. Wenn die Umsetzung von Seiten des Bundes bekannt ist und Bedarf zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung besteht, dann könnte man immer noch eine weitere Teilrevision einleiten. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen einzutreten und der Vorlage zuzustimmen.

**Wirz-Urnäsch**, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Bekanntlich regelt das PKG die Finanzierungs- und nicht die Leistungsseite. Letztere ist von einigen Grundsätzen abgesehen Sache der umsichtigen Verwaltungskommission der Pensionskasse. Ebenso handelt es sich bei der öffentlich-rechtlichen Kasse um eine umhüllende Kasse. Sie kennt also keine Differenzierung zwischen dem BVG und dem überobligatorischen Teil. Genauso ist sie Kraft des Gesetzes voll kapitalisiert, dies im Gegensatz zu vielen öffentlich-rechtlichen Kassen, insbesondere auch westlich des «Röstigrabens». Dies wären so weit meine ersten allgemeinen Ausführungen. Ich habe noch ein bisschen ausgeholt, da ich der Erstredner war. Aus Sicht der Fraktion der Parteiunabhängigen kann ich zur Revision folgendes sagen: Das bereits wieder eine Revision notwendig ist, ist unbestritten. Man könnte auch sagen: Nach der Revision ist vor der Revision, wie bei den Steuern. Die Verwaltungskommission soll die Möglichkeit erhalten, bei wesentlichen Änderungen des Bundesrechts – Regierungsrat Reutegger hat es angetönt –, beispielsweise bei der Koordinationsabzugssenkung, die nötigen Anpassungen zu machen. Denn bis es zu einer Gesetzesänderung durch den Kantonsrat kommt, dauert es meist etwas länger. So sollen auch allfällige Kostenschübe verhindert werden. Die Änderung der Beiträge zu einem Leistungsprimat im Risikobereich wird einstimmig begrüsst. Die Fraktion wünscht sich allerdings wie die KF eine temporäre Regelung bis zur Altersrente. Dies wäre allerdings bereits wieder eine Entscheidung der Verwaltungskommission. Die grösste Diskussion gab es innerhalb der Fraktion, wie bei den meisten anderen Fraktionen wahrscheinlich auch, um die Beitragsaufteilung von 40 % zu 60 %. Hier entstehen wesentliche Mehrkosten für alle angeschlossenen Arbeitgeber. Grossmehrheitlich stimmt die Fraktion der Parteiunabhängigen dem Anliegen zu. Einerseits haben offenbar viele grössere Firmen im Dienstleistungs- und Industriebereich schon heute keine 50 % zu 50 % Regelungen mehr und sämtliche Kassen der Nachbarkantone kennen ähnliche Regelungen. Diese liegen in der Aufteilung meist bei etwa 52 % zu 48 %. Der Pensionskasse ermöglicht dies flexible Anschlussverträge auf Arbeitnehmerseite. Dies ist wahrscheinlich der entscheidende Punkt, dass der Kantonsrat der Aufteilung 60 % zu 40 % zustimmen kann. Da lässt sich tatsächlich eine Attraktivitätssteigerung erkennen. Dies ist als gewisser Ersatz für eine nicht opportune Kaderversicherung anzusehen. Bei kleineren Differenzen der Beitragssätze ist eine freiwillige Erhöhung der laufenden Arbeitnehmerbeiträge kaum möglich, dürfen diese doch den Anteil des Arbeitgebers aufgrund des Bundesrechtes grundsätzlich nicht überschreiten. Die Fraktion ist mit der KF einig, dass keine verdeckte Nettolohnerhöhung stattfinden soll. Dementsprechend soll im Jahr 2026 bei Inkraftsetzung durchschnittlich 1.3 % der generellen Lohnmassnahmen abgezogen werden. Es gilt aufzupassen, sowohl beim Voranschlag 2026 und allenfalls sogar beim Voranschlag 2027. Es soll auch erwähnt werden, dass der Pensionskasse ihrerseits auf der Leistungsseite durch die erneute Senkung des Umwandlungssatzes ein Rentenverlust entsteht, welcher auf maximal 2 % beschränkt werden soll. Trotzdem haben die Arbeitnehmer, wie bereits erwähnt worden ist, in den letzten Jahren gesamthaft einen Rentenabbau von rund 10 % in Kauf nehmen müssen. Diese Tatsache betrifft wohl alle Pensionskassenversicherten in der Schweiz. Dies könnte auch zum Ja zur 13. AHV-Rente (Alters- und Hinterlassenenversicherung) beigetragen haben. Dies ganz nach dem Motto, wenn die 2. Säule immer schwächer wird, wird das Geld halt aus der 1. Säule der Altersvorsorge geholt. Die Fraktion der Parteiunabhängigen stimmt grossmehrheitlich der Revision gemäss Antrag der KF zu.

**van Dam–Gais**, im Namen der SP-Fraktion: Das Eintreten ist für die SP-Fraktion unbestritten. Mit dem Hauptanliegen der Revision des PKG, nämlich einer Abänderung der Finanzierungsverhältnisse von bisher 50 % zu 50 % auf neu 60 % zu 40 % ist die SP-Fraktion, wen wundert es, absolut einverstanden. Weshalb? In einem angespannten Arbeitsmarkt ist die Attraktivität des Arbeitgebers matchentscheidend. Die Pensionskasse und der Inhalt des Vorsorgeplans ist ein zunehmend wichtiger Baustein im Leistungspaket des Kantons. Der Kanton hat bereits jetzt Mühe offene Stellen zu besetzen. So sucht der Kanton beispielsweise seit über einem Jahr einen Projektleiter für die Umsetzung des Veloweggesetzes. Gemäss Pensionskassenstatistik 2022 des Bundesamtes für Statistik, diese ist im Internet abrufbar, liegt das Finanzierungsverhältnis schweizweit bei sämtlichen privatrechtlichen Pensionskassen bei 42 % Arbeitnehmer gegenüber 58 % Arbeitgebende. Bei den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen sind dies gar 39 % Arbeitnehmende gegenüber 61 % Arbeitgebende. Dies belegt erstens glasklar, dass die Unterschiede zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Kassen gering sind und zweitens, und dies ist für den Kanton Appenzell Ausserrhoden viel relevanter, dass der Kanton mit dem Verhältnis von 50 % zu 50 % weit abgeschlagen ist. Der Handlungsbedarf ist gegeben und für die SP-Fraktion unbestritten. Die KF wehrt sich nicht gegen diese Verbesserung, ist aber der Meinung, dass dies bei einer künftigen Lohnrunde zu berücksichtigen sei. Für die SP-Fraktion ist dies eine krumme Begründung. Man kann doch nicht mit der Verbesserung eines offensichtlich mangelhaften Zustandes bereits jetzt künftige Lohnkorrekturen verweigern, zumal diese in der Regel inflationär bedingt sind, also lediglich den Kaufkraftverlust bezwecken. Die Mitglieder der KF wären vermutlich die ersten, welche sich wehren würden, wenn ihr Arbeitgeber so vorgehen würde. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates und der KF wird viel über diverse Leistungen berichtet. Für die SP-Fraktion ist es müssig, hierzu Stellung zu nehmen, da dies wie bereits gesagt in der Hoheit der Verwaltungskommission der Pensionskasse liegt. Nur so viel: Die angedachte Reduktion des Umwandlungssatzes löst bei der Fraktion Befremden aus. Für die SP-Fraktion ist die Notwendigkeit dieser erneuten Reduktion, nach all den Reduktionen, welche bereits 2020 auf 6.0 % bis 2023 auf 5.4 % erfolgt sind, sehr fraglich. Die Revisionspläne sind in der Negativzinsphase entstanden. Daher ist es nachvollziehbar, dass man damals Pläne zur Entlastung der Kasse gemacht hat. Man ist bereits einige Jahre weiter und die Negativzinsbasis zum Glück vom Tisch. Die technischen Zinssätze, also der Satz, womit die benötigten Rückstellungen für die reglementarischen Verpflichtungen verbindlich berechnet werden und somit einer der wichtigsten Parameter der Pensionskasse überhaupt, sind überall angestiegen. Bei vielen Pensionskassen werden die technischen Zinssätze nach oben angepasst und damit entspannt sich die versicherungstechnische Bilanz. Die Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden liegt mit 1.5 % gerechnet im schweizweiten Vergleich sehr tief. Aktuell möglich wären 3.63 %, also 2 % mehr. Die Anpassung nach oben ist bis jetzt noch nicht erfolgt. Aus diesem Grund ist es aus Sicht der SP-Fraktion viel zu früh, um über eine erneute Reduktion des Umwandlungssatzes zu sprechen. Bei der Detailberatung wird die Fraktion einige Themen vertieft ansprechen, so beispielsweise die Problematik der sogenannten Zwangsanschlüsse. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

**Frischknecht–Herisau**, im Namen der Fraktion der Mitte/EVP/GLP: Die vorgeschlagene Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR umfasst folgende Änderungen: Reduktion des Umwandlungssatzes, Anpassung der Sparbeiträge, der Wechsel vom Grundsatz des Beitragsprimats auf das Leistungsprimat für Leistungen bei Invalidität und Tod, Anpassung des Beitragsverhältnisses auf 60 % Anteil Arbeitgeber und 40 % Anteil Arbeitnehmer, Ermöglichung eines Finanzierungsbetrags für einen höheren Umwandlungssatz und Risikoprämien sowie die Aufhebung der Begrenzung der Verrechnung der Verwaltungskosten von 0.5 %. Aus Sicht der Fraktion der Mitte/EVP/GLP handelt die Pensionskasse AR seit Jahren sehr

vorausschauend, was die Fraktion in den Voten zum jeweiligen Jahresbericht bereits mehrmals erwähnt hat. Damit das bisherige Leistungsniveau möglichst auch in Zukunft gehalten werden kann, sind die Anpassungen notwendig. Diese werden im Bericht und Antrag ausführlich erklärt und begründet. Interessant und hilfreich für die Beurteilung sind auch die Vergleiche zu anderen Pensionskassen und insbesondere, wie und wohin sich die Pensionskasse AR bewegt. Aufgrund dessen sind die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz für die Fraktion nachvollziehbar und haben auch nicht zu grösseren Diskussionen geführt. Die Fraktion der Mitte/EVP/GLP befürwortet die Anpassungen des Beitragsverhältnisses von 60 % zu 40 % und die damit verbundene Nettolohnerhöhung von 1.3 %. Dies im Sinne eines ausgewogenen Gesamtpaketes, um die finanziellen Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes für die Versicherten abzufedern. Gleichzeitig ist der Fraktion aber auch bewusst, dass damit bedeutende Mehrkosten auf den Kanton, die Gemeinden, den Spitalverbund AR (SVAR) sowie AR Informatik AG (ARI) zu kommen werden. Die Fraktion geht zudem mit der KF einig, dass der Umstand im Voranschlag 2026 bei den generellen Lohnmassnahmen berücksichtigt werden muss. Die Fraktion findet den Kompromiss für das eine Jahr gut. Wenn dann keine Teuerung auszugleichen ist, müsste dies noch einmal diskutiert werden, damit die Löhne nicht reduziert werden. Man könnte die Kompensation beispielsweise auf zwei Jahre verteilen. Weiter ist sich die Fraktion auch bewusst, dass nach der BVG-Revision auf Bundesebene eine erneute Gesetzesrevision erforderlich ist. Es ist jedoch notwendig die kantonale Gesetzesrevision zu verabschieden. Damit das Gesetz nicht zweimal einer Teilrevision unterzogen werden muss, könnte aus Sicht der Fraktion eine Lösung sein, die 2. Lesung erst durchzuführen, wenn die Volksabstimmung über die BVG-Revision erfolgt ist. Die Fraktion stimmt der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse in 1. Lesung zu.

**Raschle–Schwellbrunn**, im Namen der SVP-Fraktion: Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates soll mit der vorliegenden Teilrevision, nebst der Eindämmung der Umverteilung, unter anderem als wesentliches Element die Attraktivität der Pensionskasse AR gesteigert werden. Die Fraktion hat sich überlegt, ob wir denn wirklich unattraktiv sind. Auf S. 10 und S. 31 ist ein kantonsübergreifender Vergleich der Arbeitgeberbeiträge in Prozent des AHV-Lohns abgebildet. Dort ist ersichtlich, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden die tiefsten Arbeitgeberbeiträge gemessen am AHV-Lohn leistet, also im interkantonalen Vergleich schlecht dasteht. Diese Darstellung und Argumentation als Mitgrund für einen notwendigen Revisionsbedarf anzusehen, ist mit der nötigen Vorsicht zu geniessen. Denn es ist eine Mischrechnung, bei welcher Teilzeit-mitarbeitende unter der BVG-Schwelle und unter 25-Jährige bzw. über 65-Jährige mit eingerechnet sind und deshalb je nach Anteil das Bild verzerren. Ein tiefer Arbeitgeberanteil könnte auch ein Hinweis sein, dass man überdurchschnittlich viele jüngere Mitarbeiter mit BVG-Lohn beschäftigt. Es macht einen Unterschied, ob der Arbeitgeberbeitrag für den Sparanteil bei 5 % oder bei 13.55 % liegt. In der Vernehmlassung hat sich die SVP-Fraktion bei der Finanzierung noch für eine paritätische Aufteilung ausgesprochen. Die Fraktion sieht, dass dies nicht mehrheitsfähig ist und ein gewisser Handlungsbedarf angebracht ist. Bei einer höheren Beteiligung durch den Arbeitgeber ergibt sich für die Lohnnehmer die Möglichkeit und ein Anreiz eigene Spareinlagen zu tätigen. Die SVP-Fraktion ist jedoch der Meinung, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden nicht Treiber im interkantonalen Personalrekrutierungswettbewerb sein muss. Man muss nicht höher gehen als beispielsweise der Kanton St.Gallen und eine Aufteilung 45 % zu 55 % genügt. Die Fraktion wird in der Detailberatung zu Art. 5 des Entwurfs des PKG einen entsprechenden Antrag einbringen. Die von der KF eingebrachte Forderung, dass im Voranschlag 2026 die daraus resultierende Nettolohnerhöhung mit den generellen Lohnmassnahmen kompensiert werden soll, begrüsst die SVP-Fraktion explizit. Auch die Fraktion der Parteiunabhängigen sowie die Fraktion der Mitte/EVP/GLP haben dies

gefordert. Die Umstellung vom Beitragsprimat zum Leistungsprimat im Vorsorgefall bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung erachtet die Fraktion als nachvollziehbar und angemessen. Abschliessend ist man in der SVP-Fraktion der Meinung, dass man mit der Pensionskasse AR eine gute Vorsorgelösung für die Angestellten hat. Sie soll gestärkt werden, indem man sie auch für Arbeitgeber attraktiv hält. Deshalb folgen Sie dem Antrag der Fraktion zu einer Aufteilung des Arbeitnehmerbeitrags mit 45 % und des Arbeitgeberbeitrags mit 55 %.

**Bühler-Speicher**, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Die Fraktion der FDP.Die Liberalen wird auf dieses Geschäft eintreten, möchte es jedoch grossmehrheitlich an den Regierungsrat zurückweisen. Die Fraktion sieht durchaus positive Elemente dieser Revision, insbesondere die Massnahmen zur Verbesserung der Leistungen im Vorsorgefall «Invalidität und Tod vor der Pensionierung» zur Vermeidung von Härtefällen sowie zur Eindämmung der Umverteilung der Aktivversicherten zu den rentenbeziehenden Personen. Insgesamt überwiegen für die Fraktion der FDP.Die Liberalen jedoch die Nachteile, insbesondere auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Diskussionen zur Weiterentwicklung und Finanzierung der Altersvorsorge auf nationaler Ebene durch die Einführung der 13. Altersrente am 3. März, die Ablehnung der Renteninitiative sowie die bevorstehende Abstimmung über die Pensionskassenreform BVG 21 dieses Jahr in eine entscheidende Phase getreten sind. Es wäre aus Sicht der Fraktion angezeigt, das Ergebnis dieser Diskussionen, gerade auch was die Finanzierung anbelangt, abzuwarten. Vor diesem Hintergrund beantragt die Fraktion die Rückweisung der Teilrevision des PKG aus den folgenden Gründen: Bereits im Jahr 2018 wurden vom Kanton 4.73 Mio. Franken einmalig in Form einer Einmaleinlage für die Versicherten und 2.3 Mio. Franken wiederkehrend als jährliche Erhöhung des Sparguthabens seitens der Arbeitgeber für die bei der Pensionskasse AR Versicherten gesprochen. Das neu vorgeschlagene Beitragsverhältnis 60 % zu 40 % hat eine erneute Mehrbelastung für die Arbeitgebenden sowie auch für die angeschlossenen Gemeinden und Betriebe von rund 2 % bis 2.5 %, das heisst für den Kanton jährlich wiederkehrend 2 Mio. Franken und für den SVAR nochmals 1 Mio. Franken, zur Folge. Für die Arbeitnehmenden resultiert durch die Beitragsreduktion im Durchschnitt über den Gesamtbestand eine Nettolohnerhöhung von rund 1.3 %. In Anbetracht der im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2025–2027 ausgewiesenen operativen Verluste hält die Fraktion diese Mehrausgaben von jährlich 3 Mio. Franken und die implizite Lohnerhöhung ohne die von der KF geforderte Kompensation im Voranschlag 2026 für nicht vertretbar. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die vom Regierungsrat für die Jahre 2026 und 2027 eingestellten Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank von jährlich mehr als 8 Mio. Franken im Lichte der weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Entwicklungen mehr als fraglich sind. Für die Fraktion der FDP.Die Liberalen ist diese starke Verbesserung des Beitragsverhältnisses mit 60 % zu 40 % in der aktuellen wirtschaftlichen Lage auch ein schlechtes Zeichen gegenüber den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Kanton. Der Kanton steigert zu Lasten der Steuerzahler seine Attraktivität als Arbeitgeber, während viele KMU schon heute mit zunehmendem Fach- und Arbeitskräftemangel zu kämpfen haben und insbesondere im Exportgeschäft, vor allem mit Deutschland, einem überaus rauen Wind ausgesetzt sind. Nicht nachvollziehbar ist für die Fraktion zudem der Einwand des Regierungsrates, dass beim Vergleich der Pensionskassen nur öffentlich-rechtliche Pensionskassen betrachtet werden dürfen und nicht auch privatrechtliche Pensionskassen. Vielleicht scheut man diesen Vergleich, da gerade auch im für das Appenzellerland massgeblichen Gewerbe viele Pensionskassenlösungen weiterhin eine paritätische Aufteilung der Beitragszahlungen kennen. Falls nichtsdestotrotz von der heutigen nahezu paritätischen Aufteilung des Beitragsverhältnisses abgewichen werden soll, dann müssen aus Sicht der Fraktion der FDP.Die Liberalen auch die Verhältnisse der Ostschweizer Kantone

berücksichtigt werden. Ein gegenseitiges Unterbieten soll nach Möglichkeit verhindert werden, der Sprecher der SVP-Fraktion hat dies bereits erwähnt. Wieso der Kanton Appenzell Ausserrhoden noch besser als der Kanton Zürich oder der Kanton St.Gallen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Fraktion kritisiert insbesondere die finanziellen Auswirkungen dieser Pensionskassenreform und die Wirkung auf die KMU, die das Rückgrat der Wirtschaft sind.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung ist aus Sicht der Fraktion auch noch aufgrund zweier sachlicher Themen ungenügend: Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigungen liegen zunehmend im Trend der Zeit. Im Sinne der in der BVG-Reform 21 angedachten Flexibilisierung und Anpassung des Koordinationsabzuges sollen Teilzeitarbeitsverhältnisse besser abgesichert werden, was insbesondere auch Frauen zugutekommt. In der Diskussion der Renteninitiative wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass Arbeitnehmende ab 55 Jahren nur schwer einen Job finden. Ihre naturgemäss relativ hohen Löhne aufgrund der langjährigen Berufstätigkeit werden durch im Alter ansteigende Beitragszahlungen an die Pensionskasse noch weiter verteuert. Aus Sicht der Fraktion muss eine Abflachung der Altersgutschriften im Sinne der BVG-Reform 21 in Betracht gezogen werden. Zudem ist für die Fraktion der FDP.Die Liberalen auch fraglich, ob man wirklich weiterhin eine komplizierte Staffelung von elf Beitragsstufen haben möchte. Die BVG-Reform 21 sieht noch zwei Stufen vor und da wäre eine Vereinfachung allenfalls angebracht. Aus Sicht der Fraktion der FDP.Die Liberalen erfordern die nationalen Entwicklungen in der Altersvorsorge, vor allem aber die besorgniserregenden finanziellen Aussichten des Kantons, einen Marschhalt beim Ausbau der kantonalen Pensionskasse. Deshalb empfiehlt die Fraktion grossmehrheitlich eine Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat.

**Regierungsrat Reutegger:** Lassen Sie mich im Vorfeld eine Bemerkung machen: Ich habe von fast allen Fraktionen gehört, dass Sie dem Geschäftsbericht der Pensionskasse einmal mehr ein gutes Zeugnis ausstellen. Ich möchte dieses Zeugnis auf die Tribüne weitergeben. Da sitzt die Geschäftsführerin der Pensionskasse AR, Nathalie Teta-Ender mit zwei Kaderleuten, welche der heutigen Debatte zuhören. Ich gebe das Kompliment gerne so weiter und auch der Verwaltungskommission, welche die umsichtige Planung selbstverständlich gerne wahrnimmt. Ich komme kurz zu den Aussagen des Präsidenten der KF: Sie haben im Eintreten gesagt, dass der Regierungsrat auf die 1.3 % Lohnkompensation eintreten soll. Sie haben dies einen Kompromiss genannt. Der Regierungsrat wird prüfen, ob dies im Jahr 2026 und 2027 gelöst werden kann. Der Regierungsrat wird dann eine Empfehlung an die Pensionskasse sowie die Verwaltungskommission betreffend Renten, Invalidität, Leistungsprimat, Beitragsprimat und temporäre Leistungen abgeben. Ich deklariere, dass es das Ziel der Pensionskasse ist, in der 2. Lesung, wann auch immer diese stattfinden wird, die entsprechenden Reglemente der Pensionskasse offenzulegen. Dann sehen Sie, wie die einzelnen Punkte umgesetzt werden. Genauso wie Sie bei einem Gesetz die Verordnung beigelegt bekommen, sind wir bemüht zusammen mit der Verwaltungskommission dies transparent zu machen und die Umsetzung darzulegen.

Aus allen Fraktionen habe ich gehört, dass das Eintreten unbestritten ist. Dafür möchte ich mich recht herzlich bedanken. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen möchte jedoch eine Rückweisung. Bezüglich des Votums der Fraktion der Parteiunabhängigen habe ich mir notiert, dass sie der 60 % zu 40 % Lösung zustimmt. Darüber bin ich sehr froh. Man muss sich einfach bewusst sein, dass mit dieser 60 % zu 40 % Lösung oder 55 % zu 45 % oder mit 50 % zu 50 % viele andere Möglichkeiten dahinterstecken. Bitte beginnen

Sie nicht zwischen den Pensionskassen der Privatwirtschaft, welche obligatorische Teile und überobligatorische Teile haben, und den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen zu vergleichen. Dies muss man sich bewusst sein, auch in Bezug auf die Vergleiche der Fraktion der FDP. Die Liberalen. Wenn solche Vergleiche gezogen werden, dann seien Sie ehrlich und nehmen 50 % zu 50 % an. Wenn man Kaderpläne als überobligatorische Teile hat, dann dürfen Sie nicht diese Beiträge vergleichen. Bitte vergleichen Sie nicht Birnen mit Äpfeln. Zurück zum Votum von Kantonsrat Wirz–Urnäsch und zur 60 % zu 40 % Verteilung: Es muss ein Anliegen sein, den Arbeitnehmenden, welche in dieser Versicherung drin sind, möglichst attraktive Rahmenbedingungen zu bieten. Es geht nicht nur darum, wie viel heute bezahlt wird, sondern es geht auch darum, welche Möglichkeiten die Leute am Schluss haben. Irgendwann im Alter sollen sie ihre Rente beeinflussen können. Daneben gibt dies dem Kanton eine andere Stabilität über das Geld, welches in der Pensionskasse steckt. Sie haben selbst erwähnt, dass der Umwandlungssatz störend sei, aber dadurch kann man beeinflussen, dass die Leute mehr Kapital haben. Sie haben es entsprechend selbst in der Hand, um ihre eigene Rente aufzubessern. Dies muss doch das Ziel sein. In Bezug auf die Volksabstimmung über die 13. AHV-Rente: Alle haben bemerkt, dass es ein Anliegen ist im Alter eine gute Rente und eine gute Versorgung zu haben. Dies auch wenn im Kanton Appenzell Ausserrhoden das Resultat ein bisschen anders war. Es muss doch auch Ihnen ein Anliegen sein, diese Sicherheiten gewährleisten zu können. Ich glaube, dass wenn die Kompensation von 1.3 % eingehalten werden kann, keine grossen finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Es wird eher eine Verlagerung geben. Ich habe auch schmunzelnd zur Kenntnis genommen, dass Kantonsrat Wirz–Urnäsch gesagt hat, dass es keine verdeckte Lohnerhöhung geben sollte. Sie alle hier beobachten den Voranschlag und den AFP. Ich glaube, dass Ihre 65 Augenpaare genau prüfen, was der Regierungsrat mit diesen Beträgen macht. Verdeckt kann der Regierungsrat im Voranschlag nur wenig machen. Hier sind alle gefordert, wenn dieser Kompromiss eingegangen wird, diesen auch einzuhalten.

Ich komme zum Votum von Kantonsrat van Dam–Gais: Für die SP-Fraktion ist die Attraktivität mit der 60 % zu 40 % Verteilung zentral. In Bezug auf die Beitragsverteilung wurde gesagt, dass gesamtschweizerisch die Verteilung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge bei den Privaten bei 42 % zu 48 % liegt und bei den öffentlich-rechtlichen im Schnitt in der Schweiz bei 39 % zu 61 %. Wenn man dies schweizweit anschaut, sind wir da noch nicht Spitzenreiter. Die SP-Fraktion erachtet es weniger als eine verdeckte Lohnerhöhung, sondern eher als eine Nicht-Gewährung der Lohnerhöhung aufgrund der Kaufkraft. Um es kurz aufzuzeigen: für den Arbeitnehmer resultiert eine Nettolohnerhöhung. Es geht darum, die Nettolohnerhöhung mit dem Kompromiss abzufangen. Dadurch hat er nicht weniger Kaufkraft, da die Personen über die Verlagerung mehr erhalten und der Arbeitgeber mehr einbezahlt. Da von Kaufkraftverlust zu sprechen, wäre falsch. Es entspricht nicht dem generellen Teuerungsausgleich, aber die Arbeitnehmenden haben mehr im Portemonnaie für die gleichen Leistungen. Zum Umwandlungssatz: Die Pensionskasse ist selbstverständlich bemüht, im Sinne der Stabilität zu überprüfen, was mit dem Umwandlungssatz gemacht werden kann, aber vor allem auch mit dem Verzinsungssatz, da stimme ich Ihnen zu. Man muss immer aufpassen, dass wenn Reserven aufgelöst werden, dass man diese nicht zu hoch werden lässt, um Instabilität zu vermeiden. Ich glaube, dass dies allen ein Anliegen sein muss. Man darf nicht zu knausrig sein, muss aber vernünftig mit den Mitteln umgehen, um die Stabilität zu gewährleisten. Zu guter Letzt in Bezug auf die Zwangsan-schlüsse, wie Sie es nennen. Ich nenne dies «Anschluss von weiteren Organisationen». Diesbezüglich kann in der Detaildebatte noch diskutiert werden.

Zur Fraktion der Mitte/EVP/GLP: Sie haben auch die Zustimmung zu den 60 % zu 40 % untermauert und

haben die Kompensation über zwei Jahren erwähnt. Man muss dies anschauen. Im AFP ist es auch auf zwei Jahre eingestellt. Man wird sicher den Betrag, wie ich es Ihnen am Anfang zugesichert habe, lösen. Es ist auch machbar, dies in einem Jahr zu lösen. Es kommt darauf an, was jetzt entschieden wird. Falls es eine Kompromisslösung gibt, kann man vielleicht anders umstellen, das sehen wir auf die 2. Lesung. Ich bin auch froh, dass Sie mein Eintretensvotum betreffend Bundesgesetz unterstützen. Es wurde gesagt, dass wenn das Bundesgesetz wirklich angepasst wird, dass wir dann immer noch in der Lage sein müssen, die Artikel auf die 2. Lesung umzusetzen. Klammern auf: In fast jede Steuergesetzrevision mussten auf die 2. Lesung noch irgendwelche Bundesartikel verpackt werden, bei denen der Kanton fast kein Handlungsspielraum hat. Diese Beweglichkeit muss man sich auch hier beibehalten. Man kann nicht wegen allfälligen Änderungen ein Geschäft vor sich herschieben. Wenn es möglich ist, die Änderungen auf die 2. Lesung zu übernehmen, dann werden diese Artikel selbstverständlich aufgenommen. Ich wage allerdings zu behaupten, dass die Umsetzung auf Bundesebene andauert und dass man nicht nach der Abstimmung oder zwei Wochen später abschätzen kann, was dies für Konsequenzen mit sich bringt.

Ich komme zur Aussage der SVP-Fraktion von Kantonsrat Raschle–Schwellbrunn: Ich habe gehört, dass die 1.3 % Kompensation begrüsst wird. Die SVP-Fraktion möchte allerdings eine Lösung, bei der man bei den Beiträgen ein Maximum von 45 % zu 55 % vorsieht. Ich möchte einfach festhalten, dass wenn man zu diesem Schluss kommt, was ich nicht hoffe, die 1.3 % nicht kompensiert werden. Dann müsste der Betrag der Kompensation tiefer angesetzt werden, respektive es müsste dann auf die 2. Lesung geschaut werden, wie dies aussieht. Ansonsten hört man aus dem Votum der SVP-Fraktion den unbestrittenen Wechsel vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat bei Invalidität und Todesfall vor der Pensionierung heraus. Der Regierungsrat ist froh, dass der Handlungsbedarf gesehen wird.

Zur Fraktion der FDP. Die Liberalen: Ich bin ein bisschen erstaunt über Ihr Votum, Kantonsrat Bühler–Speicher. Wenn ich ehrlich bin, war ich mir nicht überall sicher, ob Sie wissen, welche Auswirkungen Ihre Erwägungen hätten. Zum Koordinationsabzug: Geschätzte Damen und Herren, lesen Sie den Bericht und Antrag. Es steht im Bericht und Antrag des Regierungsrates, dass bei den Teilzeitangestellten der Koordinationsabzug im Pensum gemäss Anstellungsverhältnis angepasst wird. Es gibt keine solche Situation, wie Sie sie darstellen. Wenn jemand mit einer 20 % Stelle unter dem Koordinationsabzug ist, wird dies angepasst. Wenn ich dies auf Ihr Votum adaptiere: Sind Sie sich in der Fraktion bewusst, wenn Sie von Kostenneutralität sprechen, was das neue BVG für den Koordinationsabzug zur Folge hätte? Dann widersprechen Sie sich nämlich schon mit den Kosten. Ich erkläre es Ihnen kurz. Wenn Sie den Koordinationsabzug verändern und tiefer ansetzen, steigt der versicherte Lohn und dann haben Sie bei allen Mitarbeitenden, nicht nur bei Teilzeitmitarbeitenden, mehr Beitragsleistungen, welche bezahlt werden müssen. Dies hat eine andere Auswirkung. Deshalb wage ich zu behaupten, dass dies das Killerkriterium für die BVG-Reform 21 sein könnte, wenn man sieht, was dies für Kosten auslöst. Kantonsrat Bühler–Speicher, es wird angepasst, wie Sie verlangen. Wenn jemand in einem Teilzeitpensum von 20 % arbeitet, dann wird der Koordinationsabzug zu 20 % hinzugenommen. Dies wird entsprechend berücksichtigt. Es gibt keine Ungleichbehandlung für Teilzeitangestellte. Sie haben auch noch gesagt, dass am Schluss dieser ganzen Geschichte ein Arbeitnehmer im Alter von 55 Jahren mit weniger Beiträgen belastet werden soll. Ja, wenn die BVG-Reform eintritt, dann gebe ich Ihnen Recht. Dann gibt es noch zwei Beitragsformen. Genau da braucht es Umsetzungspläne. In Bezug auf die jetzigen Gegebenheiten bin ich gespannt, wie Sie dies lösen wollen. Wohin stecken Sie dann diese Beiträge? Woher holen Sie das Geld? Nehmen Sie dann bei den Jungen mehr weg? Ich sehe dies

wie Sie, man sollte alle ein bisschen entlasten. Sie können allerdings nicht, wenn man ein gewisses Volumen an Geld haben muss, einfach in einem gewissen Bereich entlasten. Irgendwoher müssen Sie die Finanzen haben. Ob dies wirklich so unattraktiv auf dem Arbeitsmarkt ist, bin ich nicht so sicher. Zurück zu den finanzpolitischen Auswirkungen: Ich bin sehr froh, dass die Fraktion der FDP. Die Liberalen so sensibel ist, was die Finanzbelange angeht. Die KF hat über den Kompromiss eingelenkt und ich kann Sie beruhigen, dies ergibt keine Mehrkosten. Ich habe mir noch zwei Zahlen notiert, welche ich so nicht greifen kann. Sie sprechen einmal von 3 Mio. Franken in Bezug auf die 1.3 %. Dies habe ich aus Ihren Erläuterungen nicht ganz verstanden. Zu guter Letzt noch zum Vergleich: Wenn Sie beginnen zwischen KMU, privatrechtlich und öffentlich-rechtlich zu vergleichen, erinnere ich Sie gerne noch einmal an die umhüllenden Kassen. Da sind die grossen Unterschiede. Ich war letzte Woche am Donnerstagabend in der Linde in Teufen. Ich durfte da ein Grusswort an einer Veranstaltung zum Thema Pension, also Rente und Auswirkungen der Inflation, halten. Da habe ich eine spannende Aussage von Felix Brandenberger gehört, der Geschäftsvorsitzender der Asga Pensionskasse ist. Er hat gesagt, dass über ein Drittel der Arbeitgeber privatrechtlich über 30 % sind und rund ein Drittel zwischen 25 % und 30 %. Die anderen sind darunter oder haben eine andere Aufteilung und dann haben sie andere Möglichkeiten. Wenn man andere Beitragspläne hat und andere Möglichkeiten, dann gebe ich Ihnen Recht, dann sind Sie in einem anderen Beitragsverhältnis. Aber beginnen sich nicht Birnen und Äpfel zu vermischen. Dann wird es schwierig. Ich gebe Ihnen noch schnell ein Beispiel: Ich habe letzte Woche ein spannendes Telefonat geführt, als ich versuchte herauszufinden, wie die KMU, welche Sie erwähnt haben, unterwegs sind. Darüber weiss man schlichtweg nichts oder man weiss es so teilweise vom Hörensagen. Ich habe grössere Institutionen angerufen und da gibt es teilweise Regelungen. Ich habe einen grösseren Arbeitgeber in Herisau angeschaut mit einer Verteilung von 55 % zu 45 %. Man muss genau überprüfen, was für Regelungen da enthalten sind. Ich habe beispielsweise auch einen Arbeitgeber gefunden, bei welchem die Risikobeiträge komplett beim Arbeitgeber sind und nicht paritätisch aufgeteilt werden. Deshalb sage ich, man muss alles anschauen, wenn man vergleichen will. Dies ist eine Schwierigkeit und ich glaube, dass man sich deshalb fokussieren muss und schauen muss, was die Aufteilung 60 % zu 40 % für Konsequenzen hat. Man weiss, wie es sich finanziell auswirkt und man weiss, was die Leute, welche der Pensionskasse angehängt sind, für Möglichkeiten haben. Für Vergleiche nach aussen müssten grosse Studien erarbeitet werden. Ich bitte Sie zum Schluss: Treten Sie auf das Geschäft ein und lehnen Sie die Rückweisung ab. Jeder einzelne Artikel wird diskutiert und selbstverständlich können Sie einzelne Artikel zurückweisen. Man hat es beim Eintreten gehört, es besteht Handlungsbedarf.

**Bühler-Speicher:** Die erste Frage ist ganz einfach zu beantworten, Regierungsrat Reutegger. Ich habe in meinem Eintretensvotum gesagt, dass die Fraktion der FDP. Die Liberalen auf das Geschäft eintreten wird. Ansonsten wäre es nicht mehr auf der Traktandenliste. Es ist nicht die Absicht der Fraktion, dass das Geschäft von der Traktandenliste verschwindet. Sie haben mich mehrfach angesprochen. Sie haben gesagt, dass die Revision keine Mehrkosten zur Folge hat, wenn die 1.3 % kompensiert werden. In diesem Fall habe ich etwas nicht verstanden. Die Arbeitgeber zahlen doch 2 % bis 2.5 % mehr und dies sind die aufgelisteten 3 Mio. Franken. Wenn man dies zusammenzählt, gibt es alleine für den Kanton und den SVAR Mehrkosten. Ansonsten habe ich wirklich etwas nicht verstanden und dann gehe ich nach Hause und lege mich hin. Zu sagen, dass keine Mehrkosten für den Kanton, für die Gemeinden, für den SVAR und die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden und so weiter entstehen, wäre falsch. Einfach dass man sich hier einig ist. Ich bin auch mit Ihnen einig, Regierungsrat Reutegger, dass Vergleiche fast nicht mehr möglich

sind, da es vermutlich in der Zwischenzeit so viele verschiedene Modelle bei den Privaten und bei den Öffentlich-rechtlichen gibt, dass man sie kaum mehr vergleichen kann. Jedoch kostet es auch 3 Mio. Franken mehr und ich bin mit Ihnen einig, Regierungsrat Reutegger, ich möchte es für die Angestellten so attraktiv wie möglich machen. Ich möchte so grosszügig sein wie möglich. Ich bin im Verwaltungsrat von verschiedenen Unternehmen, zum Teil sogar von Schwesternbetrieben. In einem Unternehmen gibt man eine Lohnerhöhung und im anderen Unternehmen gibt man keine, da man es sich nicht leisten kann. Das eine Unternehmen macht Gewinn und das andere Unternehmen macht keinen. Da schätzen wir offensichtlich einfach die Lage unterschiedlich ein, ob es sich der Kanton leisten kann, die 2 bis 3 Mio. Franken zusätzlich jedes Jahr aufzuwenden. Das andere wird kompensiert durch die Lohnerhöhung, die implizit ist oder nicht. Ich bin auch einverstanden mit Ihnen, dass die Umsetzung der BVG-Reform gewisse Pläne benötigt, gerade das Abflachen dieser Beitragsstruktur kann nicht von heute auf morgen gemacht werden. Ich kann nicht bei einem älteren Arbeitnehmer, bei welchem vorgesehen war, dass er hohe Beiträge im Alter zahlt, die Beiträge einfach hinuntersetzen. Dies muss irgendwo austariert werden, aber diese Überlegungen hat man sich doch gemacht, da die BVG-Reform ein Gesetz ist und dagegen ist das Referendum ergriffen worden. Es ist nicht eine Initiative, über welche man abstimmt, sondern ein Gesetz. Diesbezüglich hat man sich doch bereits Gedanken gemacht, ohne dass ich dies jetzt im Detail überprüft habe. Ich oute mich hier: Ich bin kein Pensionskassenexperte. Ich und die Mehrheit der Fraktion machen sich einfach sorgen, dass 3 Mio. Franken zusätzlich im Jahr ausgegeben werden.

Das Letzte, was ich noch sagen wollte, ist, dass immer von dieser Attraktivität gesprochen wird und dass man andere Pläne machen kann. Wie viele Personen wählen schlussendlich die zusätzlichen Einzahlungen in die Pensionskasse? Anders gefragt: Bereits heute können die Mitarbeiter bei Lücken freiwillige Einkäufe machen. Wie viele machen dies denn wirklich? Gibt es dazu Zahlen? Ich habe da schon Stimmen gehört, welche sagen, dass bei den freiwilligen Plänen eine ganz kleine Zahl von Leuten dies effektiv wählt. Es scheint «nice to have», aber ob man dies wirklich braucht, wage ich in Frage zu stellen. Abschliessend ist klar, dass ich Ihnen nicht das Wasser reichen kann, was die Detailkenntnisse über die Pensionskasse betrifft. Mir ist es wichtig, dass die Punkte, die ich platziert habe und welche teilweise als Rückweisungsanträge formuliert sind, angekommen sind. Auch dass die Gedanken, welche jetzt in die BVG-Reform eingeflossen sind, auch in die Pensionskasse Eingang finden und dass man über den Koordinationsabzug und die Eintrittsschwelle diskutiert. Soll der Koordinationsabzug reduziert oder flexibilisiert werden als Prozentsatz des Beschäftigungsverhältnisses? Dies sind schlussendlich sehr technische Punkte des Anliegens. Aber ich glaube, dass es klar ist, dass die Teilzeitangestellten, welche in mehrfachen Teilzeitverhältnissen sind, sauber versichert sein sollen, so dass sie im Alter etwas haben und damit vor allem auch Frauen verstärkt unterstützt werden können, welche Teilzeitbeschäftigungen annehmen. Das ist wichtig. Es ist eine Tatsache, dass ältere Arbeitnehmende nicht angestellt werden, da sie teuer sind. Dies kann ich auch aus der Praxis bestätigen. Sie haben schon einen hohen Lohn, da sie bereits lange arbeiten und viel Erfahrung mitbringen und dann kommen noch die 10 % – 15 % höheren BVG-Beiträge dazu. Ältere Mitarbeiter sind gegenüber den Jungen sehr teuer. Dies ist einfach eine Tatsache.

**Regierungsrat Reutegger:** Besten Dank, Kantonsrat Bühler–Speicher, für diese Präzisierungen. Ich habe Ihr Anliegen betreffend Teilzeit aufgenommen. Dies gibt es bereits, da wiederhole ich mich nur. Ich verweise noch einmal auf den Bericht und Antrag des Regierungsrates. Da könnte man schon noch diskutieren, ob es andere Formen des Koordinationsabzuges gibt. Ich empfehle dem Kantonsrat abzuwarten, bis die neue

BVG-Reform durch ist. Dann sieht man, was mit dem Koordinationsabzug geschieht. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass man heute schon äusserst flexibel ist. Er vertritt damit die gleiche Haltung wie die Fraktion der FDP. Die Liberalen. Der Regierungsrat möchte auch den Teilzeitangestellten Lösungen bieten, so dass sie eine Möglichkeit haben, dies aufzubauen. Aber dies gibt es bereits. Es ist nicht so, dass man dies nicht anbietet, sondern wie Sie im Bericht und Antrag lesen können, ist es drin. Zu den 2.5 % und 1.3 %: Im Bericht und Antrag wird auf der S. 21 «Arbeitnehmende» darauf verwiesen: «Im Durchschnitt über den Gesamtbestand beträgt die Beitragsreduktion knapp 1.3 Lohnprozente». Man muss aber aufpassen, dass es nicht auf einzelne Kategorien bezogen wird. Es sind die verschiedenen Beitragsprozente und die verschiedenen Beitragssätze etc. aufgeführt. Deshalb fixiere ich mich so auf die Begrifflichkeiten. Es gilt aufzupassen. Man weiss, dass es 1.3 Lohnprozente in der Lohnsumme sind und dies ist eingestellt im AFP. Sie haben dies gesehen, wenn Sie sich den AFP angeschaut haben. Ich habe es nicht ganz genau im Kopf, aber ich glaube, dass es gut 2.5 Mio. Franken sind. Dies ist bewusst so, da man es gestaffelt umsetzen möchte. Bei der Begrifflichkeit würde ich beliebt machen, dass mit 1.3 Lohnprozente im Schnitt gerechnet wird und nicht mit einzelnen Stufen. Ansonsten kann man dies mit Prozenten nicht darstellen. Ich bin froh, Kantonsrat Bühler–Speicher, dass Sie sagen, dass der Vergleich nicht ganz einfach sei. Ich glaube, man muss daran arbeiten, zu sagen, dies kann man sich und will man sich leisten und Sie haben dies bestätigt. Wohin geht die Reise? Das Ziel ist, dass man den Leuten eine gute Altersphase ermöglichen kann, ohne die finanzielle Stabilität der Kasse zu gefährden. Ich glaube, dies ist für mich die höchste Prämisse.

**Ruprecht–Herisau:** Es liegt nicht an mir, noch einmal auf einzelne Voten einzugehen. Ich möchte noch einmal kurz das Wichtigste der Kommission zusammenfassen. In der Kommission wurden alle Argumente diskutiert, welche jetzt auch gekommen sind. Auch in der Kommission gab es die Diskrepanz zwischen dem Abzug der Nettolohnhöhung und dem Beitrag des Beitragssatzes, welcher man aufteilt. Die Kommission hat sich dann auf den Kompromiss geeinigt. Ich glaube, es ist kein fauler Kompromiss, sondern ein guter Kompromiss. Es gibt keinen Lohnsprung und trotzdem haben die Mitarbeitenden des Kantons und des SVAR eine höhere Rente. Es ist keine riesige Veränderung. Vielleicht noch zwei, drei Punkte zu den Voten. Die SP-Fraktion hat sich dazu geäußert, dass sie die Pensionskasse als eher konservativ einschätzt. Dies mag so sein. Man muss aber auch wissen, dass das Geld, welches nicht ausgegeben wird, im System bleibt und auch wieder jemandem zugutekommt. Ich bin froh, dass die SVP-Fraktion den Handlungsbedarf feststellt. Über die Aufteilungen der Sätze kann man in der Detailberatung diskutieren. Für die KF ist klar, dass wenn sich mit dem Bundesrecht etwas ändern würde, würde man dies auf die 2. Lesung hin anschauen. Regierungsrat Reutegger hat bereits gesagt, dass schon in verschiedenen Geschäften Anpassungen aus dem Bundesrecht in der 2. Lesung nachvollzogen wurden. Ein Vergleich, welcher immer wieder gemacht worden ist, ist der mit dem Gewerbe. Dies ist ein Vergleich zwischen Birnen und Äpfel. Es gibt so viele Elemente, welche zum Entscheid für einer Stelle oder eine Arbeit beitragen. Das Gewerbe hat andere Möglichkeiten um Mitarbeiter zu binden. Das Gewerbe kann ein Auto zur Verfügung stellen, welches auch privat genutzt werden kann. Dies gibt es im Kanton weniger. Der Vergleich ist ganz, ganz schwierig zu machen. Ich glaube, dass der Vergleich mit dem Gewerbe auch insofern hinkt, als dass der Kanton natürlich vor allem Personal aus dem Dienstleistungssektor benötigt. Man hat es aus dem Votum der SP-Fraktion gehört, dass es da ganz andere Aufteilungen zwischen den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt. Was auch angesprochen worden ist und ich will es zum dritten Mal betonen, dass der Koordinationsabzug bei den Teilzeitbeschäftigungen anteilmässig kleiner ist. Ich glaube, dass dies schon ein Vorteil gegenüber dem BVG ist. Zusammenfassend möchte ich mich für die wohlwollenden Wortmeldungen bedanken

und dass einstimmig eingetreten wird. Die gesamte Breite wurde angesprochen und die Kommission ist der Meinung, dass mit dem vorgeschlagenen Kompromiss ein guter Kompromiss gemacht wird. Dies ermöglicht den Mitarbeitenden eine gute Zukunft, damit sie in eine gute Rente gehen können.

*Eintreten ist unbestritten.*

Kantonsrat Bühler–Speicher, beantragt namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen die Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat mit dem Auftrag:

1. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses folgende Bestimmungsfaktoren stärker zu berücksichtigen:
  - die Verhältnisse in den angrenzenden Kantonen, insbesondere St.Gallen;
  - die in der Privatwirtschaft vorherrschenden Lösungen, insbesondere bei den KMU;
  - und vor allem die angespannte finanzielle Lage des Kantons gemäss AFP 2025–2027, insbesondere vor dem Hintergrund von mutmasslich auch in den nächsten Jahren ausbleibenden Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank.
2. Die Absicherung von Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigten und damit insbesondere von Frauen durch Flexibilisierung/Anpassung des Koordinationsabzugs zu verbessern, im Sinne der noch dieses Jahr zur Abstimmung gelangenden Pensionskassenreform BVG 21.
3. Die Anstellung von älteren Arbeitnehmenden durch Vereinfachung und vor allem Abflachung der Altersgutschriften über die Altersgruppen hinweg zu begünstigen, ebenfalls inspiriert durch die Reform BVG 21.

**van Dam–Gais:** Ich möchte eine Rückmeldung zum Votum von Kantonsrat Bühler–Speicher geben. Ich bin etwas erstaunt über Ihr Votum, insbesondere da Sie sonst in der Regel sehr gut vorbereitet, gründlich und nachvollziehbar sind. Hier muss ich sagen, finde ich dies ein Rundumschlag aller möglichen Themen. Mir erscheint auch der ganze Rückweisungsantrag, welcher gestern in letzter Minute eingetroffen ist, wie ein Schnellschuss. Dieses Geschäft ist seit zweieinhalb Jahren in der Vorbereitung. Ich bin wirklich erstaunt, vor allem auch über die Begründung, dass die Abstimmung über das BVG im Herbst ist. Also ich würde meinen, dass die Fraktion der FDP.Die Liberalen aus dem Ergebnis der nationalen Abstimmung von vor zwei Wochen noch nichts gelernt hat. Die Aussicht, dass diese Revision angenommen wird, ist zappenduster. Von daher glaube ich nicht, dass man das hier als Argument nehmen kann, um jetzt schon Anpassungen zu verlangen. Ich möchte noch einen zweiten Punkt einbringen. Der Vergleich mit der St.Galler Pensionskasse ist extrem riskant, da der Gesamtaufwand in der Pensionskasse, und vor allem auch die Aufteilung der Finanzierung, nur bedingt von den Finanzierungsschlüsseln abhängt. Faktoren, wie die Definition des versicherten Lohnes und vor allem die Höhe der Sparbeitragsätze, bestimmen die Höhe des Gesamtaufwands. Wenn ein Vergleich gemacht wird mit der St.Galler Pensionskasse, dann kann der Schuss durchaus nach hinten losgehen. Dies da der Gesamtaufwand noch einmal deutlich steigt, da die Beitragsätze in der St.Galler Pensionskasse deutlich höher sind als in der Pensionskasse AR.

**Raschle–Schwellbrunn:** Die SVP-Fraktion hat sich heute Morgen kurz über den Rückweisungsantrag

beraten. Die Fraktion ist zu folgendem Ergebnis gekommen: Ein zentrales Ziel der Vorlage ist die Eindämmung der zunehmenden Umverteilung der Aktivversicherten auf die Rentenbezüger und die Pensionskasse damit nicht weiter zu schwächen. In der Verwaltung und dem vorbereitenden Gremium ist viel studiert und viel Zeit eingesetzt worden, um die Lösung vorzuschlagen, über welche heute debattiert wird. Jetzt zu sagen, man soll abwarten, bis Bern die BVG-Revision ausgehandelt hat und sie in der Referendumsabstimmung durchbringt, ist auch nach der letzten Abstimmung über die AHV-Rente nicht zielführend und alles andere als sicher. Zielführender ist heute das Geschäft zu behandeln und mit der 2. Lesung bis nach der eidgenössischen Volksabstimmung zuzuwarten, um dann allenfalls noch Artikel einzuführen, wie es Regierungsrat Reutegger gesagt hat. Zudem gäbe es dann auch die Möglichkeit eine 3. Lösung anzuhängen. Mit dem Art. 8a des Entwurfs des PKG besteht die Möglichkeit des raschen Nachvollzugs.

**Slongo–Herisau:** Ich möchte noch kurz etwas zum Votum von Kantonsrat Raschle–Schwellbrunn ergänzen: Es stimmt schon, dass die bevorstehende Reform des BVG am einen oder anderen Ort einen Einfluss haben kann, aber dieser ist wohl gering. Änderungen, welche sich daraus nach der 2. Lesung ergeben, sollten aus Sicht der Fraktion nicht unbedingt auf Gesetzesebene, sondern auf Ebene der Reglemente erfolgen. Dies kann die Verwaltungskommission machen. Eine Rückweisung des vorliegenden Geschäfts würde eine weitere Verzögerung mit sich bringen, obwohl ein baldiges Handeln bei der Pensionskasse dringend angezeigt ist. Die Folge wäre eine Fortsetzung der ungerechten Umverteilung der Anlageerträge zwischen Jung und Alt, also eine tiefere Verzinsung für die Aktiven. Dies kann nicht im Sinne der Sache sein. Aus diesem Grund soll der Rückweisungsantrag des gesamten Geschäfts abgelehnt werden und wenn nötig sollen mit Änderungs- oder Rückweisungsanträgen die einzelnen Artikel geschärft werden.

**Jucker–Herisau:** Die SP-Fraktion bittet Sie auch den Antrag auf Rückweisung nicht anzunehmen, welcher von der Fraktion der FDP/Die Liberalen so kurzfristig gestern Abend eingereicht worden ist. Es wurden sehr viele Argumente von verschiedenen Seiten eingebracht und die Fraktion bittet Sie den Antrag nicht anzunehmen.

**Bühler–Speicher:** Ich entschuldige mich, dass ich mich entgegen den Gepflogenheiten des Kantonsrates so spät mit dem Rückweisungsantrag gemeldet habe. Man hört es vermutlich an meiner Stimme, dass ich gesundheitlich nicht so fit war in den letzten Tagen. Deshalb wurde es relativ spät. Im Sinne der Diskussion und auch in Rücksprache mit meinen Fraktionskollegen und aufgrund der Tatsache, dass man auch gewisse Anträge danach in der Detailberatung einbringen kann, ziehe ich den Antrag zurück.

#### *Detailberatung.*

Über die Artikel, bei welchen der Regierungsrat und die Kommission Finanzen übereinstimmen und welche unbestritten sind, wird nicht abgestimmt.

### **Art. 3 Obligatorischer und freiwilliger Anschluss**

<sup>1</sup> Der Pensionskasse AR sind von Gesetzes wegen angeschlossen:

- a) die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons;
- b) das Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG;
- c) die Lehrenden an den Volksschulen.

<sup>2</sup> Durch Vertrag kann weiteres Personal der Pensionskasse AR angeschlossen werden. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Arbeitgeber vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnimmt.

Kantonsrat van Dam–Gais, beantragt, den Regierungsrat auf die 2. Lesung zu beauftragen, das Gutachten von Rechtsanwalt Erich Peter zum Thema Zwangsanschlüsse bekannt zu geben.

Kantonsrat van Dam–Gais, beantragt, den Regierungsrat auf die 2. Lesung zu beauftragen, Art. 3 so anzupassen, dass das Bundesrecht eingehalten ist. Dies kann analog dem Wortlaut des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons St.Gallen durch die Ergänzung «wenn sie die berufliche Vorsorge nicht anders regeln» erfolgen.

**van Dam–Gais:** Es ist ein Thema, über welches bei der Behandlung des Volksschulgesetzes bereits schon diskutiert wurde und ich habe es auch schon öfters im Rat gesagt. Seit 1985 sieht das BVG unter dem Titel «Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung» in Art. 11 vor, dass ein Arbeitgeber, welcher nicht selbst über eine Vorsorgeeinrichtung verfügt, eine solche im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung wählen kann. Die Bedeutung der Wahlfreiheit wurde durch das Bundesgericht im Jahr 2020 noch einmal bestätigt. Das BVG ist ein Spezialgesetz auf Bundesebene und dies ist somit in der Gesetzgebungshierarchie höher einzustufen als Kantonsgesetze, so wie beispielsweise das kantonale Volksschulgesetz. Art. 3 des bisherigen und auch des neuen PKG sieht vor, dass nebst dem Personal die selbstständigen öffentlichen Anstalten des Kantons, namentlich SVAR und ARI, sowie auch die Mitarbeitenden der Volksschulen der Pensionskasse AR obligatorisch anzuschliessen sind. In einem Leitentscheid aus dem Jahr 2008 hat das Bundesgericht explizit und wortwörtlich festgehalten, in dieser auf Art. 11 und Art. 50 des BVG gestützten Kompetenz, dass die Kantone nicht eingreifen und etwa Gemeinden den Anschluss an eine bestimmte Vorsorgeeinrichtung vorschreiben dürfen. Die Fraktion hat wiederholt darauf hingewiesen und ist auch von verschiedenen Vorsorgejuristen darin bestätigt worden, dass Art. 3 im jetzigen Wortlaut klar bundesrechtswidrig ist, auch wenn der Regierungsrat dies bis jetzt immer anders behauptet hat. Für die SP-Fraktion ist es zwingend, dass vom Kantonsrat verabschiedete Gesetze bundesrechtskonform sind. Die der Pensionskasse AR zwangsangeschlossenen Organisationen und Versicherten sollten wenigstens auf dem Papier die Möglichkeit haben, die Pensionskasse zu wechseln, wenn die Leistungen, wie beispielsweise die Verzinsung der Sparguthaben, ungenügend sind. Die Fraktion wurde vom früheren Präsidenten der Verwaltungskommission mündlich darüber informiert, dass die Pensionskasse AR ein Rechtsgutachten bei einem Vorsorgejuristen in Auftrag gegeben hat. Anscheinend bestätigt dieses Gutachten, dass Art. 3 des PKG bundesrechtswidrig ist. Die Fraktion bittet den Regierungsrat dieses Gutachten von Rechtsanwalt Erich Peter aus Zürich auf die 2. Lesung zur Verfügung zu stellen. Weiter wird auf die 2. Lesung hin beantragt, den Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes so anzupassen, dass das Bundesrecht eingehalten wird. Hierfür

kann beispielsweise auf Art. 2 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse verwiesen werden. Ich bin erstens gespannt, wie der verantwortliche Regierungsrat begründet, was das Rechtsgutachten von Erich Peter bestätigt, nämlich dass Art. 3 des PKG bundesrechtswidrig ist. Zweitens ist es eine Einladung, um auf die 2. Lesung eine Anpassung des Gesetzestextes vorzubereiten analog dem Beispiel des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse.

**Regierungsrat Reutegger:** Lassen Sie mich vorab eine Bemerkung machen: Sowohl der Regierungsrat sowie Kantonsrat van Dam–Gais wollen eine bundesrechtskonforme Lösung. Diese liegt auch vor. Dazu würde ich gerne zwei, drei Ausführungen machen. Sie haben das Bundesgerichtsurteil zitiert und da ist man wieder an dem Punkt wie vorher, als ich der Fraktion der FDP.Die Liberalen gesagt habe, man kann Birnen nicht mit Äpfeln vergleichen. Ich habe die juristische Zusammenfassung neben mir. Ich kann Ihnen einfach so viel sagen: Wenn Sie das Bundesgerichtsurteil zitieren, bezieht sich dies auf ein Gesetz, welches Rahmenbedingungen erlassen hat und nirgends Verankerungen in der Spezialgesetzgebung vorliegen, wie wir sie im kantonalen Gesetz haben. Dies muss berücksichtigt werden, wenn Sie die Beurteilung vornehmen. Bezüglich des Rechtsgutachtens Peter, welches Sie erwähnt haben: Ich war erstaunt. Ich habe diese Aussagen auch von meinem Vorgänger gehört. Die Frage ist aber immer, was Sie bei einem Rechtsgutachten für einen Auftrag stellen. Sie haben die Fragestellung und ich wage zu behaupten, wenn Sie einem Vorsorgejuristen diese Frage stellen, dann kommt er zu dieser Annahme. Wenn Sie dann aber einem staatsrechtlichen Juristen diese Frage stellen, dann erhalten Sie eine andere Antwort. Dies ist die Auseinandersetzung, in welcher man sich befindet. Das Rechtsgutachten Peter wird dem Kantonsrat wenig nützen, da es dort genau um die Artikel im BVG geht, welche sie erwähnten. Allerdings geht es nicht um die Artikel, die bei uns vorliegen und durch die Spezialgesetzgebung untermauert sind. Im jüngsten Beispiel, der Schulgesetzgebung, welche Sie verabschiedet haben, wurde dies noch einmal verankert. Ein Kernelement daraus ist folgendes: Wenn Sie dies mit dem Kanton Zug vergleichen, dann sieht man, dass im Kanton Zug in der Schulgesetzgebung nicht alles abschliessend geregelt wird, sondern man lässt den Gemeinden einen Spielraum. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden haben die Gemeinden bei den Schulen keinen Spielraum. Da ist man abschliessend. Man muss berücksichtigen, dass wenn der Kantonsrat zu dieser Lösung kommt und sagt, dass auf die 2. Lesung dieses Gutachten vorliegen muss, dann muss man ein Gutachten erstellen lassen mit genau dieser Frage. Diese Frage stellt man dann allerdings nicht einem BVG-Juristen, sondern einem Verwaltungsjuristen. Diese Beurteilung wird aus Sicht des Regierungsrates anders herauskommen als das Rechtsgutachten Peter. Ich kann Ihnen sagen, dass der Regierungsrat ein Gutachten erstellen lässt, wenn Sie dies wünschen. Der Regierungsrat hat dies abgeklärt: Ein Gutachten zu erstellen kostet zwischen 25'000 Franken und 30'000 Franken. Der Kantonsrat kann dies entscheiden. Zusammengefasst noch einmal: Wo ist es verankert? Das Gesetz ist nicht gleich verankert wie in diesem Urteil, welches Sie zitiert haben. Wenn man sich dies anschaut, dann merkt man, dass es da Unterschiede gibt. Deshalb kann ich klar sagen, dass der Regierungsrat der Meinung ist, rechtskonform unterwegs zu sein. Wenn ein Gutachten gewünscht wird, wird dies in Auftrag geben. Das Rechtsgutachten Peter geht in eine völlig falsche Richtung. Die Fragestellung zielt nicht auf das Bundesgerichtsurteil, sondern ob es BVG konform ist. Da mag Ihre Einschätzung, Kantonsrat van Dam–Gais, eine gewisse Richtigkeit haben, aber man kann dies nicht im Gesamtkontext betrachten. Wenn Sie dem Antrag zustimmen, wird ein Rechtsgutachten erstellt und Sie stimmen auch zu, dass der Regierungsrat dieses Geld in die Hand nimmt und separat diesen Auftrag erteilt. Dementsprechend lege ich Ihnen ans Herz, dass Sie diesen Antrag ablehnen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass es richtig ist, so wie es jetzt ist.

**Welz–Trogen:** Ich habe eine Frage, von der ich nicht weiss, zu welchem Artikel sie gehört. So wie ich es verstanden habe, hat man bei den umhüllenden Kassen einen Umwandlungssatz, welcher nicht zwischen BVG-Obligatorium und Überobligatorium trennt. Dies ist insbesondere in der Diskussion um die Teilzeitangestellten wichtig. Sind alle Teilzeitangestellten einfach im BVG-Obligatorium? Wenn man das BVG-Obligatorium anschaut, dann sieht man aktuell noch einen Umwandlungssatz von 6.8 %. Mit der BVG-Revision 21 würde der Satz dann bei 6.0 % liegen. Dies ist aber rechtlich noch nicht so. Es geht mir darum zu fragen, ob man mit dieser Anpassung am richtigen Ort ist. Bei umhüllenden Kassen mit Teilzeitangestellten ist man sicher noch im BVG-Obligatorium drin. Ergibt dies für Teilzeitarbeitende nicht einen zu schlechten Satz? Man muss auch schauen, dass die mit den tieferen Einkommen, insbesondere auch Frauen, im BVG eine gute Lösung haben.

**Kohler–Rehetobel:** Ich möchte Bezug nehmen auf den Rückweisungsantrag von Kantonsrat van Dam–Gais und zwar nicht hinsichtlich Rechtsgutachten. Dem kann ich nicht zustimmen. Ich möchte aber Bezug nehmen auf den Punkt Bundesrechtswidrigkeit. Ich bin der Meinung, dass die Begründung des Regierungsrates wie auch die Diskussion und die Antwort, welche wir in der Debatte zum Volksschulgesetz damals vom Ratschreiber erhalten haben, überzeugend sind für die Beurteilung, dass es sich da nicht um eine bundesrechtswidrige Norm handelt. Ich beabsichtige aber dem Rückweisungsantrag zuzustimmen und dies aus der folgenden Überlegung: Ich bin der Meinung und da nehme ich auch Bezug auf das vorgehende Votum von Regierungsrat Reutegger, dass weil wir spezialgesetzliche Regelungen haben, die die Anschlusspflicht sowohl für Lehrpersonen wie auch für Angestellte des SVAR in den Spezialgesetzen regelt, dies nicht auch noch einmal in dieser Bestimmtheit im Entwurf des Art. 3 Abs. 1 des PKG geregelt werden muss. Ich würde begrüßen, dass man das offener formuliert, um den nötigen Spielraum zu haben. Regierungsrat Reutegger hat den Spielraum vorher erwähnt. In diesem Sinn sollte analog eine Formulierung gewählt werden, wie sie in Art. 2 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse steht, damit man nicht explizit auch hier noch einmal namentlich den SVAR und die ARI erwähnt.

**Ruprecht–Herisau:** Auch die KF hat den Artikel beraten. Die KF hat die Ausführung des Regierungsrates in dem Sinn zur Kenntnis genommen. Die Kommission hatte für die Beratung keine weiteren Unterlagen als die Ausführungen im Bericht und Antrag. Die Argumentation des Regierungsrates war für die KF so weit nachvollziehbar, da in Art. 42 Volksschulgesetz (VSG; bGS 412.4) und in Art. 16 Gesetz über den Spitalverband Appenzell Ausserrhoden (SVARG; bGS 812.11) jeweils festgehalten ist, dass der Anschluss die Pensionskasse AR ist. Für die Kommission gab es noch einen praktischen Grund: Bei den Schulen beispielsweise kann es durchaus Sinn machen, dass alle Schulen bei der gleichen Pensionskasse sind. Dies da verschiedene Lehrer auch an verschiedenen Schulen in unterschiedlichen Pensen arbeiten und so natürlich die Koordination viel einfacher ist. Die Mitglieder der KF möchten sich jedoch nicht als Juristen hervortun, dies wird anderen überlassen. Aus Sicht der Kommission gab es eher praktische Gründe.

**van Dam–Gais:** Ich gehe auf das Angebot von Regierungsrat Reutegger ein. Wenn er auf die 2. Lesung das Gutachten Peter zur Verfügung stellt, dann werde ich mein Antrag auf die Erstellung eines Zusatzgutachtens zurückziehen. Der zweite Antrag mit der Einladung an den Regierungsrat, auf die 2. Lesung eine Anpassung oder Ergänzung des Entwurfs des Art. 3 PKG im Sinne des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse zu machen, halte ich aufrecht. Ich bin froh um die Unterstützung von Kantonsrätin Kohler–

Rehetobel.

**Regierungsrat Reutegger:** Ich drücke mich noch einmal klar aus. Ich habe gesagt, dass das Gutachten Peter nicht veröffentlicht wird, da es die falschen Inhalte hat. Wenn ein Gutachten erstellt werden soll, dann muss dies zur gewählten Fragestellung passen. Es braucht ein separates Gutachten, Kantonsrat van Dam–Gais, welches genau diese Fragen abklärt. Ansonsten nützt Ihnen das Gutachten nichts. Ich wiederhole mich: Ein BVG-Jurist und ein Staatsrechtler werden sich unterschiedlich damit auseinandersetzen. Lassen Sie mich noch eine Klammerbemerkung machen: Kantonsrat van Dam–Gais hat bereits versucht, direkt vom Rechtsgutachter das Gutachten zu bekommen. Ich schätze es nicht sehr als Regierungsrat, dass Sie versuchen, hintenherum an ein Gutachten zu kommen. Der Jurist hat sich dann sehr fair verhalten und es nicht herausgegeben und uns informiert. Wenn etwas veröffentlicht werden soll, dann macht dies der Regierungsrat gerne. Aber hier ist er der Meinung, dass es nicht veröffentlicht werden muss, weil dieses Gutachten nicht diese Fragestellung abhandelt. Sie können einen Antrag für ein Rechtsgutachten stellen, welches die Fragestellungen beinhaltet und dann wird dies auf die 2. Lesung hin erstellt.

**Wirz–Urnäsch:** Unabhängig der Rechtslage möchte ich noch ein anderes Argument einbringen. Wenn man die Lehrerschaft in die «Freiheit» entlässt, dann wird die Pensionskasse so klein, dass man sich fragen kann, ob sie überhaupt noch überlebensfähig ist. Ein weiteres Argument ebenfalls in Bezug auf die Lehrerschaft ist, dass es da Besoldungsbestimmungen gibt und diese klipp und klar in einer Verordnung geregelt sind. Wenn die Pensionskasse geöffnet wird, dann gibt es Ungleichheiten zwischen den Gemeinden. Dann kann auch das gesamte Besoldungsreglement aufgehoben werden und jede Gemeinde kann die Lehrer so entlohnen, wie sie will. Ich würde sagen: Finger weg von solchen Sachen. Wenn es Leute oder Gruppen gibt, welche nicht einverstanden sind, dann würde ich klar auf den Rechtsweg verweisen. Dann können diese Personen diese Kosten bezahlen. Der Kanton muss sparen und kann nicht wieder 30'000 Franken ausgeben. Es kommt mir vor wie bei den Steuern.

**Kohler–Rehetobel:** Ich möchte kurz meinen Vorredner ergänzen: Es geht mir nicht darum, dass man die Lehrpersonen oder die Angestellten des SVAR oder der ARI aus dem Anschluss herausnimmt. Es ist für die Lehrpersonen in Art. 42 VSG (bGS 412.4) geregelt. Es ist auch für die Angestellten des SVAR im SVARG geregelt. Ich bin der Meinung, dass es deshalb nicht zusätzlich noch eine Regelung in Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs des PKG braucht. Eine offenere Formulierung, wie im Gesetz über die St.Galler Pensionskasse, welche grundsätzlich die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen beinhaltet, würde genügen. Es geht mir nicht darum, dass man dies ganz herausnimmt. Ich finde einfach, man soll es da regeln, wo die Anstellungsverhältnisse geregelt sind, so beispielsweise im VSG. Dies wurde gemacht und da erachte ich es als richtig. Es ist nicht notwendig, es im PKG in dieser Detailliertheit aufzuführen. Im Gegenteil, eine Änderung würde sogar den Spielraum für eine Öffnung zulassen. Dies für den Fall, dass eine neue Organisation den Anschluss an die Pensionskasse benötigen würde.

**Hutterli–Teufen:** Ich möchte mich Kantonsrätin Kohler–Rehetobel anschliessen. Ich glaube, dass man so doppelt abgesichert ist, wer angeschlossen ist und zwar einerseits im PKG und andererseits in den Spezialgesetzgebungen. Ich bin auch der Meinung, dass die gesetzliche Grundlage gegeben ist, wenn man es auf einer legitimierten gesetzlichen Grundlage wie beispielsweise im VSG beschlossen hat. Da steht, dass man

der Pensionskasse AR angeschlossen ist und dies genügt. Es macht wenig Sinn dies doppelt und damit auch im PKG einzubringen. Dies nur schon deshalb, weil man vielleicht irgendwann eine Diskussion in einem anderen Gesetz führt. Dann hat man die Möglichkeit dort zu bestimmen und muss nicht das PKG auch noch einmal revidieren. Ich habe sehr viel Sympathien für das Anliegen von Kantonsrätin Kohler–Rehetobel. Ich bin auch der Meinung, dass man kein Rechtsgutachten benötigt und man sich die 30'000 Franken sehr wohl sparen kann. Ich habe mir vorher die Mühe gemacht, auf die juristische Literatur zuzugreifen, die mir zur Verfügung steht. Da ist in der Lehre eine relativ breite Diskussion im Gang, ob es zulässig ist oder nicht. Im Kanton hat man es mit einer speziellen Ausgangslage zu tun, da man eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse hat und diese unabhängig des Kantons öffentlich-rechtlich organisiert ist. Da gibt es sehr wohl eine gewisse Einschränkungsmöglichkeit des Art. 11 BVG, wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt. Von daher würde ich mir die 30'000 Franken sparen. Ich würde viel lieber auf den Antrag von Kantonsrätin Kohler–Rehetobel zurückgehen. Es gilt zu überlegen, ob man dies auf die 2. Lesung aus dem PKG nehmen und in den Spezialgesetzen regeln will, wer angeschlossen ist und wer nicht.

**Regierungsrat Reutegger:** Ich kann mich den Sympathien von Kantonsrat Hutterli–Teufen sehr wohl anschliessen. Es gilt die Voten zu differenzieren. Das eine ist das Gutachten, welches man benötigt, wenn man unsicher ist, ob man dies so darf oder nicht. Das andere hat Kantonsrätin Kohler–Rehetobel in Bezug auf den Art. 3 des Entwurfs des PKG gesagt. Man kann überprüfen, ob dies so richtig formuliert ist oder nicht. Allenfalls kann man dies schlanker formulieren. Auf das Anliegen von Kantonsrätin Kohler–Rehetobel kann ich problemlos eintreten. Dies kann so auch auf die 2. Lesung aufgenommen werden. Man kann sich dies anschauen und sich fragen, wie man dies lösen kann. Ist es so richtig oder gibt es eine andere Formulierung? Ich bin allerdings dezidiert dagegen ein Rechtsgutachten zu machen, um dies zu evaluieren. Ich glaube, dass man hier trennen muss. Ich empfehle Ihnen zum Rechtsgutachten Nein zu stimmen und dem Anliegen von Kantonsrätin Kohler–Rehetobel zuzustimmen, dass dies als Prüfauftrag für die 2. Lesung mitgenommen wird.

**van Dam–Gais:** Ich bedanke mich bei den Vorrednern. Ich möchte noch kurz erläutern, weshalb es für mich so ein wichtiger Punkt ist, dass der SVAR oder die ARI im Notfall wechseln können. Ich bin schon länger im Kantonsrat. Der Vorgänger von Regierungsrat Reutegger hat zehn Jahre lang die Versicherten auf den BVG-Mindestzinssatz gedrückt. Sie werden sagen, dass dies ein Beschluss der Verwaltungskommission war, aber Sie wissen auch, wie dies in der Praxis läuft. Der Vorgänger von Regierungsrat Reutegger und auch die Verwaltungskommission, welche von ihm geführt wurde und welcher er vorsass, war etwas grosszügiger. Ich sehe, dass die Pensionskasse in den letzten fünf Jahren wirklich höher verzinst. Ich hoffe, dass dies auch weiterhin unter dieser Führung gemacht wird und dass sich die Pensionskasse AR weiterentwickeln kann. Ich ziehe daher meinen Antrag auf ein Gutachten zurück. Ich bin felsenfest der Überzeugung, dass der Bundesgerichtsentscheid, welcher in einer öffentlich-rechtlichen Situation im Kanton Zug entstanden ist, auch hier im Kanton Appenzell Ausserrhoden gültig ist. Damit bin ich nicht allein und dies sehen auch andere Juristen so. Ich bin froh, dass Regierungsrat Reutegger gesagt hat, dass der Regierungsrat auf die 2. Lesung eine Anpassung des Wortlauts von Art. 3 des Entwurfs des PKG vorbereiten kann. Ich ziehe beide Anträge zurück. Ich habe das so verstanden, dass Regierungsrat Reutegger dem Anliegen von Kantonsrätin Kohler–Rehetobel schon zugestimmt hat.

Kantonsrätin Kohler–Rehetobel, beantragt, Art. 3 Abs. 1 analog Art. 2 Abs. 1 lit. a-c des Gesetzes über die Pensionskasse des Kanton St.Gallen abzuändern.

**Regierungsrat Reutegger:** Ich möchte nicht Spielverderber sein. Kantonsrätin Kohler–Rehetobel formuliert den Antrag abschliessend, dass er genau so geändert werden muss und dies kann ich Ihnen nicht garantieren. Ich möchte das Anliegen gerne mitnehmen und ich habe es verstanden. Wenn jetzt allerdings darüber abgestimmt wird, stimmt der Kantonsrat über einen Antrag ab, bei dem nicht klar ist, ob dieser Antrag dann standhält oder nicht.

**Gut–Walzenhausen:** Ich möchte Regierungsrat Reutegger widersprechen, da das Wort «analog» nicht «genau gleich» bedeutet. Von daher ist der Antrag von Kantonsrätin Kohler–Rehetobel durchaus statthaft und setzt auch den Regierungsrat unter eine gewisse Verpflichtung, dies auch tatsächlich zu tun. Erfahrungsgemäss kann dies nicht schaden.

**Ratschreiber Nobs:** Ich habe kurz das Gesetz über die St.Galler Pensionskasse aufgerufen. Es ist nicht genau so formuliert bzw. es ist einschränkender, als dass, was Kantonsrätin Kohler–Rehetobel in der mündlichen Begründung des Antrags gesagt hat. Ich habe dies eher als offener Prüfauftrag verstanden. Ich könnte jetzt den Antrag von Kantonsrätin Kohler–Rehetobel entgegennehmen unter Berücksichtigung der mündlichen Begründung, so dass man die Offenheit dieser mündlichen Begründung einschliessen kann. Die Version von St.Gallen ist enger. Die Gesellschaften oder die Anstalten, welche da angeschlossen sind, haben eine höhere Autonomie als dies im Kanton Appenzell Ausserrhoden der Fall ist. So wie ich die mündliche Begründung verstanden habe, ist dies nicht die Idee, dass man vom System des Kantons Appenzell Ausserrhoden wekommt. Gehe ich da richtig in meiner Interpretation? Man soll das System des Kantons Appenzell Ausserrhoden beibehalten, aber man sagt, der Anschluss ist abschliessend in der Spezialgesetzgebung geregelt und man verzichtet auf die Verdoppelung im PKG. Ich habe dies so verstanden in der mündlichen Begründung.

**Ruprecht–Herisau:** Vielleicht sind alle gedanklich noch ein bisschen in den letzten Kantonsratssitzungen, in welchen der Regierungsrat gefordert hat, dass bei Änderungswünschen ein Rückweisungsantrag gestellt werden muss. Dies wurde bis anhin in der Gesetzgebung nicht gemacht. Es wurde immer wieder gesagt, dass der Regierungsrat in sich gehen soll und sich etwas überlegen soll. Was ich Ihnen sicher versprechen kann, ist, dass die Kommission darauf und auf die Argumentation des Regierungsrates achten wird. Wenn man dann sieht, dass man weit davon weg ist, kann man immer noch Anträge stellen. Ich würde empfehlen nicht darüber abzustimmen, sondern dem Regierungsrat eine Chance zu geben, in sich zu gehen.

**Egger–Speicher:** Ich bitte darum, dem Kantonsrat solche Abstimmungen zu ersparen. Zu einem Antrag, welcher eine Analogie zu einem Artikel fordert, den man nicht kennt und in der Hoffnung, dass die Idee richtig verstanden wurde, stimme ich Nein.

*Der Rat lehnt den Antrag Kohler mit 8:36 Stimmen bei 17 Enthaltungen ab.*

**Weber–Trogen:** Ich will Bezug nehmen auf die Abstimmung. Ich möchte sagen, wie ich diese Abstimmung verstanden habe. Dann bitte ich den Kantonsratspräsidenten, mir meine Erkenntnis zu dieser Abstimmung zu bestätigen. Es gab eine Zusage von Regierungsrat Reutegger, dass der Artikel noch einmal angeschaut und auf eine offene Formulierung hin geprüft wird. Diese Zusage steht. Es gab einen sehr präzisen und einschränkenden Antrag, welcher abgelehnt wurde. Habe ich die Abstimmung und das Resultat daraus korrekt verstanden?

**Kantonsratspräsident Friedli–Heiden:** Dies kann ich direkt beantworten. Jawohl, Sie haben dies richtig verstanden. Es ist beim Regierungsrat angekommen und der Antrag wurde abgelehnt.

**Bühler–Speicher:** Ich habe aber die Körpersprache von Regierungsrat Reutegger anders verstanden. Es ist für mich nicht klar, ob er es aufgenommen hat oder nicht. Mir ging es genauso wie Kantonsrat Weber–Trogen. Ich wollte den Antrag eigentlich nicht ablehnen. Ich hatte gehofft, dass er von Kantonsrätin Kohler–Rehetobel zurückgezogen wird. Ich habe nämlich auch die Befürchtung, dass Regierungsrat Reutegger sich jetzt aufgrund dieser Ablehnung sagt: «Ja, dann muss ich ja nichts machen». Dies wäre eigentlich nicht so gemeint.

**Regierungsrat Reutegger:** Auch wenn meine Körpersprache anders verstanden wurde, hat der Kantonsratspräsident die Frage beantwortet. Das Anliegen habe ich verstanden und der Regierungsrat nimmt dies auf und prüft es. Es war für mich auch ein Signal, dass man bei Zusagen mit den Anträgen sorgfältig umgehen soll und sich überlegen muss, welchen Schritt man wann einleitet. Ich nehme dies auf die 2. Lesung auf und ich habe das Anliegen verstanden.

**Ruprecht–Herisau:** Es ging weniger um den Inhalt, sondern mehr um die Zusammenarbeit. Ich glaube, dies ist angekommen. Ich glaube auch, dass es wichtig ist, dass der Regierungsrat einen gewissen Handlungsspielraum in der Ausarbeitung hat. Die KF wird dies kontrollieren und dann könnte man im Rat allenfalls Anträge stellen.

#### **Art. 4 Versicherungssystem**

**Ruprecht–Herisau:** Es wurde bereits im Eintreten gesagt: Die Kommission unterstützt das Leistungsprimat bei Invalidität oder Tod vor der Pensionierung. Die KF fordert aber den Regierungsrat und die Verwaltungskommission auf, die Leistungen als temporäre Renten auszuzahlen. Wie funktioniert das? Bei einer temporären Rente läuft der Sparprozess im Hintergrund weiter bis zur Pensionierung. Mit der theoretischen Pensionierung wandelt sich dies wie eine normale Altersrente wieder um. Mit der temporären Rente ist sichergestellt, dass es nicht zu einer Ungleichbehandlung kommt, für den Fall, dass man kurz vor 65 Jahren oder kurz nach 65 stirbt. Deshalb geben wir diese Forderung so an den Regierungsrat weiter und dies soll auch in die Verwaltungskommission eingebracht werden.

Mittagspause 11.50 bis 13.15 Uhr

#### **Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung**

<sup>1</sup> Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.

Kantonsrat Schmid–Urnäsch, beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 5 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 45 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 55 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.

Kantonsrat Bühler–Speicher, beantragt namens der Fraktion der FDP. Die Liberalen folgende Änderung von Art. 5 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 44 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 56 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.

**Schmid–Urnäsch:** Die SVP-Fraktion stellt den Antrag, dass der Beitragsplan von 60 % zu 40 % geändert wird auf 45 % Beiträge der Versicherten und 55 % Beiträge des Arbeitgebers. Die SVP-Fraktion möchte die untere und nicht die obere Limite. Die Fraktion vertritt die Einstellung, dass irgendjemand für den Staat und die Steuerzahler, die dies bezahlen, schauen muss und nicht immer nur für die Angestellten des Staates. Wenn ich Staat und Gemeinden zusammenrechne, komme ich auch auf ein Minimum von 3 Mio. Franken, wie Kantonsrat Bühler–Speicher. Man muss langfristig denken und dies sind jährlich wiederkehrende oder permanent wiederkehrende Ausgaben. Aus diesem Grund stellt die Fraktion diesen Antrag.

**Bühler–Speicher:** Das Wesentliche wurde bereits gesagt. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen stellt den Antrag, dass das Finanzierungsverhältnis auf 56 % zu 44 % geändert wird, also nur unwesentlich anders als die SVP-Fraktion. Die Argumente, weshalb man den Arbeitgeberanteil senken möchte, sind ganz klar und ich habe sie im Eintretensvotum schon gesagt. Die Fraktion ist der Ansicht, dass man wünschenswertes vom machbaren unterscheiden muss. Es ist wünschenswert ein Verhältnis von 60 % zu 40 % zu haben, um ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Aus Sicht der Fraktion ist es jedoch im Moment nicht machbar. Dies erkennt man an den relativ roten Zahlen der Zukunft. Regierungsrat Reutegger hat mir zu Recht gesagt, dass ich vom Thema BVG nicht so viel verstehe und die Sachen nicht richtig gelesen hätte. Da hat er zum Teil vielleicht sogar Recht. Jedoch glaube ich verstanden zu haben, wie Kantonsrat Schmid–Urnäsch, dass es für den Kanton insgesamt 1.957 Mio. Franken mehr kostet pro Jahr und für den SVAR 1.003 Mio. Franken gemäss S. 20 des Berichts und Antrags. Der Regierungsrat hat sich nicht dazu geäußert, als ich dies nachgefragt habe. Es werden einfach Mehrkosten auf den Kanton zukommen. Diese mögen aufgrund der Steigerung an Attraktivität und so weiter berechtigt sein. Ich möchte dies allerdings schon noch von Regierungsrat Reutegger bestätigt bekommen, dass dies zusätzliche Kosten sind, welche auf den Kanton zukommen. Insgesamt wird es 2.962 Mio. Franken mehr kosten. Leider wurde die Tabelle nicht zusammengezählt. Ich musste es von Hand zusammenzählen, damit ich auf die Gesamtkosten gekommen bin, welche auf die Gemeinden und die verschiedenen Organisationen zukommen. Aus diesem Grund möchte die Fraktion das Verhältnis auf 56 % zu 44 % anpassen. Wie ist die Fraktion auf dieses Verhältnis gekommen? Der Kanton St. Gallen hat ebenfalls 56 % zu 44 %.

**Regierungsrat Reutegger:** Ich fasse beide Antworten zu den Anträgen zusammen und gebe Ihnen die Argumentation des Regierungsrates zum Verhältnis 60 % zu 40 %. Zuerst aber zu Kantonsrat Bühler–Speicher: Ich glaube, dass wir bei gewissen Themen unterschiedliche Haltungen hatten. Ich hatte aber bei gewissen Themen auch den Eindruck, dass der Inhalt nicht stimmte. Ja, wenn man alles zusammenzählt, dann ist man dann vielleicht bei etwa 3 Mio. Franken. Am Morgen haben wir uns aber auf den Kanton und die Staatsrechnung fokussiert. Ich glaube, dass wir da differenzieren müssen. Da gehen die Haltungen auseinander. Sie haben das Wünschenswerte und das Machbare differenziert. Ich würde sagen, man soll das Wünschenswerte machbar machen. Dies kann auch umgekehrt formuliert werden. Da gibt es wunderbare Metaphern, welche man mit diesen beiden Wörtern machen kann. Jetzt zurück zu den Anträgen: Ich gebe Ihnen nicht Recht, wenn Sie sagen, dass man dem Staat und der Buchhaltung exklusiv ARI und SVAR Mehrkosten auferlegt. Es wurde bereits heute Morgen diskutiert. Der Regierungsrat ist bereit über die Lohnmassnahmen die 1.3 % aufzufangen. Aus diesem Grund stimmt Ihr Votum nicht ganz, dass man jetzt Ultima Ratio Mehrkosten produziert. Die Lohnsummen werden nicht im gleichen Umfang angepasst, wie es notwendig wäre und dadurch wird es kompensiert. Dies ist der Kompromiss, welcher der Kommissionspräsident am Morgen genannt hat. Insofern ist Ihre Aussage nicht richtig, dass Mehrkosten produziert werden, sondern diese werden aufgefangen. Bei den Gemeinden, beim SVAR und bei der ARI haben wir keinen Einfluss. Dies wird den jeweiligen Anstalten selbst überlassen, wie sie dies umsetzen. Ich kann mich da nicht einmischen, aber ich gehe davon aus, dass sie sich in aller Regel oder in vielen Bereichen anschliessen. Wenn der Kanton eine gewisse Teuerung vorgibt, halten sie sich auch daran. Dies muss dann sicherlich noch überprüft werden, wie es aussieht. Noch einmal: Beim Kanton selbst fallen mit dieser Kompensation keine unmittelbaren Mehrkosten an. Die Argumentation, dass man dem Staat oder den Steuerzahlern etwas Gutes tun muss, hält nicht stand. Ich möchte auf die zwei Zielsetzungen zurückkommen. Auf der einen Seite gilt es zu überlegen, was man den Leuten schuldig ist. Es ist das Ziel, dass die Versicherten im Alter eine Rente haben können. Ich spreche hier nicht nur von den Angestellten. Auf der anderen Seite steht, was direkt mit den Beiträgen finanziert werden kann. Jetzt kommt das grosse Aber: Der Unterschied von 45 % zu 55 % und 40 % zu 60 % liegt darin, was die Beitragspflichtigen selbst noch machen können. Die Angestellten oder die Versicherten haben beim Verhältnis 60 % zu 40 % mehr Wahlmöglichkeiten. Ich glaube, dass es nicht an uns liegt zu diskutieren, ob dies jemand macht oder nicht. Der Kanton muss die Gefässe anbieten. Man muss bei anderen Gesetzgebungen auch nicht zuerst differenzieren, ob der Bürger die Leistungen abholt oder nicht. Man sagt, dass dies für alle attraktiv ist und das wird umgesetzt. Danach sieht man dann, ob es auch wirklich genutzt wird. Ich persönlich bin überzeugt, dass es genutzt wird, gerade in der heutigen Zeit. Allerdings vielleicht noch nicht von den 25- oder 27-Jährigen. In der zweiten Lebenshälfte wird es jedoch dazukommen. Man befasst sich dann mehr mit dem Thema und ist froh, wenn man Möglichkeiten hat, um sich selbst eine attraktive Vorsorge zu bieten. Allein dies sollte ein genügender Ansporn sein, um zu sagen, dass 40 % zu 60 % die beste Lösung ist. Deshalb bitte ich Sie diesen beiden Anträgen nicht zuzustimmen und dem Antrag des Regierungsrates mit 60 % zu 40 % zu folgen.

**Ruprecht–Herisau:** Das Wünschenswerte machbar machen: Alle wünschen sich, dass wenn sie pensioniert werden, dass sie noch leben können. Man wünscht sich jedoch auch, dass das Leistungsniveau der Pensionskasse noch ein wenig da bleibt, wo es ist. Ich habe es schon einmal gesagt: Über die letzten drei Revisionen, mit dieser zusammengerechnet, sind es 10 %, auf die man verzichtet. Was hat die KF gemacht? Die Kommission hat das Wünschenswerte machbar gemacht. Dies indem wir gesagt haben, dass die Mehraufwendungen, welche anfallen, im Lohn korrigiert werden. Es soll keine versteckte

Nettolohnerhöhung sein. Das ist die Forderung der KF an den Regierungsrat. Dies ist genau das, was nötig ist, um das Wünschenswerte machbar zu machen. Ich hoffe, dass man wirklich auf den Kompromiss der Kommission eingeht. Dies ist eine zukunftssträchtige und tragfähige Lösung, von der die KF überzeugt ist. Sie ist aus Sicht der Kommission auch finanzierbar. Zum Abschluss noch dies: Ich glaube, dass alle hier dem Staat schauen und glücklicherweise nicht nur die SVP-Fraktion.

**Bühler–Speicher:** Noch einmal zum Verständnis und um Missverständnisse zu verhindern: Ich lese auf S. 21 im Bericht und Antrag des Regierungsrates unter der Tabelle, dass die Beiträge der Arbeitgebenden im Schnitt um plus 2.3 % der AHV-Lohnsumme steigen. Ich lese weiter unten, dass aufgrund der Verschiebung des Beitrags die Nettolohnerhöhung 1.3 % wäre, wenn man sie nicht im Sinne des Vorschlags der Kommission korrigieren würde. Ich komme immer noch auf eine Differenz von 1 % Mehrkosten. 2.3 % steht in der dritten Linie unterhalb der Tabelle auf S. 21 und die Nettolohnkorrektur beträgt 1.3 %. Dies ergibt immer noch plus 1 %. Da dringt der Wirtschaftsprüfer in mir durch, tut mir leid. Die 1 % würden vermutlich korrigiert werden, wenn das Verhältnis 56 % zu 44 % wäre. Es ist schon so, dass man dann vielleicht keinen Inflationsausgleich in den Jahren 2027 oder 2026 macht. Man muss sich aber auch bewusst sein, dass man dann in den Jahren 2028 und 2029 mit den Löhnen nicht mehr konkurrenzfähig ist und dass da wieder Anpassungen gemacht werden müssen. Dann wird man das, was jetzt heruntergedrückt wird und künstlich zurückgehalten wird aufgrund des Deals, in zwei bis drei Jahren wieder angepasst müssen.

**Wirz–Urnäsch:** Ich möchte eine Erwiderung zu den Argumentationen meiner Vorredner machen. Bei aller Hochachtung vor Kantonsrat Bühler–Speicher: Es liegt natürlich auch am Kantonsrat, dass möglichst verhindert wird, dass dies nachher schleichend wieder ausgeglichen wird. Ich bin dann zwar wahrscheinlich nicht mehr im Rat, aber da muss man sich schon an der Nase nehmen. Es ist von der KF klar gewollt, dass man dies kompensiert. Es ist aber richtig, dass 1 % hängen bleibt. Ganz ohne Kosten geht eine Revision des Pensionskassengesetzes im Prinzip nie vonstatten. Ansonsten gibt es einen kompletten Leistungsabbau und es wurde gesagt, dass es in den letzten Jahren ein nachgewiesener Leistungsabbau von rund 10 % gab. Dies ist nicht nichts. Man muss überprüfen, dass da nicht noch mehr abgebaut wird. Alles andere hat der Kantonsrat selbst in der Hand. Ich möchte noch einmal erwähnen, was ich im Eintreten schon gesagt habe: Es gilt die Möglichkeit der variablen Beitragspläne für die Arbeitnehmer, welche auch ein bisschen als Ersatz eines Kaderplans dienen, welche man aus der Privatwirtschaft kennt, zu prüfen.

**Hutterli–Teufen:** Es ist mir ein Anliegen, dass zwei Dinge nicht vermischt werden. Das eine ist, was 2026 im Voranschlag bei allfälligen Nettolohnerhöhungen gemacht werden kann: ein Ausgleich mit den 1.3 % je nach Inflation, die vorliegt. Das andere ist, was mit dieser Neuaufteilung der Sozialversicherungsbeiträge auf Stufe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschieht, wenn man auf 60 % zu 40 % geht oder auf 45 % zu 55 %. Dies hat bei gegebener Lohnsumme eine andere Kostenaufteilung für den Kanton zur Folge, da muss ich Kantonsrat Bühler–Speicher Recht geben. Die Kosten für den Kanton steigen um den Faktor, welcher Sie auf der S. 21 angegeben haben. Auf der Seite der Arbeitnehmerbeiträge, und das sage ich aus Sicht der Arbeitnehmerlogik, gibt es eventuell eine Nettolohnerhöhung, wenn man weniger Beiträge zahlen muss und man dies bis 2026 kompensieren kann. Man muss sich bewusst sein, dass Mehrkosten auf den Kanton zukommen, dies kann man nicht wegdiskutieren. Ich habe noch einmal nachgeschaut in der Stellungnahme des SVAR, welcher deutlich darauf hinweist, dass mit einer Aufteilung 60 % zu 40 % Mehrkosten auf den

SVAR zukommen werden, welche natürlich automatisch, wie bereits angekündigt, auf den Kanton umgelagert werden sollen. Wenn man die Vernehmlassung liest, muss man sich bewusst sein, dass da Mehrkosten auf den Kanton zukommen. Die Abfederung 2026 kann man machen, aber es reicht dann nicht im Jahr 2026 einmal auf 1.6 % oder 1.3 % Lohnerhöhung zu verzichten. Dies hat nur eine Wirkung, wenn sie permanent 1.3 % darunter ist, da die Wirkung nach ein bis zwei Jahren verpufft. Ich glaube, die Logik ist wichtig und dessen muss man sich bewusst sein.

**Wirz-Urnäsch:** Ich klemme ansonsten Diskussionen häufig ab. Dass es jedoch Mehrkosten gibt, ist klar. Gerade beim SVAR, welcher viele Ärzte mit hohen Löhnen beschäftigt, fände ich es doppelt wichtig, flexible Beitragspläne zu machen. Sobald das Verhältnis bei 45 % zu 55 % oder tiefer ist, ist die Pensionskasse massiv eingeschränkt. Sie darf nicht mehr Arbeitnehmerbeiträge einnehmen, ausser allfälligen Nachzahlungen, also Einkauf, als dass der Arbeitgeber zahlt. Dies verbietet das Bundesrecht. Genau beim SVAR ist dieser Punkt noch ziemlich wichtig.

*Zuerst wird der Antrag der SVP-Fraktion dem Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen gegenübergestellt.*

*Der Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen obsiegt mit 14:26 Stimmen bei 22 Enthaltungen.*

**Wirz-Urnäsch:** Ich bin schon ein bisschen enttäuscht, es geht hier um ziemlich viel Geld. Ich bin enttäuscht über so viele Enthaltungen bei solchen Vorlagen. Ich bitte Sie, stimmen Sie ab.

**Bühler-Speicher:** Ich habe die Enthaltungen so interpretiert, dass die Kantonsrätinnen und Kantonsräte sehr wahrscheinlich das Verhältnis von 60 % zu 40 % möchten und sich deshalb enthalten haben. Also ich habe durchaus Verständnis für die Enthaltungen. Ich möchte aber noch einmal in dem Sinne Werbung für den Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen machen mit dem Verhältnis 56 % zu 44 %, welcher jetzt auch den Antrag der SVP-Fraktion mit 55 % zu 45 % besiegt hat. Vielleicht können sich auch einige dem Verhältnis der Fraktion der FDP.Die Liberalen anschliessen. Es geht um das Gleiche. Es geht darum, die freiwilligen Sparpläne möglich zu machen, da man das Verhältnis von den momentan 51 % um 5 % auf 56 % erhöht. Dann kann man freiwillige Sparpläne machen. Der Regierungsrat konnte sich über Mittag noch einmal überlegen, da er mir diese Antwort schuldig blieb, wie viele Leute von freiwillig möglichen Einkäufen zurzeit schon Gebrauch machen. Sind dies 100 % der Leute, die eine Lücken haben und dann wie die Weltmeister noch einzahlen? Dies wäre genau dass, was sie machen müssten. Dies ist das Gleiche, wie wenn sie einem freiwilligen Sparplan zustimmen würden. Es wäre interessant, den Prozentsatz dieser Leute zu kennen und ob diese Leute dies auch wirklich nutzen, um freiwillige Einzahlungen zu machen. Ansonsten spricht man immer davon Möglichkeiten zu schaffen, welche am Schluss gar nicht oder nur von einer kleinen Minderheit genutzt werden. Weshalb die 56 % zu 44 %? Die Fraktion ist der Ansicht, dass sich der Kanton nicht besserstellen muss als der grosse Nachbarkanton St.Gallen. St.Gallen hat das Verhältnis 56 % zu 44 % und dies ist schlussendlich entscheidend, wenn jemand nachschaut.

**Wigger–Heiden:** Ich möchte noch einmal darauf aufmerksam machen, dass vor zwei Wochen eine Abstimmung abgehalten wurde, welche entgegen allen Erwartungen deutlich gemacht hat, dass das Thema von Renten und Pensionen in einer breiten Bevölkerungsgruppe ein Anliegen ist. Der Kanton St.Gallen hat über sein Gesetz wahrscheinlich schon lange zuvor abgestimmt. Ich möchte mich noch einmal dafür stark machen und sagen, dass es genügend Menschen gibt, die tatsächlich im Alter mehr benötigen. Das Verhältnis 60 % zu 40 % ist in der Schweiz im Vergleich eine übliche und keine wahnsinnig aussergewöhnliche Lösung, bei welcher man sagen könnte, dass die Arbeitnehmenden ausgesprochen gut gebettet werden. In diesem Sinn möchte ich Sie als Volksvertreterinnen bitten für die Lösung 60 % zu 40 % zu stimmen.

**Regierungsrat Reutegger:** Ich gebe gerne Kantonsrat Bühler–Speicher noch die Antwort. Ich habe zuvor gesagt, dass wenn ich wissen würde, wie viele das Angebot bei 55 % zu 45 % nutzen würden, dann wäre ich ein Hellseher. Sie stellen die Frage, wie viele dieses Angebot bereits genutzt haben. Die Antwort ist niemand, da es die Möglichkeit nicht gegeben hat. Zurück zum normalen Einkauf: Ich glaube, die Fragestellung müsste eher gedreht werden. Wer hat den Einkauf bereits gemacht und wer wäre bereit, noch mehr zu machen? Gerade wenn es beispielsweise jemanden gibt, der in einer Scheidung ist, dann gebe ich Ihnen Recht, dann kann diese Person nur den normalen Beitrag wieder einlegen. Dies ist eine andere Fragestellung. Hier ist man an einem Punkt, bei dem es darum geht, dass ein Abgleich gemacht wird und diesen kann ich Ihnen noch nicht geben. Es geht darum, was man zusätzlich machen kann. Da wird es Leute geben, welche die Pensionskasse voll haben, die dies auch nutzen werden. Es wird auch die anderen geben, welche die Hälfte oder bei Weitem nicht die Hälfte eingezahlt haben und da gebe ich Ihnen Recht, diese werden nicht in den Genuss kommen. Jetzt ist die Frage, nach was votiert wird, nach denjenigen, die die Möglichkeiten haben oder nach denen, welche sie nicht nutzen. Ich habe es umgekehrt und gesagt, man soll denjenigen die Chance geben, die können und dies nutzen wollen im entsprechenden Umfang.

**Müller–Hundwil:** Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen. Ich bin Mitglied der Verwaltungskommission der Pensionskasse AR. Jetzt zu meinem Votum: Ich möchte hier noch einmal sagen, dass man sich jetzt mit dem Kanton St.Gallen bezüglich Beitrag und Prozentsatz vergleicht. Wenn man die Pensionskasse des Kantons St.Gallen anschaut, sieht man, wie diese aufgestellt ist und wie viele Gelder sie von der öffentlichen Hand schon gebraucht hat. Diesen Vergleich müsste man vielleicht auch machen. Ich finde, es ist ganz klar so wie Regierungsrat Reutegger gesagt hat, es können sich nicht alle Leute einkaufen oder von einem Beitragsplan profitieren. Jedoch können diejenigen profitieren, die können. Dies sind auch Gelder, welche in die Pensionskasse hineinfließen. Diejenigen, die können, sollen die Möglichkeit haben und zwar mit verschiedenen Beitragsplänen und nicht nur mit einem Beitragsplan aufgrund der kleinen Spannweite von 55 %.

**Sütterle–Teufen:** Kantonsrätin Wigger–Heiden hat die Abstimmung auf den Plan gerufen. Ja, am 3. März 2024 hat es eine nationale Abstimmung gegeben. Wir sind hier jedoch im Kantonsrat und der Kanton Appenzell Ausserrhoden war einer von den wenigen acht Kantonen, welcher anders entschieden hat. Dies ist das eine und dies möchte ich schon noch klarstellen. Das zweite ist, dass man um die Bevölkerungsschichten weiss. Es waren speziell auch im Kanton ältere Menschen, die so abgestimmt haben und denen kann man es nicht vergönnen. Der Kantonsrat ist jedoch auch für die jungen Menschen und für den Arbeitsplatz da. Zu Kantonsrätin Müller–Hundwil: Es geht darum, dass wenn man ein Bewerbungsgespräch hat und sich

die Homepage beispielsweise vom grossen Nachbarkanton anschaut, dass man die gleichen Zahlen wiederfindet. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen möchte nicht eine Spirale anreissen in der Ostschweiz. Aus diesem Grund erachtet die Fraktion das Verhältnis von 56 % zu 44 % als einen guten Kompromiss. Ich glaube, dass dahinter auch eine Mehrheit der Kantonsbevölkerung steht.

**Weber–Trogen:** Es wurde bereits mehrfach betont, dass Mehrkosten anfallen. Müsste nicht genau so oft erwähnt werden, wer in den letzten Jahren die Pensionskasse finanziert hat? Wer hatte Leistungseinbussen von 10 %? Es sind die Arbeitnehmenden und genau deswegen hat die KF gesagt, dass man diesen Kompromissvorschlag machen soll, um hier einen Ausgleich zu schaffen. Aufgrund dessen empfehle ich sehr, dass man die Lösung von 60 % zu 40 % annimmt.

*Der Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen wird dem Antrag des Regierungsrates gegenübergestellt.*

*Der Antrag des Regierungsrates obsiegt mit 37:25 Stimmen ohne Enthaltungen.*

#### **Art. 6 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Bemessung der Jahresbeiträge und der Sanierungsbeiträge.

<sup>2</sup> Er entspricht dem Jahreslohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vermindert um gelegentlich anfallende Lohnbestandteile und um den Koordinationsabzug gemäss BVG. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich der Koordinationsabzug anteilmässig.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission bestimmt, welche gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile vom Jahreslohn in Abzug gebracht werden können.

<sup>4</sup> Der maximal versicherbare Jahreslohn entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 20 gemäss Besoldungsverordnung.

Kantonsrat Bühler–Speicher, beantragt namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen die Rückweisung von Art. 6 Abs. 2 mit dem Auftrag an den Regierungsrat, die Absicherung von Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigten und damit insbesondere von Frauen durch Flexibilisierung und Anpassung des Koordinationsabzuges zu verbessern, im Sinne der noch dieses Jahr zur Abstimmung gelangenden Pensionskassenreform BVG 21.

**Bühler–Speicher:** Ich habe mich über Mittag mit Regierungsrat Reutegger ausgetauscht. Ich glaube, wir sind uns einig, dass die BVG-Geschichte keine einfache Materie ist: die Höhe des Koordinationsabzuges, die prozentuale Anrechnung des Koordinationsabzuges, die Eintrittsschwelle hinauf und hinunter und so weiter. Ich habe Regierungsrat Reutegger verstanden. Der Fraktion der FDP.Die Liberalen geht es nicht darum, generell den Koordinationsabzug herunterzusetzen oder zu sagen, dass der Koordinationsabzug im Gesetz gleich ist wie der beim Bund. Die Fraktion meint explizit, dass wenn jemand nur 20 % arbeitet, dass dann vom Lohn auch nur 20 % des Koordinationsabzuges abgezogen werden soll. Wenn jemand 50 %

arbeitet, dann sollen nur 50 % des Koordinationsabzuges abgezogen werden. Der Regierungsrat hat mir bestätigt, dass dem bereits jetzt so ist. Dann müssen wir als Fraktion sagen, dass wir das haben, was wir wollen. Man kann sich dann noch darüber unterhalten, ob man die Eintrittsschwelle allenfalls noch leicht gegen unten verlegen sollte, damit man früher auch bei kleinen Pensen sozusagen ins BVG hineinkommt. Da gibt es aber durchaus auch wieder Argumente dagegen. Beispielsweise möchten die Schulen nicht lauter 20 %-Angestellte und daher ist es vielleicht sogar kontraproduktiv. Lange Rede kurzer Sinn: Aufgrund meines Verständnisses werde ich den Antrag der Fraktion zurückziehen, wenn der Regierungsrat bestätigen kann, dass ich dies richtig verstanden habe.

**Regierungsrat Reutegger:** Ja, ich kann dies bestätigen. Ich habe am Morgen beim Eintreten bereits gesagt, dass bei diesen Personen proportional zum Anstellungsverhältnis der Koordinationsabzug angerechnet wird. Unterdessen habe ich Ihnen sogar noch weitere Informationen geben. Was geschieht, wenn eine Person drei 10 %-Anstellungen hat? Dies ist jetzt nicht despektierlich gemeint, aber jemand arbeitet bei zwei Gemeinden und beim Kanton. Es könnten auch drei verschiedene Gemeinden sein mit je 10 %. Da kann man das Pensum zusammenrechnen und kann dies mit 30 % Koordinationsabzug beim Kanton versichern. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, dies beim Arbeitgeber anzubringen und dann sind auch die ganz kleinen Pensen mit unterschiedlichen Arbeitgebern abgedeckt. Diesbezüglich sind wir relativ fortschrittlich. Aus diesem Grund habe ich mich am Morgen so explizit gegen den Antrag gewehrt.

#### Art. 7a Sparbeiträge

<sup>1</sup> Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.

<sup>2</sup> In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:

Tabelle 1

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %

Kantonsrat Bühler–Speicher beantragt namens der Fraktion der FDP. Die Liberalen die Rückweisung der Tabelle 1 zu Art. 7a Abs. 2 mit dem Auftrag an den Regierungsrat, die Anstellung von älteren

Arbeitnehmenden durch Vereinfachung und vor allem Abflachung der Altersgutschriften über die Altersgruppen hinweg zu begünstigen, im Sinne der noch dieses Jahr zur Abstimmung gelangenden Pensionskassenreform BVG 21.

**Bühler–Speicher:** Die Renteninitiative wurde deutlich abgelehnt. Dabei sind auch Argumente gefallen, wie dass ältere Arbeitnehmende ab 55 Jahren keine Jobs mehr bekommen, um länger arbeiten zu können und deshalb auch das höhere Rentenalter abgelehnt worden ist. Aus meiner persönlichen Erfahrung kann ich durchaus sagen, dass es eine Tatsache ist, dass ältere Arbeitnehmende mehr kosten. Wenn man einen erfahrenen 35-Jährigen, welcher auch schon 10 bis 15 Jahre seinen Job macht und viel Erfahrung mitbringt, mit einem 55-Jährigen vergleicht, dann hat der 55-Jährige höhere Ansprüche aufgrund seiner langen Berufstätigkeit. Vielleicht hat er auch fälschlicherweise zu hohe Ansprüche, dies sei dahingestellt. Zusätzlich kommt aber noch hinzu, dass man die steigenden Beiträge über die Jahre hinaus hat und dass der 55-Jährige teurer ist, was die Arbeitgeberbeiträge betrifft. Vorher hat der Kantonsrat entschieden, dass diese Beiträge zu 60 % vom Arbeitgeber getragen werden. Das bedeutet, dass die Situation noch brutaler wird. Ich weiss nicht, ob es der richtige Weg ist, die Diskussion im kantonalen Gesetz anzustossen oder ob die Diskussion auf nationaler Ebene abgewartet werden soll. Das ist ein Problem. Die heutigen Jungen arbeiten immer weniger, beispielsweise nur noch 60 % oder 70 % und haben deshalb tiefe BVG-Beiträge. Diese wurden einmal eingeführt, damit sich Junge eine Familie leisten können. Jetzt entscheiden sich immer weniger Junge eine Familie zu haben und sie arbeiten immer weniger. Irgendwie steht doch die steigende Beitragskala heutzutage quer in der Landschaft. Ich weiss nicht, ob der Kanton da eine Vorreiterrolle spielen kann oder nicht. Ich bin sogar geneigt zu sagen, dass sich der Regierungsrat auf die 2. Lesung diesbezüglich einmal äussern sollte. Es gibt da eine gesellschaftliche Entwicklung und Probleme, welche noch nicht bestanden haben, als die Skala im Jahr 1985 eingeführt wurde. Es ist nicht ohne Grund so, dass in der BVG-Revision 21 angedacht ist, dies abzuflachen. Es wäre interessant zu wissen, was die Meinung der Pensionskasse AR ist. Weshalb zementiert man ein kompliziertes System mit elf Stufen, welche ansteigend sind, während auf nationaler Ebene eine Abflachung und eine Vereinfachung vorgesehen sind? Dies würde ich gerne wissen. Ich würde dann allenfalls den Antrag zurückziehen.

**Regierungsrat Reutegger:** Ich sehe wie Kantonsrat Bühler–Speicher das Argument mit der Belastung des Alters. Wenn Sie aber im Bericht und Antrag nachschauen, wird auf der S. 15 unter der Tabelle deklariert, wie diese zustande kommt. Zwei Dinge sind darin: Das eine ist das Rentenziel. Man muss schauen, dass die Leute das entsprechende Geld in ihrem Altersguthaben haben, um das Ziel zu erreichen. Dann kommt die Frage, wie dies erreicht wird. Sie möchten auf zwei oder drei Tabellen runter. Wie wollen Sie jedoch im Moment mit zwei oder drei Tabellen sehen, ob ein 55-Jähriger das Rentenziel erreicht? Dies ist die Komplexität dieser Tabelle, welche einem ausführlichen Berechnungssystem zu Grunde liegt. Die Verwaltungskommission zeigt mit der Tabelle die Funktionsweise auf und es ist ein austariertes System. Bei den Stufen, das heisst von der einen Kategorie in die nächste, wurden Moderatoren eingebaut, damit sich die Stufen angleichen. Dies wurde gemacht, damit, wie Sie es gesagt haben, es nicht irgendwann noch 6 % mehr gibt. Es geht darum, nach hinten ein bisschen zu glätten. Ich kann Ihnen nicht versprechen, dass man Ihnen auf die 2. Lesung das «Gelbe vom Ei» vorlegen kann. Dann wäre der Kanton Appenzell Ausserrhoden wirklich ein Vorreiter, wenn wir eine andere Lösung hätten. Sie haben es am Morgen selbst gesagt, Kantonsrat Bühler–Speicher, dass das neue BVG ein anderes Stufensystem vorsieht. Um das umzuwandeln und auf die

bestehenden Rentensysteme anzuwenden, macht man einen Bruch. Da bin ich dann gespannt, wie dies ausgeht. Ich habe noch keine Berechnungen des Bundes gefunden, die aufzeigen, wie dies aufgefangen werden kann. Wenn Sie zwei Sätze haben: Was geschieht mit denjenigen, welche heute 55-jährig sind und noch so und so viel Beiträge haben müssten, um das Rentenziel zu erreichen? Da bin ich gespannt. Ich kann Ihnen nicht versprechen, dass wir eine Alternative bringen können. Die Tabelle zu glätten, wäre ein langfristiges Ziel. Aber kurzfristig müssen wir mit dem arbeiten, was wir haben. Man muss sehen, wie die Leute unterwegs sind. Was müssen sie bezahlen, um entsprechend Geld umwandeln zu können für eine vernünftige Rente respektive um das Rentenziel zu erreichen? Ich nehme entgegen, vor der Revision ist nach der Revision oder umgekehrt. Dieser Aspekt kann in die Verwaltungskommission mitgenommen werden und man kann überprüfen, ob man mittelfristig glätten kann, da bin ich bei Ihnen. Aber wir können es nicht heute lösen, da wir das Ziel nicht kennen.

**Bühler–Speicher:** Mir ist natürlich auch klar, dass man nicht einfach bei der Jungen anheben kann um die Älteren zu entlasten. Die älteren Personen haben dann die Löcher. Aber nur weil es schwierig ist, etwas zu ändern, kann man auch auf Bundesebene nicht einfach nichts machen. Dann muss man vielleicht sagen, dass die, die frisch einzuzahlen beginnen, nach dem neuen System laufen und das alte System lässt man noch bis zum bitteren Ende weiterlaufen. Dies wäre die einfachste Lösung. All diejenigen, die neu in die Versicherung eintreten, beginnen mit dem neuen System und diejenigen, welche schon im bestehenden System drin sind, müssen dies beenden. Irgendwie muss man es einmal umdrehen. Ich glaube, dass die gesellschaftlichen Tendenzen und Entwicklungen nun einmal da sind und es vermutlich keinen Sinn ergibt, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden sich jetzt bahnbrechende Überlegungen in dieser Hinsicht macht. Da bin ich absolut bei Ihnen, zumal ich ein Verfechter davon bin, dass nicht immer mehr Geld ausgegeben wird. Dazu müssten wir ja Spezialisten haben. In dem Sinn würde ich, und ich hoffe, dass ich im Einklang mit der Fraktion der FDP. Die Liberalen bin, den Antrag zurückziehen. Das Anliegen ist deponiert und verstanden.

**Zingg–Gais:** In Art. 7a wird auf die Tabelle 1 verwiesen. Gemäss der S. 23 des Berichts und Antrags des Regierungsrates ergibt sich, dass Personen mit Jahrgang 1961 neu noch 92.6 % der heutigen Altersrente erreichen. Der Rückgang ist gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates darauf zurückzuführen, dass auch für die versicherten Personen der Umwandlungssatz von 5 % sofort zur Anwendung kommen soll. Es wird nur am Rande eine Bemerkung gemacht, dass die Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages gestaffelt erfolgt. Zur Verhinderung von hohen Leistungseinbussen werden gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates mittels der Pensionskasse selbst finanzierte Abfederungsmassnahmen die Renteneinbussen auf individueller Basis auf 2 % begrenzt. Der Tabelle auf der S. 23 des mehrfach erwähnten Berichts ist zu entnehmen, dass die Jahrgänge 1961 bis 1983 demnach eine definitive Einbusse von 2 % plus und die mehrfach erwähnten 10 % Leistungseinbussen erleiden. Es trifft also auch mit den Abfederungsmassnahmen mehr als 20 Jahrgänge, darunter viele Arbeitnehmer. Genau diejenigen waren es jedoch, welche dem Kanton und der Pensionskasse während vieler Jahren Treue gehalten hatten und motiviert für den Kanton gearbeitet haben. Behält man die Leistungseinbussen im revidierten PKG bei, so ist meines Erachtens damit zu rechnen, dass gerade viele ältere Mitarbeiter verständlicherweise noch unter Geltung des alten PKG in Pension gehen. Dies kann dem Kanton beim vorliegenden Fachkräftemangel nicht gleichgültig sein. Ich stelle daher die folgenden Fragen an den Regierungsrat: Ist der Regierungsrat bereit, weitergehende

Abfederungsmassnahmen zugunsten der älteren Mitarbeiter auf die 2. Lesung abzuklären und allenfalls dann auch einzuführen, so dass kein Arbeitnehmer mehr Renteneinbussen in Kauf nehmen muss? Das heisst, dass die Altersrente bei 65 neu 100 % ist, also dass diese 2 % angehoben werden müsste. Ich glaube, dass die langjährigen Mitarbeiter des Kantons, wie beispielsweise der Ratschreiber Nobs, dies verdient hätten. Ist der Regierungsrat bereit, auf die 2. Lesung abzuklären, wie teuer eine derartige Aufstockung käme?

**Regierungsrat Reutegger:** Ich nehme dies auf. Es ist auch im Sinne der Pensionskasse zu überprüfen, was dies bedeuten würde. Ich kann es Ihnen aber nicht sagen und deshalb nehme ich es auf die 2. Lesung auf, was dies bedeuten würde mit einem Preisschild dazu.

#### **Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag**

**Zingg–Gais:** In Art. 7c ist festgehalten, dass der Verwaltungskostenbeitrag maximal 0.5 % der Besoldung aller Versicherten beträgt. Neu sieht Art. 7c vor, dass die Pensionskasse einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt. Neu ist auch, dass jetzt nicht nur die Arbeitgeber den Verwaltungskostenbeitrag zahlen, sondern anteilmässig auch die Arbeitnehmer. Solange also die Arbeitgebenden allein die Verwaltungskosten zahlen mussten, gab es eine Obergrenze, welche jetzt fallen soll, wenn auch die Arbeitnehmenden diese Kosten zahlen. Der Regierungsrat schreibt dazu auf S. 16 des Berichts und Antrags, dass eine Erhöhung auf über 0.5 % im Bedarfsfall, beispielsweise im Bereich der Digitalisierung und damit zusammenhängenden Cyber Security Massnahmen, nicht durch das PKG verhindert werden soll. Dass Gebühren und Verwaltungskosten ohne Obergrenze sind, wirkt eher suspekt. Man denke nur an gewisse Finanzinstitute. Deshalb habe ich die folgende Frage an den Regierungsrat. Erstens: war die Obergrenze von 0.5 % denn bisher problematisch? Gab es damit Probleme? Zweitens: Ist der Regierungsrat bereit, die Obergrenze auf die 2. Lesung noch einmal zu prüfen?

**Regierungsrat Reutegger:** Ich beantworte die Fragen von Kantonsrat Zingg–Gais gerne. Die Obergrenze wurde bisher noch nie erreicht. Der Regierungsrat hat im Bericht und Antrag ausgewiesen, was die Überlegungen sind. Was auf den Kanton zukommt, könnte die Grenze sprengen, wenn man an das Gesetz angebunden ist. Mit den 0.5 % kann man bei gewissen Vorhaben nicht sicher sein, da sich diese über mehrere Jahre verteilen. Jetzt hat man einen Hebel und ich verstehe, dass der Kantonsrat diesen gerne weiterhin gehabt hätte. Die Grenze könnte allerdings in der Entwicklung hinderlich sein. Es geht um folgende Gedanken: Sie haben einen Vergleich mit irgendwelchen Finanzinstituten gemacht und da bin ich bei Ihnen. Aber man darf nicht vergessen, dass die Pensionskasse paritätisch besetzt ist, mit vier Arbeitnehmern und vier Arbeitgebern. Keine dieser acht Personen hat ein Interesse, den Verwaltungskostenabzug höher zu machen als unbedingt notwendig. Dies ist die Differenz, welche man gegenüber irgendwelchen Fremdkassen hat, bei denen es keine Bestimmungsrechte gibt. Aber da ist man wirklich in der Selbstbestimmung. Ich kann Ihnen als Präsident der Verwaltungskommission versichern, dass dies so bleibt. Es liegt mir fern, die Verwaltungskosten einfach ansteigen zu lassen. Aber wir müssen handeln können, wenn Bedarf da ist. Zur zweiten Frage: Ich bin der Meinung, dass dies ausführlich dargelegt wurde und dass es auf die 2. Lesung keine Präzisierung mehr benötigt. Ich werde dazu keine weiteren Ausführungen mehr bringen.

**Ruprecht–Herisau:** Dieser Aspekt wurde auch in der Kommission diskutiert. Heute ist der Verwaltungskostenbeitrag bei 0.45 %. Wie es Regierungsrat Reutegger schon gesagt hat, hat niemand, der mitbestimmt, ein Interesse, dass der Verwaltungskostenbeitrag höher wird, weder die Arbeitnehmer noch die Arbeitgeber. Mit dem neuen Artikel, welcher für die Beitragssätze 40 % zu 60 % vorsieht, müssen auch alle mitbezahlen. Dies ist nicht mehr so wie früher, als die Beiträge nur von den Arbeitgebern bezahlt worden sind. Darum hat die Kommission gesagt, dass sie keinen Antrag stellt. Es soll so belassen werden. Es soll der Verwaltungskommission überlassen werden. Wir sind der Meinung, dass dies auch eine Frage des Services der Pensionskasse sein darf. Da kann es natürlich sein, dass dieser höher wird, wenn der Service grösser wird. Aber dies muss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer entschieden werden.

*In der Gesamtabstimmung stimmt der Rat dem Entwurf der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse (PKG Rev 26) in 1. Lesung mit 58:3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.*

## 5. Interpellation Glen Aggeler, Herisau, Claudia Frischknecht, Herisau und Werner Rüegg, Heiden; Hilfestellung für Long Covid-Fälle

Am 4. Dezember 2023 reichten Kantonsrat Aggeler–Herisau, Kantonsrätin Frischknecht–Herisau, und Kantonsrat Rüegg–Heiden, eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Darin wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Kann im Kanton Appenzell Ausserrhoden eine kantonale Überbrückungsfinanzierung für Post- oder Long Covid-Betroffene eingerichtet werden?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Handlungsweise der Invalidenversicherung (IV) im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Bezug auf Covid-Betroffene und welche Verbesserungsmaßnahmen ergreift er?
3. Welche Forderungen stellt der Kanton Appenzell Ausserrhoden an den Bund, um die Situation zu verbessern?
4. Wie informiert das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Ärztinnen und Ärzte und das Pflegepersonal über die Myalgische Einzelphalomyelitis (ME) oder das Chronische Fatigue Syndrom (CFS)?
5. Welche Unterstützung können Familien von ME/CFS-Betroffenen erwarten und wer trägt die Kosten?

**Aggeler–Herisau:** Wir alle haben einen Infobrief einer Long Covid-Gruppe erhalten. Zwei dieser Personen sind mir bekannt und eine Familie kenne ich sehr gut. Ich sehe dieses Dilemma sowie die Not, welche durch die Folgen von Long Covid und den Ausfall des «Ernährers» entstehen. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Interpellation hatte ich Kontakt zu verschiedenen Long Covid-Betroffenen. Die Not ist – auch wenn nur bei einer kleinen Gruppe – gross. Es sind Massnahmen bei der Diagnose– sowie in der Behandlung gefordert. Daher gilt es die Fortbildung aller Berufsgruppen zu stärken und eine Weiterentwicklung der kontinuierlichen Versorgung und Rehabilitation zu fördern. Wichtig ist auch die finanzielle Unterstützung, denn diese Betroffenen fallen durch verschiedene Systeme und sind dann allein. Dies ist teilweise folgenswer. Ich und meine Kantonsratskollegen sind nun gespannt auf die Beantwortung der Interpellation und hoffen, dass sich die Beantwortung nicht allein darauf beschränkt, wie dies im Kanton St.Gallen beantwortet wurde. Der Vorstoss wurde in verschiedenen Kantonen behandelt.

**Landammann Balmer,** Vorsteher Departement Gesundheit und Soziales, beantwortet die Fragen wie folgt:

Erlauben Sie mir zuerst ein paar einleitende Bemerkungen und dann die Beantwortung der fünf eingereichten Fragen. Der Regierungsrat nimmt die Langzeitfolgen von Covid-19 und damit einhergehende Folgen für Betroffene und Angehörige ernst. Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Interpellation, gibt aber auch zu bedenken, dass im Zusammenhang mit dem aktuellen Wissensstand sowie den unterschiedlichen Krankheitsbildern und derer Auswirkungen verschiedene Herausforderungen bestehen. So stellt der Regierungsrat fest, dass zum Beispiel die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen den Leistungserbringern nicht optimal funktioniert. Es bestehen heutzutage Kostengutsprachen in der stationären Rehabilitation, es sind allerdings auch Versorgungslücken in telemedizinischen Angeboten vorhanden. Auf diese

Problemstellungen geht auch der Bundesrat in seinem Bericht «Wissenschaftliche Begleitung und die Versorgung von Menschen mit Post-Covid-19-Erkrankungen» vom 29. November 2023 ein. Grundsätzlich kommt der Bundesrat zum Schluss, dass in der Schweiz ein dichtes Netz an spezialisierten Angeboten für Betroffene mit Post-Covid-19-Erkrankungen besteht. Die Versorgung ist nach Ansicht des Bundesrates somit in quantitativer Hinsicht angemessen. Langzeitfolgen von Covid-19 werden aber trotz der guten Versorgung weiterhin auftreten. Aus diesem Grund ist es wichtig, die weitere Entwicklung der Krankheit und Belastung im Gesundheitswesen zu verfolgen und die Versorgung und die Finanzierung der Angebote auch in Zukunft bedarfsgerecht sicherzustellen. Ich komme jetzt zu der Beantwortung der einzelnen Fragen:

*Zur Frage 1:* Gemäss dem erwähnten Bericht des Bundesrates sind die Rahmenbedingungen für die Finanzierung grundsätzlich geregelt. Der Bericht zeigt aber auch auf, dass gerade in Bezug auf die Rehabilitation, die telemedizinischen Angebote oder die Angebote zur Unterstützung des Selbstmanagements, noch Hindernisse in der Finanzierung bestehen. Bei der Rehabilitation fehlen spezifische Richtlinien, um Unsicherheiten und Unterschiede bei Kostengutsprachen gering zu halten. Die telemedizinischen Angebote müssen über eine geeignete tarifrechtliche Grundlage verfügen, damit solche Leistungen der ambulanten Rehabilitation zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet werden können. Bei den Angeboten zum Selbstmanagement besteht das Problem, dass sie in der Regel nicht von der OKP finanziert sind, da die Leistungen nicht von anerkannten Leistungserbringern erbracht werden. Mit einer Überbrückungsfinanzierung könnte diesen Problemstellungen mindestens teilweise begegnet werden. Zurzeit fehlt jedoch eine spezifische kantonale Rechtsgrundlage für eine Überbrückungsfinanzierung für Post oder Long Covid-Betroffene, sodass der Regierungsrat aktuell keine Möglichkeit sieht eine solche einzurichten. Bei der Forderung nach einer Überbrückungsfinanzierung stellt sich zudem die Frage nach der Rechtsgleichheit. Wenn man eine Überbrückungsfinanzierung schaffen möchte, dann müsste diese für sämtliche Krankheitsfälle gelten, welche sich im Prozess der IV befinden und nicht nur für Long Covid-Fälle. Des Weiteren würde die Überbrückungsfinanzierung zu diversen Schwierigkeiten bei der Koordination und Abgrenzung zwischen den verschiedenen Versicherungen beispielsweise bei der IV-Rente, Krankentaggeldversicherung oder der Sozialhilfe führen und brächte somit auch im Vollzug verschiedene Probleme mit sich.

*Zur Frage 2:* Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) sieht vor, dass der Zuspruch von Leistungen der IV einer eingehenden Überprüfung der jeweiligen Verhältnisse durch die zuständige IV-Stelle bedarf. Diese sind von Gesetzes wegen verpflichtet, die notwendigen Abklärungen für eine fachgerechte Beurteilung in rechtlicher, medizinischer und erwerblicher Hinsicht vorzunehmen, um den Versicherten die tatsächlich zustehenden Leistungen zusprechen zu können. Die Voraussetzungen für Leistungen durch die IV beruhen auf einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall. Die Diagnose an sich spielt dabei, ausser bei Geburtsgebrechen, eine untergeordnete Rolle. Die Auswirkungen von Long Covid münden medizinisch gesehen in anerkannte Erkrankungen, wie beispielsweise dem CFS oder körperlichen Beschwerden ohne erkennbare organische Ursache. Für all diese Erkrankungen ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein strukturiertes Beweisverfahren anzuwenden. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere Personen mit einer Long Covid-Erkrankung und möglichen unklaren Krankheitsbildern Leistungen der IV beanspruchen können. In Bezug auf die verschiedenen Post-Covid-19-Erkrankungen unterscheidet sich das Abklärungsverfahren nicht von anderen Beschwerdebildern. Es ist daher bei Long Covid-Betroffenen nicht möglich, auf dieses Vorgehen zu verzichten, weil dies eine rechtsungleiche Behandlung gegenüber anderen Versicherten zur Folge hätte. Die IV-Stelle des Kantons hat deshalb keinen Spielraum im

Vollzug.

*Zur Frage 3:* Der Regierungsrat erachtet den Bericht des Bundesrates und die darin aufgeführten Massnahmen als zielführend. Er wird sich aber gegenüber dem Bund dafür einsetzen, dass das gut ausgebaute Netz an spezialisierten Angeboten zur Abklärung und Behandlung von Post-Covid-19-Erkrankungen aufrechterhalten wird und sich das Zusammenspiel der verschiedenen Akteure verbessert. Im Bereich der Finanzierung macht sich der Regierungsrat stark, dass die verschiedenen Tarifstrukturen weiterentwickelt werden, sodass Leistungen im Zusammenhang mit Post-Covid-19-Erkrankungen über die OKP abgewickelt werden können.

*Zur Frage 4:* Der kantonsärztliche Dienst informiert im Rahmen seiner Aufgaben zum Vollzug der Epidemiegesetzgebung die ambulanten und stationären Leistungserbringer über Erkenntnisse im Zusammenhang von Covid-19-Infektionen, Covid-19-Impfung und Post-Covid-19-Erkrankungen. Die Ursachen für die Entstehung einer Post-Covid-19-Erkrankung sind jedoch nach wie vor nicht geklärt. Die Behandlung und Betreuung von betroffenen Personen erfolgt primär durch die Hausärztin oder den Hausarzt. Zur Unterstützung während der anspruchsvollen und langwierigen Behandlung und Betreuung stehen Ärztinnen und Ärzten sowie Betroffenen und Angehörigen verschiedene Informationsquellen zur Verfügung, die sich spezifisch mit Post-Covid-19-Erkrankungen befassen. Die Ärztinnen und Ärzte wurden proaktiv über Netzwerke, wie das «Altea Long COVID Network» und «RAFAEL post-covid platform» informiert.

*Zur Frage 5:* Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass die Anerkennung und Behandlung von Post-Covid-19-Erkrankungen in die Regelstruktur überführt werden, sodass Kosten für Behandlungen und Unterstützungsleistungen durch vorhandene Strukturen, wie beispielsweise die obligatorische Krankenversicherung oder die IV, gedeckt sind. Zudem unterstützt der Kanton das «Altea Long COVID Network» mit einem finanziellen Beitrag. Dieses dient dem Austausch rund um die Langzeitfolgen von Covid-19 und richtet sich sowohl an Fachpersonen und Forschende als auch an Betroffene und Angehörige. Für konkrete Behandlungsangebote stehen Betroffenen im Kanton Appenzell Ausserrhoden unter anderem Angebote der Kliniken Valens am Standort Gais und des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) zur Verfügung. Der SVAR bietet im Spital Herisau in der Pneumologie sowie im Psychiatrischen Zentrum Diagnostik und Behandlungen bei Long Covid an. Die Klinik Gais bietet spezifische Rehabilitations- und Therapieprogramme zur Behandlung von Menschen mit Post-Covid-19-Erkrankung an. Die Kosten der medizinischen Abklärungen und Behandlungen werden von der Krankenversicherung übernommen.

**Aggeler–Herisau:** Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen, auch wenn die Antworten den Betroffenen natürlich keine direkte oder unmittelbare Hilfe bringen können. Ich verstehe auch, dass dies nicht ganz so einfach ist. Es ist zu hoffen, dass die Bearbeitung der Interpellation doch auch zur Sensibilisierung beiträgt. Wir werden das Thema weiter im Auge behalten. Ein Vertreter dieser betroffenen Gruppe hat mich gebeten, an dieser Stelle mitzuteilen, dass die Gruppe gerne um Unterstützung bittet und ein grosses Interesse am Austausch mit dem zuständigen Regierungsrat hätte. Ich weiss, dass Sie dann auch nicht viel mehr sagen können. Angeblich soll dies im Nachgang der Debatte im Kanton St.Gallen der zuständige Regierungsrat ermöglicht haben. Besten Dank für die Beantwortung der Fragen, seitens der Fraktion die Mitte/EVP/GLP wünscht man keine Diskussion.

**Landammann Balmer:** Die Sensibilisierung zu diesem Thema findet statt. Bereits im Jahr 2023 wurde am Tag der Kranken mit Anlässen darauf aufmerksam gemacht. Ich war an diesem Tag in der Klinik Gais und habe mich mit Patientinnen und Patienten, welche an Long Covid erkrankt sind, getroffen und länger ausgetauscht. Noch einmal: Es überwiegt die Rechtsgleichheit. Man kann nicht eine einzelne Krankheit oder ein einzelnes Krankheitsbild aus dem Leistungskatalog herauspicken und anders behandeln. Darauf muss der Regierungsrat achten, auch wenn es Betroffene sind, welche tragische Krankheitsverläufe haben, die auch mir persönlich bekannt sind. Dies kann nicht opportun ausgenutzt werden. Ich bitte um Verständnis. Wenn es einen weiteren Austausch benötigt, dann verweigern wir uns sicher nicht.

*Der Ratsvorsitzende stellt fest, dass die Interpellation ohne Diskussion beantwortet wurde. .*

## 6. Interpellation Mathias Steinhauer, Herisau und 15 Mitunterzeichnende; Stossrichtung und Mitwirkung beim künftigen Fusionsgesetz

Am 17. Januar 2024 reichten Kantonsrat Steinhauer–Herisau und 15 Mitunterzeichnende eine Interpellation zu eingangs erwähntem Thema ein. Darin wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Welche Stossrichtung präferiert der Regierungsrat bei einem zukünftigen Fusionsgesetz?
2. Könnte sich der Regierungsrat eine Mitwirkung von verschiedenen Anspruchsgruppen bei der Erarbeitung eines Fusionsgesetzes vorstellen?

**Steinhauer–Herisau:** So einfach die von mir und den Mitunterzeichnenden gestellten Fragen erscheinen, bei genauem Betrachten zeigt sich ein weites Feld und dazu einige Aspekte. Zu den unterschiedlichen Erwartungen: Die Aussagen rund um die Abstimmung zu den Gemeindestrukturen waren punkto Fusionsgesetz verschieden. Einzelne wollten zuerst die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden in das Zentrum rücken, nach dem Motto: die Struktur folgt der Aufgabe. Andere haben sich vorgestellt, dass in Zukunft ein Mister oder eine Miss Fusion im Kanton aktiv werden sollte und die Gemeinden beraten und für Fusionen begeistern sollte. Ein Befürworter der Eventualvorlage war sogar der Meinung, dass die Gemeinden unter 1000 Einwohnern zu Fusionen gezwungen werden sollten. Ich lasse die Aussagen unkommentiert stehen. Jemand hat mir geschrieben, dass die angenommene Verfassungsänderung im Wortlaut umgesetzt wird. Ein anderer hat gesagt, dass die Fusionsgesetze der anderen Kantone ein Ideengeber sein können. Auch da kommt die Breite der Denkansätze zum Tragen. Wenn man nämlich schaut, was andere Kantone in ihre Fusionsgesetze schreiben, dann sieht man die grosse Breite. Es ist kaum anzunehmen, dass ein Gesetz Förderung und finanzielle Mittel nicht an gewisse Bedingungen knüpft. An welche Bedingungen werden diese geknüpft? Während einzelne Kantone einen Vollservice bieten, sind andere Kantone restriktiver, sei es in Bezug auf die Finanzierung oder auf die Bedingungen. Der Kanton Bern fordert eine Minimalgrösse von einer neuen Gemeinde und leistet nur pro Kopf einen Beitrag bis zu 1000 Einwohnern. Er limitiert also die finanzielle Unterstützung. Im Kanton Graubünden werden Gemeindefusionen, welche über einen definierten Fusionsperimeter hinausgehen, gar nicht unterstützt. Verschiedene Kantone erhöhen die Unterstützung, wenn mehr als zwei Gemeinden fusionieren. Diese Aufzählung könnte endlos weitergeführt werden. Ich sehe, dass Regierungsrätin Alder nickt und damit zu unserem Kanton und zur ersten Frage. Bei wem liegt der Ball, beim Kanton oder bei den Gemeinden? Wie hoch ist der Lenkungsanteil und welche Bedingungen gelten bei uns? Dies führt zur zweiten Frage: Wäre es sinnvoll, die vielfältigen Denkansätze im Rahmen eines Mitwirkungsprozesses in einem frühen Stadium etwas einzugrenzen und zu kanalisieren? Dies einige einleitende Gedanken und ich bin gespannt auf die Beantwortung.

**Regierungsrätin Alder,** Vorsteherin Departement Inneres und Sicherheit, beantwortet die Fragen wie folgt:

*Zu Frage 1:* In der Interpellation werden drei Stossrichtungen für ein künftiges Fusionsgesetz zusammengefasst: Fusionen ermöglichen, Fusionen fördern oder Fusionen lenken. Der Regierungsrat hat sich über Eckwerte für die neue Gesetzgebung verständigt. Zurzeit bleibt noch offen, ob die Inhalte in einem eigenständigen Fusionsgesetz geregelt oder in die bestehende Gesetzgebung integriert werden. Die systematische Einbettung der neuen Bestimmungen wird zu entscheiden sein, wenn die Regelungsinhalte klar sind. Für

den Regierungsrat steht die letztgenannte Stossrichtung im Vordergrund. Der Regierungsrat plant denn auch, in der Gesetzesvorlage Möglichkeiten für eine Lenkung von Fusionen zu prüfen und vorzulegen. Erste Vorstellungen dazu bestehen und werden bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage vertieft geprüft.

*Zu Frage 2:* Der Regierungsrat hat einen Einbezug von verschiedenen Anspruchsgruppen, darunter insbesondere der Gemeinden, beraten. Er ist der Auffassung, dass die Erarbeitung der Vorlage im üblichen Gesetzgebungsverfahren zu erfolgen hat. Im Rahmen dieser Vorarbeiten sieht der Regierungsrat keine direkte Mitwirkung von verschiedenen Anspruchsgruppen vor. Der Regierungsrat hat jedoch die Gemeindepräsidentenkonferenz eingeladen, Anliegen einzubringen, die sie mit Blick auf die erwartete Gesetzgebung hat. Diese werden dann im Rahmen der weiteren Arbeiten behandelt. Der Regierungsrat plant ein zügiges Vorgehen. Er strebt an, dass noch vor den Herbstferien 2024 eine Gesetzesvorlage zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet werden kann, bei welcher sich alle Interessensgruppen beteiligen können.

**Steinhauer–Herisau:** Besten Dank für die Beantwortung der beiden Fragen. Ich nehme grundsätzlich einmal zur Kenntnis, dass der Regierungsrat – was ich positiv werte – sich an die Arbeit gemacht hat und bereits erste Vorstellungen hat. Offensichtlich soll eine Lenkung der Gemeindefusionen verankert werden. Zum Thema Mitwirkung: Ich nehme weiter zur Kenntnis, dass eine Mitwirkung nicht vorgesehen ist, aber ein zügiges Vorgehen mit Vernehmlassung im Herbst zugesichert wird. Was mich in diesem Zusammenhang interessieren würde, ist: Man möchte auf der einen Seite lenken und auf der anderen Seite ein fertiges Gesetz vorlegen. Wie gross schätzt der Regierungsrat das Risiko auf grösseren Gegenwind ein?

**Regierungsrätin Alder:** Ich möchte darauf eingehen, was Kantonsrat Steinhauer–Herisau ganz am Anfang gesagt hat. Die Erwartungen sind sehr unterschiedlich. Es wird aber erwartet, dass das Gesetz möglichst schnell erarbeitet wird und diesen Anspruch hat auch der Regierungsrat. Der Regierungsrat erachtet dieses Vorgehen deshalb als gut. Das Risiko ist in diesem Sinne nicht anders, wie bei jedem anderen Gesetz. Es gibt mit der Vernehmlassung und mit der Volksdiskussion die Möglichkeit des Einbezuges und der Mitwirkung. Ich hoffe, dass die politische Mitwirkung genutzt wird. Ich möchte auch noch darauf hinweisen – Sie mögen sich an den Art. 122 über Bestand und Gebiete in der neuen Kantonsverfassung bezüglich der Zweckmässigkeit erinnern – und dass in Art. 122 Abs. 3 der neuen Kantonsverfassung steht, dass der Kanton zweckmässige Gemeindefusionen fördert. Gegen diesen Artikel und auch gegen diesen Absatz hatte man nichts. Die Zweckmässigkeit hat mit der Lenkung zu tun. Es ist auch in Ihrer Hand. Die Mitwirkung ist im politischen Prozess gegeben.

*Der Ratsvorsitzende stellt fest, dass die Interpellation ohne Diskussion beantwortet wurde.*

7. Postulat Peter Gut, Walzenhausen; Finanzielle Risiken der Ausserrhoder Ge- Trakt. 55  
meinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern; Bericht des Regierungs- 18. März 2024  
rates; Kenntnisnahme

## **7. Postulat Peter Gut, Walzenhausen; Finanzielle Risiken der Ausserrhoder Gemeinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern; Bericht des Regierungsrates; Kenntnisnahme**

Mit Datum vom 26. September 2023 unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat den Bericht zum Postulat Gut–Walzenhausen, Finanzielle Risiken der Ausserrhoder Gemeinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern, mit dem Antrag auf Kenntnisnahme und Abschreibung des Postulats.

Mit Bericht vom 20. November 2023 beantragt die Kommission Finanzen (KF) vom Bericht des Regierungsrates Kenntnis zu nehmen und das Postulat abzuschreiben.

**Weber–Trogen**, Referent der KF: Der Regierungsrat stellt zwei Massnahmen zur Umsetzung des Postulates vor. Eine formelle Informationsleistung mit einer Debitorenliste und eine kommunikative Dienstleistung mit Expertengesprächen zu einer Erläuterung und Präzisierung der eben erwähnten Debitorenliste. Die Zusatzleistungen verursachen Mehrkosten und müssen verrechnet werden. Das heisst einmalig 10'000 Franken für die Anpassung der Informatik und 30'000 Franken für die wiederkehrenden Personalkosten. Die Kosten trägt der Kanton. Die Gemeinden profitieren davon. Da sich die Expertengespräche nicht auf eine gesetzliche Grundlage stützen, gibt es keine Zuweisung der Kosten. Der Kanton übernimmt diese. Die KF begrüsst die transparente Offenlegung der Massnahmen und Kosten. Die Kommission erwartet jedoch, dass die Beratungen durch den Kanton mit verhältnismässigem Aufwand bzw. Kosten durchgeführt werden. Die KF beantragt, dem Kantonsrat das Postulat abzuschreiben.

**Regierungsrat Reutegger**, Vorsteher des Departements Finanzen: Mit der erheblich Erklärung des Postulates betreffend finanziellen Risiken der Ausserrhoder Gemeinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern hat sich der Regierungsrat noch einmal mit der Rechtslage betreffend Auskünfte von Daten auseinandergesetzt. Die Ergebnisse dieser Auseinandersetzung sehen Sie auf der S. 2 und 3 im Bericht und Antrag. Mit der jetzt festgesetzten Lösung kann das Anliegen des Postulates betreffend Statistik und Bericht aus Sicht des Regierungsrates mehr als erfüllt werden. Mit der Zustellung der Debitorenliste und den sogenannten Expertengesprächen liegen in den Gemeinden die notwendigen Informationen für eine Risikoeinschätzung, wie aber auch für eine genauere Einschätzung der Entwicklung der Steueranteile vor. Der letzte zu regelnde Schritt ist, wer alles Empfänger dieser Liste ist. Dies liegt an den Gemeinden. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist bereits in der Verordnung des Steuergesetzes in Art. 57 lit. a Abs. 2 (bGS 621.11) mit folgendem Wortlaut niedergeschrieben worden: «Die Kantonale Steuerverwaltung stellt den Gemeinden zweimal jährlich die sie betreffenden Debitorenlisten zu. Der Gemeinderat regelt die Zugriffsberechtigungen auf die Debitorenlisten.» Gemäss Art. 103 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 28 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11) arbeiten die Gemeinden bei der Erfüllung ihren Aufgaben zusammen mit dem Kanton. Die Beratung der Gemeinden im Bereich der Erstellung des Voranschlages stellt eine kantonale Dienstleistung dar, die sich sowohl positiv auf die Tätigkeit der Gemeinden, aber auch auf diejenige des Kantons auswirkt. Auf eine Verrechnung solcher Kosten zwischen Kanton und Gemeinden wird, wie bis anhin, im Regelfall verzichtet. Der Regierungsrat wird aber im Zuge der ständigen Aufgabenüberprüfung dem Anliegen der KF Rechnung tragen und Überlegungen zu verursachten sowie gerechten Weiterbelastung dieser konkreten zusätzlichen Kosten prüfen. Im Namen des Regierungsrates beantrage ich Ihnen, vom

7. Postulat Peter Gut, Walzenhausen; Finanzielle Risiken der Ausserhoder Ge- Trakt. 55  
meinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern; Bericht des Regierungs- 18. März 2024  
rates; Kenntnisnahme

Bericht und Antrag Kenntnis zu nehmen und das Postulat abzuschreiben.

**Obertüfer-Lutzenberg**, im Namen der SP-Fraktion: Die SP-Fraktion sieht das Bedürfnis der Gemeinden, ist aber der Meinung, dass der im Postulat genannte Lösungsansatz nicht umsetzbar ist. Die Fraktion begrüsst darum die erarbeiteten Lösungsvorschläge seitens der kantonalen Steuerverwaltung unter Mitwirkung der Gemeindevertreter und des Datenschutz-Kontrollorgans. Mit der vorgeschlagenen pragmatischen Lösung scheint ein guter Mittelweg zwischen dem Bedürfnis der Gemeinden nach spezifischen Informationen und dem Datenschutz erreicht zu werden. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass die Prüfung einer Aufwandsverrechnung an die nachfolgenden Gemeinden, so wie es die KF fordert, hinfällig ist. Die Gemeinden gelten nicht als Drittperson, sondern als eine an den erforderlichen Daten berechnigte Behörde und somit sollen ihnen alle Parteirechte zugestanden werden. Die Fraktion nimmt Kenntnis vom vorliegenden Bericht und ist einverstanden mit der Abschreibung des Postulates.

**Jung-Herisau**, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Der Regierungsrat schlägt in seinem Bericht zwei Massnahmen zur Umsetzung vor: die Zustellung einer Debitorenliste an die Gemeinden und bilaterale Gespräche zur Steuerertragssituation der Gemeinde sogenannte Expertengespräche. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen nimmt die vorgeschlagenen Massnahmen zustimmend zur Kenntnis und motiviert die Gemeinden von dieser Dienstleistung des Kantons Gebrauch zu machen. Mit spezifischen Daten wird die Budgetierung vereinfacht, zielgenauer und die Risikoanalyse möglich. Allerdings schützt die Debitorenliste oder auch das Expertengespräch die Gemeinden nicht abschliessend vor dem Risiko eines Wegzuges eines finanzstarken Steuerzahlers. Das Risiko kann nur minimiert werden, wenn es dem Gemeinderat gelingt, einerseits mit den Steuerzahlern, sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, in einem guten Austausch zu stehen und andererseits die Attraktivität der Gemeinde so zu stärken, dass gar nicht erst ein Grund für einen Wegzug besteht. Zum Schluss erlaubt sich die Fraktion noch eine Bemerkung zu den Kosten: Ob die Expertengespräche, wie vom Regierungsrat ausgeführt, wirklich Personalkosten im Umfang von 30'000 Franken verursachen, ist aus Sicht der Fraktion der FDP. Die Liberalen stark zu bezweifeln. Es ist zu hoffen, dass die kantonale Verwaltung die Expertengespräche deutlich schlanker und kostengünstiger abwickeln kann. Die Fraktion spricht sich einstimmig für die Abschreibung des Postulates aus.

**Gut-Walzenhausen**: Bei diesem Postulat ging es mir vor allem darum, ein griffiges Instrument zu schaffen, damit die Risiken der Gemeinden abgebildet werden können. So gesehen sind die Finanzzahlen ein Mittel, um für uns im Saal und für die Gemeindebehörden die Finanzstrukturen der Gemeinden klarer beurteilen zu können. Über das konkrete Vorgehen und die Form habe ich in meinem Postulat Vorschläge gemacht, als Beispiel, wie man es zusammenfassen könnte. Das Resultat, welches jetzt vorliegt, nimmt die vorgeschlagenen Risikobeurteilungsmöglichkeiten nicht auf und konzentriert sich stattdessen auf eine Debitorenliste und auf bilaterale Gespräche zur Steuerertragssituation der Gemeinden, den sogenannten Expertengesprächen. Erlauben Sie mir dazu folgende Anmerkungen: Die Debitorenliste ist nett, aber sie nützt bei der Risikobeurteilung nicht sehr viel. Die Weitergabe der Debitorenliste finde ich aufgrund meines Wissensstandes insofern speziell, da die Anliegen der Gemeindepräsidenten bezüglich solcher Listen mit dem Verweis auf den Datenschutz stets abgelehnt worden sind. Haben sich jetzt die rechtlichen Grundlagen geändert oder sind die Debitorenlisten anonymisiert? Regierungsrat Reutegger kann diesbezüglich sicher eine Antwort geben. Massiv irritiert bin ich über die finanziellen Konsequenzen der geplanten Umsetzung. Die dazu nötigen

7. Postulat Peter Gut, Walzenhausen; Finanzielle Risiken der Ausserhoder Ge- Trakt. 55  
meinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern; Bericht des Regierungs- 18. März 2024  
rates; Kenntnisnahme

Überlegungen hat die KF in ihrem Bericht schon deutlich aufgezeigt. Ich schliesse mich den dort gemachten Überlegungen grundsätzlich an. Allerdings bin ich doch einigermaßen erstaunt, dass die Befähigung der IT zum Ausdruck der Debitorenliste Kosten von 10'000 Franken verursachen soll. Dies steht auch im Widerspruch zu der mündlichen Aussage von Regierungsrat Reutegger an der Kantonsratsitzung vom 4. Dezember 2023 bei der Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans. Ich zitiere Regierungsrat Reutegger aus dem Wortprotokoll vom 4. Dezember 2023 (S. 202): «Es liegt nicht an der Software. Die Software kann diese Auskunft geben und ist entsprechend getrimmt.» Jetzt ist einfach die Frage: Was soll noch mit diesen 10'000 Franken getrimmt werden)? Die Schaffung von zusätzlichen Stellenprozenten, vor allem für die sogenannte Expertengespräche, für welche, wie die KF festhält, keine gesetzliche Grundlage besteht, lehne ich ausdrücklich ab. Erlauben Sie mir mich selbst an der Sitzung vom 4. Dezember 2023 zu zitieren (S.202): «30 Stellenprozente ergibt 550 Stunden im Jahr. Es ist mir schleierhaft, weshalb diese Arbeit 550 Stunden Aufwand benötigt und was diese Person mit dem Rest der Zeit macht.» In der Antwort auf diese Aussage von mir an der gleichen Sitzung hat Regierungsrat Reutegger gesagt (S. 203): «Die Gemeinden haben wöchentlich bis zu zwei Anfragen, wir stehen im Kontakt und die Zahlen müssen erläutert und Gespräche geführt werden.» Dies bedeutet, dass die Gespräche schon jetzt stattfinden, wenn ich dies richtig verstehe. Es gibt also 50 bis 100 Gespräche pro Jahr und die sollten jetzt neu mit einer 30 % Stelle abgehandelt werden. Ich verstehe nicht, was sich geändert hat, um dies zu rechtfertigen. Zusammenfassend danke ich dem Regierungsrat für die prompte und gute Bearbeitung des Postulates, weise jedoch das Resultat dieser Bearbeitung ganz entschieden zurück. Deshalb beantrage ich dem Kantonsrat die Abschreibung des Postulates gemäss Art. 59 Kantonsratsgesetz (bGS 141.1) im Moment abzulehnen und den Regierungsrat zu beauftragen, eine personalkostenneutrale Variante zu erarbeiten.

**Regierungsrat Reutegger:** Erlauben Sie mir eine Zusammenfassung. Abgesehen vom Ersteller des Postulates, teilen die meisten Fraktionen die Abschreibung des Postulates. Somit gehe ich zuerst auf das Votum von Kantonsrat Gut–Walzenhausen ein. Manchmal ergreift man ein Instrument und bei der Prüfung kommt das Ergebnis anders heraus als erwartet. Konkret zu Ihrer Frage, ob sich die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Herausgabe von Listen geändert haben.. Ich habe auf den Antrag verwiesen. Da steht drin, dass man nochmals die ganze rechtliche Auseinandersetzung geführt hat und zum Schluss gekommen ist, dass man nicht Auskunft Dritter gibt, sondern, dass die Gemeinde eigentlich die direkt betroffene Körperschaft ist. Dies ist eine andere Ausgangslage zur vorherigen Einschätzung. Aus diesem Grund hat sich die Haltung diametral geändert. Dies ist genügend dargelegt. Sie sagen, dass die Umsetzung des Postulates nicht greife. Ich habe im Eintreten völlig anders argumentiert. Mit dieser Umsetzung und den Daten übertrifft man eigentlich die vier Punkte, welche Sie verlangt haben. Das Postulat wird erfüllt. Bitte lesen Sie noch einmal den Bericht und Antrag. Es steht nirgends etwas von einer 30 % Stelle oder dass eine Stelle geschaffen wird. Es steht drin, dass die Umsetzung intern 30'000 Franken kostet. Ich bitte das Parlament präziser zu lesen. Mit 30'000 Franken kommen Sie –Kantonsrat Gut–Walzenhausen – nicht weit: Wenn man mit 20 Gemeinden zwei Mal im Jahr ein Gespräch führen muss, da die Debitorenlisten nicht einfach zu verstehen ist. Man kann nicht das Gefühl haben, man schaue sich einfach schnell eine Liste an und sagt: ja-wohl, dies ist ein Risiko oder das ist kein Risiko. Da braucht es mehr als einen Kopf. An diesen Gesprächen müssen mindestens zwei Leute anwesend sein. Bei 20 Gesprächen mit zwei oder drei Mitarbeitenden für 30'000 Franken bei einem günstigen Lohn, merkt man beim Rechnen, dass man damit nicht weit kommt. Es gibt verschiedene Herangehensweisen, wie man die 30'000 Franken rechtfertigen kann. Zur Software: Die Software kann viel, an dieser Aussage halte ich fest. Jedoch müssen die Daten für jede Gemeinde einzeln

7. Postulat Peter Gut, Walzenhausen; Finanzielle Risiken der Ausserhoder Gemeinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern; Bericht des Regierungsrates; Kenntnisnahme Trakt. 55 18. März 2024

und anders aufbereitet werden. Da benötigt man einen einmaligen Zusatz und der ist nicht wiederkehrend. Auch dies kann man nachlesen. Es braucht eine einmalige Anpassung, um die Listen entsprechend zu filtern und zu sortieren. Lassen Sie mich eine Bemerkung machen: Ich habe an diesem Thema gearbeitet, solche Risikoabschätzungen sind wunderbar. Aber wer weiss wann, wer wegzieht. Die zeitliche Abfolge im Voranschlagsprozess ist folgende: Im September oder Oktober beginnt man. Man muss als Gemeinde abschliessen und dann für das Folgejahr budgetieren. Man müsste also mit den risikobehafteten Steuerpflichtigen im September des Vorjahres Diskussionen führen, ob Sie bis Ende nächsten Jahres noch in der Gemeinde wohnhaft sind. Wie sieht die Dividende dieses risikobehafteten Steuerpflichtigen aus etc.. Dies ist eine Risikoabschätzung, bei welcher man etwas suggeriert. Dies ist nicht ganz einfach. Zur Debitorenliste, welche zwei Mal zugestellt wird: Da erhält man Angaben und die Zahlen sind drin. Um die grossen Fälle zu verifizieren, sage ich jetzt einmal, braucht es die Leute der Steuerverwaltung, welche einschätzen können, was da geschieht. Wenn man dann vielleicht über drei Jahre hinweg schaut, hat jemand so und so viele Steuern bezahlt oder jemand ist sehr volatil unterwegs. Dies muss begründet werden können, denn dies kann nicht aus einer Liste herausgelesen werden. Da wird eine Einschätzung gemacht und dafür sind die Expertengespräche da. Mit einer reinen Statistik kann man nichts anfangen, auch wenn man weiss, dass dies die drei grössten Fälle sind. Man weiss nicht, wieso dies der grösste Fall ist, man kennt die Zusammensetzung nicht etc. Aus diesem Grund sind wir der Meinung damit einen optimalen Service zu bieten und der Service ist eigentlich umfassender als gefordert. Man kann sich über die Kosten, welche indirekt entstehen und die intern aufgefangen werden, ärgern. Schlussendlich wurde dies gefordert, dass man die Auskünfte will und diese werden selbstverständlich erteilt.

In Bezug auf die Fraktionsvoten: Ich habe unisono gehört, dass es sich für die Fraktionen erledigt hat und man das Postulat abschreiben kann. Häufig wurden die Kosten erwähnt. Ich habe es im Eintreten und jetzt auch Kantonsrat Gut–Walzenhausen gesagt: Es gibt im Moment keine gesetzliche Grundlage. Es ist eine Aufgabe, welche wir miteinander erfüllen. Man ist angehalten im Sinne der Transparenz auch den Aufwand offen auszuweisen. Dieser Aufwand entsteht zusätzlich und muss mit den bestehenden Ressourcen gewährleistet werden können.

**Gut–Walzenhausen:** Ich danke Regierungsrat Reutegger für die ausführliche Antwort. Ich möchte noch klarstellen, dass ich nie gefordert habe, ein Risiko zu managen oder ein Risiko zu verhindern, sondern ein Risiko einzuschätzen. Dies sind zwei Paar Schuhe. Ich möchte Sie bitten, bei dem zu bleiben, was ich geschrieben habe. Dies ist das eine. Das andere, was mich nach wie vor irritiert, ist, wieso, dass jetzt dies speziell so ausgewiesen wird. Davor wurde nichts ausgewiesen. Eine schnippische Frage, welche ich mir nicht verklemmen kann: Wie ist man bei juristischen Personen in der Lage, Debitorenlisten zu erstellen, wenn die Veranlagungen teilweise fünf Jahre hinten nach sind? Was steht denn auf diesen Listen?

**Stutz–Teufen:** Das Votum von Kantonsrat Gut–Walzenhausen hat mich überrascht. Er sagte, dass dies nicht das ist, was die Gemeinden wollen. Im Gegenteil, es ist genau das, was die Gemeinden brauchen, um die Risiken abzuschätzen und die Budgetierung besser zu machen. Alle erwarten eine ziemliche Budgetgenauigkeit und mit diesen Listen, welche zur Verfügung gestellt werden, kann dies wieder erreicht werden. Ich appelliere zur Abschreibung des Postulates.

**Weber–Trogen:** Die KF nimmt erfreut zur Kenntnis, dass das Abschreiben der Mehrheit entspricht und die

7. Postulat Peter Gut, Walzenhausen; Finanzielle Risiken der Ausserhoder Ge- Trakt. 55  
meinden bei Wegfall von finanzstarken Steuerzahlern; Bericht des Regierungs- 18. März 2024  
rates; Kenntnisnahme

Kommission ist der Meinung, dass das Departement Finanzen selbst eine gute Abwägung machen wird, welche Mitarbeitende diese Arbeit erledigen. Sind es junge Mitarbeitende mit tieferen Leistungen gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder erfahrene Mitarbeitende, welche vielleicht die Risikoabschätzung besser machen können, aber dann höhere Kosten auslösen werden.

*Die Detailberatung wird nicht genutzt.*

*Der Rat nimmt mit Diskussion vom Bericht des Regierungsrates Kenntnis und schreibt das Postulat mit 56:5 Stimmen ohne Enthaltungen ab.*

## 8. Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme

Mit Datum vom 14. Februar 2024 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle und beantragt dessen Kenntnisnahme.

*Eintreten ist obligatorisch.*

**Fischer–Speicher**, Referent der GPK: Auf 24 Seiten erstattet die Finanzkontrolle unter der Leitung von Claudia Andri Krensler gemäss Art. 41 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0) ihren jährlichen Tätigkeitsbericht. Nach dem Weggang von Daniel Inauen wird Claudia Andri Krensler seit dem 1. Juni 2023 von Marco Blöchlinger unterstützt. Der vorliegende Tätigkeitsbericht informiert in komprimierter Form über zwölf abgeschlossene Prüft Themen, Prüfgegenstände und die aufgrund der Untersuchung empfohlenen Massnahmen. Alle gemachten Empfehlungen sind der Priorität «mittel» oder «tief» zugeordnet. Diese Einstufungen erfordern keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Die GPK-Subkommission Finanzaufsicht bespricht quartalsweise detailliert die einzelnen Prüfberichte mit der Finanzkontrolle. Dabei können auch GPK-relevante Themen abgeleitet werden, die dann in der Gesamt-GPK entsprechend traktandiert und besprochen werden. Umgekehrt können auch Themen aus der GPK für die Finanzkontrolle relevant sein und als Anstoss für ein Prüft hema dienen. Die GPK dankt Claudia Andri Krensler und Marco Blöchlinger für die kompetente Ausführung dieser wichtigen, unabhängigen Tätigkeit und für den vertrauensvollen Umgang mit der Kommission. Claudia Andri Krensler verfolgt die Diskussion im Saal und steht für allfällige Detailfragen zur Verfügung. Die GPK beantragt Ihnen, den Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle zur Kenntnis zu nehmen.

*Eintreten ist obligatorisch.*

**Schmid–Urnäsch**, im Namen der SVP-Fraktion. Die SVP-Fraktion betrachtet den Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle als ausführlicher als auch schon. Dies hat der Fraktion gefallen. Es wurden viele Empfehlungen abgeschafft, bzw. diese sind erledigt worden, was die Fraktion sehr begrüsst. Die Finanzkontrolle leistet gute Arbeit und schaut dem Kantons- und dem Regierungsrat genau auf die Finger. Die SVP-Fraktion nimmt den Tätigkeitsbereich 2023 der Finanzkontrolle zur Kenntnis und bedankt sich für die seriöse und gute Arbeit der Finanzkontrolle.

**Bischof–Gais**, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Der Tätigkeitsbericht 2023 bietet auch in diesem Jahr wieder eine informative Zusammenfassung der Tätigkeiten sowie der durchgeführten Prüfungsarbeiten der Finanzkontrolle. Die Fraktion nimmt positiv zur Kenntnis, dass in allen geprüften Bereichen keine Empfehlung mit der Priorität hoch ausgesprochen werden musste. Das zeigt, dass die Prozesse und die Vorgaben in der Verwaltung eingehalten werden und keine akuten Risiken bestehen. Die hohe Umsetzungsquote der Empfehlungen spricht für die grosse Akzeptanz, welche die Finanzkontrolle genießt. Durch die aktive Mitarbeit von Claudia Andri Krensler in der Fachvereinigung der Finanzkontrolle der Deutschschweiz und in der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrolle kann hohe Qualität und der aktuelle Wissensstand gewährleistet werden. Die Fraktion dankt Claudia Andri Krensler und Marco Blöchlinger

herzlich für die geleistete Arbeit und nimmt den Tätigkeitsbericht 2023 gerne zur Kenntnis.

**Ruppanner–Wolfhalden**, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Auch dieses Jahr kommt der Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle gut gegliedert und übersichtlich daher. Er schafft Vertrauen in die Finanzkontrolle, wie auch in die gesamte Verwaltung. Alle angeschauten Prozesse sind gut aufgesetzt und es wird korrekt gearbeitet. Die regelmässige Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen schätzt die Fraktion genau so, wie die gesamtschweizerische Vernetzung. Eine Frage stellt sich der Fraktion zur S. 22 des Tätigkeitsberichtes: Wieso ist bei der kantonalen Steuerverwaltung der Abschluss des Projektes ISAR seit dem Jahr 2021 immer noch pendent? Zum Schluss möchte die Fraktion der Parteiunabhängigen Claudia Andri Krensler und Marco Blöchlinger für ihre gewissenhafte und kompetente Arbeit den besten Dank aussprechen. In diesen Dank schliesst die Fraktion auch die gesamte Verwaltung mit ein. Die Fraktion der Parteiunabhängigen nimmt Kenntnis vom gut abgefassten und übersichtlichen Bericht.

**Hubmann–Herisau**, im Namen der SP-Fraktion: Im Namen der SP-Fraktion möchte ich die Zustimmung der Fraktion zum Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle zum Ausdruck bringen. Der Bericht wurde im Rahmen der Fraktionssitzung eingehend geprüft. Die SP-Fraktion möchte die Unterstützung für den Inhalt und die darin geleistete Arbeit zum Ausdruck bringen. Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle ist sorgfältig ausgearbeitet und gewährleistet eine umfassende Transparenz in Bezug auf die Ordnungsmässigkeit der Buchführung, Gesetzmässigkeit und der Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes des Kantons. Insbesondere möchte die Fraktion die akkurate Darstellung jedes Abschnittes hervorheben, der das monetäre Volumen klar aufzeigt. Dieser Aspekt fehlte im vergangenen Jahr und Kantonsratskollege van Dam–Gais hat in seinem letztjährigen Votum darauf hingewiesen. Ein weiterer wichtiger Aspekt, den die Fraktion positiv hervorheben möchte, ist die zyklische Kontrolle aller Bereiche, welche die kontinuierliche Überprüfung gewährleistet. Erfreulich ist auch, dass sehr vieles gut bis sehr gut läuft und nur kleine bis mittlere Empfehlungen gemacht werden. Besonders lobenswert ist auch die sehr konstruktive und achtsame Art der Kontrolle, die im Tätigkeitsbericht zum Ausdruck kommt. Die Finanzkontrolle agiert nicht nur als Kontrollinstanz, sondern auch als Partner, welcher mit geschultem Auge auf mögliche Verbesserungen und Optimierungen achtet. Die SP-Fraktion schätzt die kooperative Herangehensweise und sie ist überzeugt, dass diese zu einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Finanzprozesses beiträgt. Nicht zuletzt möchte die Fraktion darauf hinweisen, dass auch der Erfahrungsaustausch mit dem Kanton St.Gallen positiv zu werten ist. In diesem Sinne nimmt die SP-Fraktion den Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle zur Kenntnis.

*Detailberatung.*

zu S. 10–19

#### 5. Audit Turnus-Prüfungen

**Gut–Walzenhausen:** Ich habe schlicht und einfach eine Verständnisfrage und keine Kritik. Auf S. 16 im untersten Abschnitt bei der Wehrpflichtersatzabgabe wird in Anführungszeichen der Begriff «Generalausweis»

verwendet. Niemand in der Fraktion der Parteiunabhängigen wusste, was dies bedeutet. Die Fraktion wäre froh, wenn jemanden dies kurz erklären könnte.

**Claudia Andri Krensler**, Leiterin Finanzkontrolle: Ich habe mir bis jetzt zwei Fragen notiert. Die erste Frage stammt aus dem Eintretensvotum der Fraktion der Parteiunabhängigen. Kantonsrat Ruppanner–Wolfhalden hat gefragt, wie es um den Bericht zur Prüfung des Projektes ISAR steht. Das Projekt ISAR wurde seit vier oder fünf Jahren jährlich verschoben. Dies ist korrekt. Der Tätigkeitsbericht wurde dem Regierungsrat im August 2023 vorgelegt. Bis jetzt hatte die Finanzkontrolle aufgrund ihrer Planung noch keine Zeit, um dies im letzten Jahr wirklich zu prüfen. Aus diesem Grund wurde der Bericht über das Projekt auf das Jahr 2024 verschoben. Dies ist der Grund der Verschiebung von Seiten der Finanzkontrolle. Bis im August 2023 hatte die Finanzkontrolle allerdings keinen Einfluss auf die Verschiebungen. Nun liegt es an uns, um dies tatsächlich in diesem Jahr zu prüfen und entsprechend Bericht zu erstatten. Die zweite Frage bezog sich auf die S 16 des Tätigkeitsberichtes und kam von Kantonsrat Gut–Walzenhausen. Es geht um den «Generalausweis» bei der Prüfung der Wehrpflichtersatzabgabe. Das Formular heisst «Generalausweis». Es ist das Abrechnungsformular, in welchem die Meldung an den Bund gemacht wird. Diesen Begriff hat nicht die Finanzkontrolle erfunden, sondern so zitiert.

*Der Rat nimmt nach Diskussion vom Tätigkeitsbericht 2023 der Finanzkontrolle Kenntnis.*

Pause 15.10 Uhr bis 15.30 Uhr

## 9. Fragestunde

Die im Sinne von Art. 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) eingereichten Fragen betreffen:

1. die Mietverhältnisse und mittelfristige Strategie bezüglich der ehemaligen Spitalliegenschaft Heiden;
2. die Zukunft der Gemeinden und Rolle des Regierungsrates bei der Bewilligung von Zweckverbänden;
3. die Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanton Appenzell Ausserrhoden;
4. die Umsetzung der Altersentlastung bei Lehrpersonen an kantonalen Schulen;
5. die Sprachförderung im Vorschulalter;
6. ein Update zur Planung der ökologischen Infrastruktur bzw. Biodiversitätsstrategie im Kanton Appenzell Ausserrhoden;
7. den Kantonalen Richtplan; Überarbeitung von Kapitel E.2, Energieversorgung (Festlegung Eignungsgebiete Windenergie und Planungspflicht für Solaranlagen);
8. die Totalrevision der Kantonsverfassung als Chance für die politische Bildung;
9. die Umfahrung Herisau/Zubringer Appenzellerland (N25);
10. die Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Emissionen.

Gemäss Art. 75 Abs. 3 GO KR werden die Fragen im Kantonsrat nicht mündlich vorgetragen oder begründet. Das zuständige Mitglied des Regierungsrates antwortet kurz. Eine sachbezogene Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Eine Diskussion findet nicht statt.

### 1. Mietverhältnisse und mittelfristige Strategie bezüglich der ehemaligen Spitalliegenschaft Herisau

**Gut-Walzenhausen** stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 9. Februar 2024 folgende Fragen:

1. Wie hoch ist die aktuelle räumliche Auslastung durch Mietverhältnisse in der ehemaligen Spitalliegenschaft Heiden?
2. Welche kurz-, mittel- und längerfristige Strategie verfolgt der Regierungsrat bezüglich Nutzung bzw. Verwendung der Liegenschaft?
3. Von Aussen gesehen bzw. aufgrund der erhältlichen Informationen ist aktuell kein längerfristiges Konzept zur Liegenschaftsverwendung ersichtlich. Stimmt das so?
4. Wie bewertet der Regierungsrat die Wichtigkeit des in der Liegenschaft eingemieteten Medizinischen Ambulatoriums in Heiden (MAiH) zur medizinischen Grundversorgung im Vorderland?

**Regierungsrat Reutegger**, Vorsteher des Departement Finanzen, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort Frage 1: Bei der ehemaligen Spitalliegenschaft beträgt die Vermietung der Hauptnutzflächen 50.65 %. Weitere 7.7 % sind für das Betreuungs-Zentrum Heiden reserviert. Die entsprechenden Verträge sollten bis Mitte Jahr vorliegen. Für 12.5 % liegen Anfragen von Mietinteressenten vor. Von den Nebenflächen, wie Lager, etc. sind gesamthaft 36 % vermietet. Im Dunantheus sind 100 % der Hauptnutzflächen und 51 % der Nebenflächen vermietet.

Antwort zu Frage 2: Das Spitalareal in Heiden, das mehrere Liegenschaften umfasst, gehört dem Kanton Appenzell Ausserrhoden. Dieser hat keinen Eigenbedarf und möchte die Liegenschaften veräussern. Seit August 2023 laufen zwischen Delegationen des Regierungsrates und des Gemeinderates Heiden diesbezügliche Gespräche. Nach wie vor wird eine Vollvermietung mit zonenkonformen Nutzungen angestrebt.

Antwort zu Frage 3: Es besteht ein Interesse daran, die ehemaligen Spitalliegenschaften Heiden für die ambulante medizinische Versorgung und die Alterspflege langfristig zu nutzen. In den mit dem Gemeinderat Heiden geführten Gesprächen konnten erste Eckwerte zum rechtlichen Rahmen sowie zur Vorgehensweise geklärt werden. Auf dieser Basis sind die weiteren Arbeiten voranzutreiben. Über den Stand der Arbeiten soll Anfang Mai ein nächstes Mal orientiert werden.

Antwort zu Frage 4: Der Regierungsrat begrüsst eine gute Versorgung durch die Hausarztmedizin ebenso wie jene durch das MAiH mit seinen verschiedenen Angeboten. Das MAiH ist – wie weitere medizinische Angebote dieser Art – wichtig für die medizinische Grundversorgung der Vorderländer Bevölkerung. Sie alle bieten eine schnell zugängliche und bevölkerungsnahе Versorgung. Die im MAiH praktizierenden Ärzte können dadurch wie Hausärztinnen und Hausärzte eine engere Begleitung ihrer Patientinnen und Patienten sicherstellen und sehen dadurch auch deren Entwicklung. Mit der vorgelagerten Hausarztmedizin und solchen Angeboten wie dem MAiH können unter Umständen auch die hohen Kosten einer Behandlung im Spital eingedämmt oder bestenfalls vermieden werden.

## **2. Zukunft der Gemeinden und Rolle des Regierungsrates bei der Bewilligung von Zweckverbänden**

**Gut-Walzenhausen** stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 9. Februar 2024 folgende Fragen:

1. Sieht sich der Regierungsrat in der Pflicht, in diesem Zusammenhang strategisch und gegebenenfalls auch ordnend zu wirken?
2. Ist bei der Bewilligung von neuen Zweckverbänden und Ähnlichem durch den Regierungsrat die Gewährleistung demokratischer Mitsprache ein Bewertungskriterium?

**Regierungsrätin Alder**, Vorsteherin des Departements Inneres und Sicherheit beantwortet die Frage wie folgt:

Antwort zu Frage 1: Mit dem den Stimmberechtigten unterbreiteten Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Volksinitiative «Starke Ausserrhoder Gemeinden» hat der Regierungsrat einen Vorschlag für eine geordnete Neuorganisation der Gemeinden unterbreitet. Die Stimmberechtigten haben diesen Gegenvorschlag abgelehnt und sich gegen ein strategisches und ordnendes Wirken des Kantons ausgesprochen. Dies gilt es zu

respektieren. Der Regierungsrat hat daher keine Absicht, bei der interkommunalen Zusammenarbeit strategisch und oder ordnend einzuwirken. Dies war auch bisher nicht der Fall.

Antwort zu Frage 2: Für einzelne Zusammenarbeitsformen bestehen rechtliche Vorgaben, so insbesondere für die Anerkennung von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben des Gemeinwohls erfüllen beispielsweise gemäss Art. 25 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (bGS 211.1), oder die Errichtung von Zweckverbänden gemäss Art. 31 ff. des Gemeindegesetzes (bGS 151.11). Der Regierungsrat hat die entsprechenden Voraussetzungen zu prüfen. Bei der Genehmigung der Statuten von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Zweckverbänden durch den Regierungsrat spielt die Gewährleistung demokratischer Mitsprache bei Gesetzen eine Rolle. So haben die Stimmberechtigten über die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und über die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten zu beschliessen gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. h des Gemeindegesetzes (bGS 151.1). Ausserdem werden in Art. 35 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.1) gewisse Minimalanforderungen bezüglich der Delegiertenversammlung festgelegt. Sodann nimmt Art. 35 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (bGS 151.1) darauf Bezug, dass einzelne Kompetenzen im Rahmen der Tätigkeit des Zweckverbandes zwingend durch die Verbandsgemeinden selbst wahrgenommen werden müssen. Dies betrifft in erster Linie jene Befugnisse, die den Stimmberechtigten als unübertragbar zugewiesen sind. Auf diese Weise wird die demokratische Mitwirkung in Zweckverbänden gewährleistet.

### **3. Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanton Appenzell Ausserrhoden**

**Gut-Walzenhausen** stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 9. Februar folgende Fragen zu:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung im Kanton Appenzell Ausserrhoden?
2. Ist der Anspruch auf Behandlung im Bereich der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung gesichert? Mit welchen Wartezeiten muss gerechnet werden?
3. Falls der Regierungsrat die aktuelle Situation der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanton als unbefriedigend einstuft: Welche Massnahmen sind geplant und wann werden sie umgesetzt?

**Landammann Balmer**, Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Der Regierungsrat beurteilt die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung als sehr angespannt und teilweise als ungenügend. Seit Jahren ist der Bedarf an ambulanten und stationären psychiatrischen Angeboten sehr hoch und es besteht in beiden Bereichen eine Unterversorgung. Für Kinder und Jugendliche aus Appenzell Ausserrhoden stehen die stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Angebote der Klinik Sonnenhof in Ganterschwil und der Clenia Littenheid AG zur Verfügung. Die Clenia Littenheid AG und der kinder- und jugendpsychiatrische Dienst St.Gallen (KJPD) decken zudem das ambulante Angebot ab. Für die stationäre forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die Klinik Beverin Cazis

in Cazis auf der Spitalliste Psychiatrie gelistet.

Antwort auf Frage 2: Dank verschiedener Leistungsvereinbarungen mit den genannten Kliniken haben Kinder und Jugendliche aus Appenzell Ausserrhoden uneingeschränkten Zugang zu deren stationären und ambulanten psychiatrischen Angeboten. Die Wartezeiten schwanken jedoch saisonal und hängen nicht zuletzt von der Dringlichkeit, dem Alter und der Diagnose ab. Eine Kurzumfrage bei der Klinik Sonnenhof, der Clinia Littenheid AG und dem KJPD ergab in Bezug auf die Wartezeiten folgendes Resultat:

- In der Krisenintervention, das heisst in Notfällen, können alle drei Kliniken Patientinnen und Patienten sofort und ohne Wartezeit stationär oder ambulant aufnehmen. Es handelt es sich dabei um die dringendsten Fälle, da Betroffene oft selbst- oder fremdgefährdet sind, spricht allenfalls einer Zuweisung durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
- Im Abklärungsdienst können sowohl stationär als auch ambulant für Abklärungen bezüglich weiterer Therapien oder Massnahmen Wartezeiten von bis zu fünf Monaten entstehen. Die Patientinnen und Patienten werden ebenfalls nach Dringlichkeit behandelt. Eine häufige Abklärung ist beispielsweise die Aufmerksamkeitsdefizit Hyperaktivitätsstörung (ADHS) Abklärung.
- Im Zusammenhang mit Abklärungen der KESB können im Zentrum für Forensik der KJPD in St.Gallen ebenso längere Wartezeiten entstehen. Als Beispiel beträgt die Wartezeit bis zum Start eines Gutachtens über die Erziehungsfähigkeit von Eltern aktuell zwei bis drei Monate. Bis zum Vorliegen des Gutachtens können in der Regel mindestens weitere sechs Monate vergehen.
- Auf den stationären und ambulanten Therapiestationen liegen die Wartezeiten zurzeit bei maximal fünf Monaten. Auch hier wird nach Dringlichkeit, Diagnose und Verfügbarkeit des Fachpersonals unterschieden.
- In der ambulanten Tagesklinik des KJPD schwanken die Wartezeiten für einen Platz zwischen drei und vier Monaten.

Antwort auf Frage 3: Grundsätzlich ist das Ziel neue zusätzliche Angebote zu schaffen, um einerseits die erhöhte Nachfrage bedarfsgerecht zu decken und andererseits die sehr langen Wartezeiten für Betroffene zu reduzieren. Der Ausbau erfolgt dabei stets in Abstimmung zwischen ambulanten und stationären Angeboten. Die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung wird aber hauptsächlich durch den akuten Fachkräftemangel eingeschränkt. Um diesem entgegenzuwirken, verdoppelte der Regierungsrat per 1. Januar 2023 die Unterstützungsleistungen für die Ausbildung von Assistenzärzten in Kliniken auf neu 30'000 Franken pro Vollzeitstelle und Jahr. Zudem beschloss er Ende Februar 2024 das Weiterbildungsprogramm für Hausarztmedizin auf neu vier Halbjahresstellen zu erweitern, welches vom Kanton mit jährlich 230'000 Franken unterstützt wird. Das Projekt einer neuen Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im psychiatrischen Zentrum des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR) hätte enorm viele Ressourcen gebunden, sodass man damit konfrontiert war, die Stabilisierung des gesamten SVAR zu gefährden. Da die Prioritätensetzung klar auf der Stabilität des SVAR liegt, wurde das Vorhaben der neuen Klinik sistiert, was aus Versorgungssicht sicher bedauerenswert ist. Die Betonung liegt auf sistiert und nicht auf für immer und ewig beendet.

#### **4. Umsetzung der Altersentlastung bei Lehrpersonen an kantonalen Schulen**

**Koller-Teufen** stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 9. Februar folgende Fragen zu:

1. Was hat der Regierungsrat seit März 2023 unternommen, um die Altersentlastung für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen ebenfalls gesetzlich zu verankern?
2. Ist eine Überarbeitung weniger Artikel des Gesetzes über Mittel- und Hochschulen angedacht?
3. Wann dürfen die Lehrpersonen von kantonalen Schulen mit einer Altersentlastung adäquat zur Volksschule rechnen (konkreter Zeitplan)?

**Regierungsrat Stricker**, Vorsteher des Departements Bildung und Kultur, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Der Kantonsrat hat in der 2. Lesung des Volksschulgesetzes die Altersentlastung für kantonale Lehrpersonen Sekundarstufe II abgelehnt. In der Folge informierte ich die Lehrpersonen der Kantonsschule Trogen anlässlich der Abteilungskonferenz vom 22. Mai 2023 über den Entscheid des Kantonsrates und stand für Fragen zur Verfügung. Der Regierungsrat respektiert den Entscheid des Kantonsrates. Daher hat er seit der 2. Lesung des Volksschulgesetzes keine Anstrengungen unternommen, um das Thema nach der Ablehnung durch den Kantonsrat erneut auf die Agenda zu setzen.

Antwort auf Frage 2: Eine Überarbeitung weniger Artikel des Gesetzes über die Mittel und Hochschulen (MHG) ist derzeit nicht angedacht. Weil es sich bei der Altersentlastung um einen Aspekt der Arbeitszeit der Lehrpersonen als kantonale Angestellte handelt, muss dies im Personalgesetz geregelt werden, wie es der Regierungsrat vorgeschlagen hatte. Eine Anpassung des MHG wäre sachfremd und hätte einen grösseren Umbau der Rechtsgrundlagen zum Anstellungsverhältnis der kantonalen Lehrenden zur Folge.

Antwort auf Frage 3: Gestützt auf die Antwort auf die Frage 1 gibt es seitens des Regierungsrates keinen Zeitplan. Ein solcher ist dann zu erstellen, wenn der Auftrag für ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren vorliegt.

## **5. Sprachförderung im Vorschulalter**

**Slongo–Herisau** stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 12. Februar 2024 folgende Fragen zu:

1. Wie steht es um die Zielerreichung dieses Projekts? Wie viele Prozent aller fremdsprachigen Kinder verfügten beim Kindergarteneintritt (Schuljahr 2023–2024) über genügend Deutschkenntnisse?
2. Wo finden sich weitere Informationen zu diesem und weiteren Projekten des kantonalen Integrationsprogrammes (KIP), zumal der Direktlink «Frühe Kindheit» nicht mehr funktioniert?

**Landammann Balmer**, Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Im Rahmen des KIP und des Aktionsplans «Frühe Kindheit» besteht in Appenzell Ausserrhoden seit 2019 ein Projekt zur frühen Sprachförderung. Während der Pilotphase von 2019–2023 haben insgesamt 274 Kinder mit der frühen Sprachförderung in Kindertagesstätten und Spielgruppen spielerisch Deutsch gelernt. Da gemäss Bundesamt für Statistik in dieser Zeit 329 Kinder im Alter von null bis vier ohne

deutschsprachige Staatsangehörigkeit in Appenzell Ausserrhoden wohnhaft waren, wurden somit 83.3 % der fremdsprachigen Kinder erreicht. Die Erfahrungen mit diesem Projekt sind durchwegs positiv. Um die Wirkung der Pilotphase zu überprüfen ist für Mitte März 2024 eine qualitative Erhebung bei den Kindergartenlehrkräften geplant. Es soll indirekt erhoben werden, wie viele fremdsprachige Kinder nach Schätzung der Kindergartenlehrkräfte beim Kindertarteneintritt über genügend Deutschkenntnisse verfügten. Ab diesem Jahr soll ausserdem jährlich der Sprachstand der Kinder eineinhalb Jahre vor Schulbeginn erhoben werden. Dafür wird eine bewährte Umfrage der Universität Basel verwendet, welche die Eltern ausfüllen können. Damit kann der Sprachstand des einzelnen Kindes erhoben und bei Bedarf entsprechenden Massnahmen empfohlen werden.

Antwort auf Frage 2: Alle Projekte zum KIP sind auf der Internetseite des Kantons unter Departement Gesundheit und Soziales in der Rubrik Amt für Soziales, Abteilung Chancengleichheit, zu finden. Der beanstandete Link funktionierte aufgrund eines Fehlers in der Verlinkung nicht, wurde aber bereits korrigiert. Die Informationen stehen somit auch wieder über diesen Link zur Verfügung. Diese Korrektur hätte auch nach einem einfachen E-Mail oder Telefon vorgenommen werden können.

**Slongo–Herisau:** Ich möchte mich bedanken und die Rückmeldungen wertschätzen. Dies hört sich alles sehr gut an und ich bin gespannt auf die Auswertungen der angekündigten Zahlen.

## **6. Update zur Planung der ökologischen Infrastruktur bzw. Biodiversitätsstrategie im Kanton Appenzell Ausserrhoden**

**Assmus–Teufen** stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 15. Februar 2024 folgende Fragen zu:

1. Können Sie uns bitte ein Update geben zum Stand der oben genannten Massnahmen?
2. Welche Massnahmen darf die Bevölkerung insbesondere auch im Lichte der vor uns liegenden eidgenössischen Volksabstimmung zur Biodiversitätsinitiative erwarten und wie ist die zeitliche Planung?

**Regierungsrat Biasotto**, Vorsteher des Departementes Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Die im Rahmen der Fragestunde vom 25. September 2023 abgegebenen Antworten gelten nach wie vor. Das Amt für Raum und Wald hat den Auftrag für die Analyse der ökologischen Infrastruktur an ein Umweltfachbüro erteilt. Der Fachbericht wird im Frühling 2024 erwartet. Die Resultate ergeben sich aus der Vollzugshilfe des Bundes. Es wird primär eine Analyse und Flächenbilanz über die bestehenden Kern- und Vernetzungsgebiete vorliegen.

Antwort auf Frage 2: Die Planung der ökologischen Infrastruktur hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die eidgenössische Volksabstimmung zur Biodiversitätsinitiative. Der Regierungsrat hat im Regierungsprogramm 2024–2027 unabhängig von der Biodiversitätsinitiative sehr ehrgeizige Ziele für die Weiterentwicklung der wertvollen Naturräume wie beispielsweise Waldreservate, landwirtschaftliche Biodiversitätsförderflächen, Naturschutzzonen und Naturobjekte, Jagdbanngelände festgelegt. Der Fachbericht Ökologische

Infrastruktur ist unter anderem die Grundlage für die Überarbeitung des Kapitels «Natur und Landschaft» des kantonalen Richtplans. Die grundeigentümergebundene Umsetzung von allfälligen Massnahmen erfolgt im Rahmen der kantonalen Schutzzonenplanung – ausserhalb der Bauzone– oder kommunalen Schutzzonenplanung –innerhalb der Bauzone. Das Amt für Raum und Wald erarbeitet aktuell ein Richtplan-konzept, das die zeitliche Planung der notwendigen Richtplananpassungen definieren wird.

**Assmus–Teufen:** Wie wird sich die Bevölkerung informieren können und wie wird sich der Kantonsrat informieren können?

**Regierungsrat Biasotto:** Das Departement wird auf jeden Fall rechtzeitig informieren und zum Richtplan-verfahren gibt es sicher Vernehmlassungsverfahren, auf welche Sie rechtzeitig hingewiesen werden.

### **7. Kantonaler Richtplan; Überarbeitung von Kapitel E.2, Energieversorgung (Festlegung Eignungs-gebiete Windenergie und Planungspflicht für Solaranlagen)**

**Duelli–Wald** stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 15. Februar 2024 folgende Fragen zu:

1. Die Windmodellierungen stützen sich auf den Windkataster OST Campus Buchs. Der besagt, dass im Dorf Heiden gleiche Windverhältnisse wie auf dem Gäbris vorherrschen. Wurden weiterführende Plausibilitätsüberlegungen angestellt? Wurden andere Windmodelle konsultiert?
2. Im Richtplan sind keine Mindestabstände zu Wohnbauten genannt (im Gegensatz beispielsweise zum Richtplan des Kantons Appenzell Innerrhoden. Ist davon auszugehen, dass Windkraftanlagen näher als 300 Meter an Wohnhäuser zu stehen kommen?

**Regierungsrat Biasotto,** Vorsteher des Departements Bau und Volkswirtschaft, beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Der Windkataster OST Campus Buchs wurde mit unabhängigen Windenergiemessergebnissen, wie beispielsweise der Windenergieanlage Honegg von Appenzell Innerrhoden, aus der Region und dem Windatlas Schweiz verglichen. Der Windkataster der OST Campus Buchs hat die Realität sehr gut abgebildet. Spezifische Windmessungen im Rahmen der Richtplananpassung wurden keine durchgeführt. Die hohen Windleistungswerte des Windkatasters OST Campus Buchs auf den Höhenzügen westlich und östlich des Dorfes Heiden konnten bisher noch nicht vor Ort anhand von Messdaten plausibilisiert werden. Ein Vergleich mit dem Windatlas Schweiz zeigt aber ein sehr ähnliches Bild: Die mittlere Windgeschwindigkeit auf dem Kaien ist mit den Werten auf dem Gäbris vergleichbar. Das Gebiet Gäbris liegt im Windschatten der östlichen Ausläufer des Alpsteins, wie Hoher Kasten, Kamor, Fäneren, in Bezug auf die sehr häufigen Südwinde aus dem St.Galler Rheintal. Die Gebiete weiter östlich sind von diesem Abschattungseffekt nicht mehr betroffen. Ein höheres Windpotenzial in der Region Heiden-St. Anton-Oberegg ist im Vergleich zum Gäbris deshalb durchaus plausibel.

Antwort auf Frage 2: Die Richtplananpassung im aktuellen Planungsstand sieht keine Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden vor. Auch Appenzell Innerrhoden hat keine Mindestabstände zu

Wohnhäusern im kantonalen Richtplan verankert. Die Beurteilung der Betriebsphase von Windenergieanlagen erfolgt gemäss Art. 7 sowie Anhang 6 der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41). Die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte für hörbaren Schall wird im Rahmen der obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) überprüft. Die Grenzwerte sind derart definiert, dass bei Einhaltung der Planungswerte die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung geschützt ist. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) sind sodann unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Grundsätzlich ist es denkbar, dass Windkraftanlagen näher als 300 Meter an Wohnhäuser zu stehen kommen. Auch die geplanten Windenergieanlagen Honegg in Appenzell Innerrhoden stehen teilweise näher als 300 Meter an bewohnten Gebäuden und können gemäss UVP die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung einhalten.

### **8. Totalrevision der Kantonsverfassung als Chance für die politische Bildung**

**Egger–Speicher** stellt dem Regierungsrat mit Schreiben vom 16. Februar 2024 folgende Frage zu:

- Ist der Regierungsrat bereit, darauf hinzuwirken, dass die Totalrevision der Kantonsverfassung an den Ausserrhoder Schulen im Sinne der politischen Bildung vertieft thematisiert wird?

**Regierungsrat Stricker**, Vorsteher des Departements Bildung und Kultur, beantwortet die Frage wie folgt:

Der Regierungsrat begrüsst es, wenn die Totalrevision der Kantonsverfassung als Praxisbeispiel im Sinne der politischen Bildung im Unterricht behandelt wird. Die konkrete Gestaltung des Unterrichts obliegt der Lehrperson. Eine direkte Einflussnahme des Regierungsrates auf die Gestaltung des Unterrichts liegt aber nicht in seiner Zuständigkeit und widerspricht der gesetzlich gewährten Lehrfreiheit. Bei der Thematisierung von komplexeren Prozessen wie der Totalrevision der Kantonsverfassung ist eine altersgerechte Vermittlung von grosser Wichtigkeit. Einzelne Aspekte der Totalrevision, wie das Stimmrechtsalter 16, dürften aufgrund der direkten Betroffenheit vor allem im Zyklus 3 der Volksschule und an den kantonalen Schulen von grösserem Interesse sein. Dies hat der Besuch der 1. Lesung durch eine Klasse der Kantonsschule Trogen eindrücklich gezeigt. Der Regierungsrat erachtet die Vermittlung von politischen Inhalten als besonders wirksam, wenn diese von Praktikern begleitet wird. Der Regierungsrat appelliert daher auch an die Mitglieder des Kantonsrates, sich für Veranstaltungen zum Prozess der Totalrevision, wie Spezialstunden in Schulen, zur Verfügung zu stellen. So können auch die Mitglieder des Kantonsrats ergänzend zu den Lehrpersonen ebenfalls einen Beitrag zur politischen Bildung der Lernenden leisten. Zum Schluss möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass morgen eine Schulklasse der Schule Stein in diesem Saal eine Debatte über das Stimmrechtsalter 16 führen wird.

**Egger–Speicher:** Ich bedanke mich bei Regierungsrat Stricker für die Antwort. Sie ist so wie erwartet ausgefallen: enttäuschend. Es ist mir klar, dass der Kanton seine Kompetenzen nicht mutwillig überschreiten möchte und dass es den Schulgemeinden bzw. sogar den Lehrkräften überlassen ist, ob sie dies machen. Die Folge davon ist einfach, dass es Zufall ist, dass es punktuell ist und in diesem Sinne eine verpasste Chance. Sieht Regierungsrat Stricker absolut keine Hintertür, um mindestens motivierend auf die

Schulgemeinden einzuwirken?

**Regierungsrat Stricker:** Es freut mich, dass Kantonsrätin Egger–Speicher genau dies noch anspricht. Das ist nicht eine Hintertür, sondern das ist gelebte Praxis. Es gibt verschiedene Austauschmöglichkeiten mit verschiedensten Gremien in den Schulen und im Rahmen dieser ist es nicht eine Hintertür, sondern ein ganz persönlicher Austausch. Dies auch in Abstimmung mit dem Gesamtregierungsrat. Ein solcher Austausch im jeweiligen Fachgebiet kann der Regierungsart nutzbringend und sinnstiftend anwenden. Ich kann Ihnen beispielsweise dies sagen: Letzte Woche gab es einen Austausch mit den Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten auf politischer Ebene. Da habe ich persönlich informiert, da es ein politisches Gefäss ist. Die Leute des Departementes informieren, wenn sie im Amt oder in der Abteilung jeweils Dinge thematisieren. Ich lege persönlich sehr Wert darauf. Insofern finde ich, dass das Anliegen platziert ist. Es sollte jede Gelegenheit genutzt werden, um den Dialog zu führen. Dann steht dem Übergang von der Schule in das Erwachsenen Leben nichts mehr im Weg. Man sollte möglichst nahtlos mit Themen in das Erwachsenenalter begleiten. Das ist ein pädagogischer, erzieherischer Grundsatz, welcher angewendet wird. Wenn Sie noch mehr Ideen haben, dann bin ich gerne bereit, diese aufzunehmen und dies zu diskutieren.

### 9. Umfahrung Herisau / Zubringer Appenzellerland (N25)

**Alder–Herisau** stellt dem Regierungsrat mit dem Schreiben vom 16. Februar folgende Fragen zu:

1. Was ist der Stand der Dinge bei der Umfahrung Herisau / Zubringer Appenzellerland?
2. Welche Schritte werden unternommen, um das Projekt Umfahrung Herisau / Zubringer Appenzellerland künftig weiter voranzutreiben?

**Regierungsrat Biasotto,** Vorsteher des Departements für Bau und Volkswirtschaft beantwortet die Fragen wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Der Bundesrat hat im Februar 2023 entschieden, dass die N25 (Nationalstrasse) mit einer Korridorstudie überprüft wird, um für das Strategische Entwicklungsprogramm Nationalstrassen (STEP) 2026 bessere Entscheidungsgrundlagen zu haben. Die Korridorstudie wird vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) erarbeitet. Die Arbeiten starteten im März 2023 und folgen einem engen Zeitplan. Das Departement Bau und Volkswirtschaft ist in die Planung eingebunden. Innerhalb des Planungsprozesses sind zwei Foren eingeplant, an denen ein Austausch mit den wichtigsten Anspruchsgruppen stattfinden soll. Dazu gehören alle politischen Parteien des Kantons. Der erste Forumsanlass fand am 13. Dezember 2023 in Herisau statt. Die SVP-Fraktion Appenzell Ausserrhoden war in der Person von Kantonsrat Freund–Bühler am Anlass präsent. Die Korridorstudie soll im 2. Quartal 2024 abgeschlossen werden. Das ASTRA und der Regierungsrat werden über die Ergebnisse informieren.

Antwort auf Frage 2: Wie in der Antwort zur Frage 1 festgehalten, ist das Departement Bau und Volkswirtschaft in die Erarbeitung der Korridorstudie eingebunden, zusammen mit dem Bau und Umweltdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden und dem Departement Bau und Umwelt des Kantons St.Gallen. Ausserhalb der Korridorstudie finden keine Aktivitäten des Regierungsrates statt. Der Regierungsrat betont

jedoch, wie wichtig es ist, dass die vom ASTRA eingeladenen Parteien, Verbände und Organisationen an den zwei Foren teilnehmen und ihrerseits einen Beitrag leisten, die strassenseitige verkehrliche Anbindung des Kantons an das übergeordnete Strassennetz voranzubringen. Noch eine Anmerkung: Das zweite Forum findet am 29. Mai 2024, 18 Uhr im Casino in Herisau statt.

### **10. Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Emissionen**

**Ledergerber–Rehetobel** stellt dem Regierungsrat mit dem Schreiben vom 17. Februar 2024 folgende Frage zu:

1. Besteht ein Interesse, ein entsprechendes Messgerät bezüglich Lärmüberschreitung einzelner Verkehrsteilnehmer:innen zu beschaffen und/oder an seiner Entwicklung aktiv mitzuwirken?
2. Welche Massnahmen sind vorgesehen, die Lärmschutzverordnung durchzusetzen, um die Bevölkerung vor schädlichen Emissionen zu schützen?

**Regierungsrätin Alder**, Vorsteherin des Departementes Inneres und Sicherheit beantwortet die Frage wie folgt:

Antwort auf Frage 1: Verkehrslärm und damit verbundene Auswirkungen sind zwei Themen, die zunehmend an Bedeutung gewinnen und insbesondere die Kantonspolizei in ihrer täglichen Kontrolltätigkeit begleiten. Es ist dem Regierungsrat ein Anliegen, dass die Anwohnerinnen und Anwohner entsprechend unterstützt werden und ein spürbarer Beitrag zur Verbesserung geleistet werden kann. In den meisten Fällen liegt die Lärmstörung im Strassenverkehr entweder an der Bedienung des Fahrzeuges oder an dessen bauartbedingter Ausführung. Dabei kann es auch vorkommen, dass der Lenker verstärkt die bauartbedingte Ausführung benutzt, um zusätzlichen Lärm zu verursachen. Zur Bekämpfung von Strassenlärm bzw. Fehlverhalten im Strassenverkehr wird aktuell der Fokus auf Kontrollen von Fahrzeugen und dessen Lenkern gesetzt. Die Kontrollen werden saisonal, nach Begebenheiten von Örtlichkeiten oder allgemeinen Hotspots durchgeführt. Grundsätzlich würde grosses Interesse an den erwähnten Lärmradargeräten bestehen. Es musste jedoch festgestellt werden, dass der Einsatz entsprechender Geräte aufgrund der Komplexität und Verfügbarkeit in absehbarer Zeit kaum möglich sein wird. Abklärungen beim Eidgenössischen Institut für Metrologie ergaben, dass in der Schweiz bis dato weder ein Lärmradargerät geprüft noch zugelassen wurde. Eine Mitwirkung an der Herstellung und Einführung solcher Lärmradargeräte wäre zwar wünschenswert, ist aber aufgrund der vorhandenen personellen Ressourcen und insbesondere des fehlenden fachlichen Knowhows nicht möglich. Selbst wenn künftig ein Lärmradargerät auf den Markt kommen und zugelassen werden sollte, so ist der Einsatz eines solchen Gerätes mit Vorsicht zu geniessen. Zur Veranschaulichung folgendes Beispiel: Auf der Schwägalp-Strecke, eine kurvenreiche Strasse, entsteht durch ein Fahrzeug, in Verbindung mit dem Fahrstil des Lenkers eine erhebliche Lärmemission. Würde an geeigneter Stelle ein Lärmradarmessgerät aufgestellt und im gleichen Zeitpunkt mehrere passierende Fahrzeuge gemessen, wäre es schwierig, die konkrete Lärmquelle beweisverwertbar zu eruieren. Die tatsächlichen Lärmverursacher – somit die Lenker, die einen entsprechenden Fahrstil aufweisen – sind zu kontrollieren und nach Art. 42 Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01) bzw. Art. 33 Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) zur Rechenschaft zu ziehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Beweiskraft mittels Dokumentation des Verhaltens und

Fahrstils des Lenkers stichhaltiger ist als mittels einer Momentaufnahme.

Antwort auf Frage 2: Die eidgenössische LSV (SR 814.41) verpflichtet die Kantone, dort wo sie Strasseneigentümer sind, Strassenlärmsanierungsprojekte zu erstellen. Als Grundlage dazu dienen entsprechende Lärmbelastungskataster. Gemäss Art. 13 LSV müssen bestehende ortsfeste Anlagen wie Strassen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte beitragen, soweit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Der Kanton hat in den Jahren 2017–2018 den Lärmbelastungskataster entlang der Kantonsstrassen aktualisiert. Er ist für die Öffentlichkeit im Geoportal einsehbar. Die entsprechenden Modellrechnungen zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte ausserorts nur vereinzelt überschritten werden. Der Grund sind die vielerorts tiefen Verkehrszahlen und der wenige Verkehr in der Nacht. In der Folge sahen die zugehörigen Strassenlärmsanierungsprogramme keine Massnahmen ausserorts vor. Des Weiteren ist festzuhalten, dass einzelnen Verkehrsteilnehmenden, welche sich bezüglich des Lärms unvernünftig verhalten, mit der LSV nicht begegnet werden kann. Entsprechende gesetzliche Vorgaben sind über die eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung einzuführen respektive umzusetzen. Der Kanton hat hierbei keine gesetzgeberische Handlungsmöglichkeit. Zudem bestehen – wie zu Frage 1 erwähnt – in der Strassenverkehrsgesetzgebung bereits gewisse Ahnungsmöglichkeiten.

**Kantonsratspräsident Friedli–Heiden:** Wir sind am Schluss der sechsten Sitzung des Amtsjahres 2023/24. Die nächste Kantonsratssitzung findet am 6. Mai 2024 statt. Im Anschluss an die letzte Sitzung des Amtsjahres findet das Abschlussessen im Restaurant Linden in Teufen statt. Bitte halten Sie sich den Abend schon jetzt frei. Es könnte vergnüglich werden. Die Sitzung ist beendet.

---

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Präsident:

Die Protokollführerin: